

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT  
DER REGIERUNG  
BETREFFEND  
DIE REFORM DES FINANZZUWEISUNGSSYSTEMS  
VOM LAND ZU DEN GEMEINDEN  
(ABÄNDERUNG DER ENTSPRECHENDEN  
SPEZIALGESETZE)**

Ressort Finanzen

**Vernehmlassungsfrist:**

**15. Juni 2007**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	3
Zuständiges Ressort.....	3
Betroffene Amtsstellen.....	3
<b>I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1. Ausgangslage .....	5
2. Gründe für die Änderung des bestehenden Finanzausgleichssystems .....	7
3. Vorgehen und Zielsetzung .....	9
4. Finanzbedarf und Finanzkraft der Gemeinden .....	11
4.1 Der Finanzbedarf der Gemeinden .....	11
4.1.1 Die relevanten Gesamtausgaben der Gemeinden .....	11
4.1.2 Die relevanten laufenden Aufwendungen der Gemeinden...	17
4.1.3 Die relevanten Nettoinvestitionen der Gemeinden .....	20
4.1.4 Zwischenfazit zum Finanzbedarf .....	23
4.2 Die Steuereinnahmen und die Finanzkraft der Gemeinden.....	23
4.3 Die heutige Finanzierung des Finanzbedarfs der Gemeinden .....	29
5. Der Reformvorschlag .....	31
5.1 Grundsätze .....	31
5.2 Bestimmung der Finanzkraft .....	31
5.2.1 Die standardisierte Steuerkraft .....	31
5.2.2 Teilweise Berücksichtigung der Kapital- und Ertragssteuer für die Steuerkraftberechnung .....	32
5.2.3 Rechenbeispiel zur Steuerkraft.....	33
5.3 Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs .....	34
5.4 Finanzausgleichstufe 1: Anhebung auf das Niveau des Mindestfinanzbedarfs .....	36
5.5 Finanzausgleichstufe 2: Berücksichtigung des höheren Pro-Kopf-Finanzbedarfs kleinerer Gemeinden.....	39
5.5.1 Berechnung Stufe 2: Einwohnergewichtung .....	42
6. Berechnungen .....	44
6.1 Berechnung der Steuerkraft und des Mindestfinanzbedarfs.....	45
6.1.1 Berechnung der Steuerkraft.....	45
6.1.2 Berechnung des Mindestfinanzbedarfs .....	46
6.2 Berechnung der Finanzausgleichsstufe 1 .....	47
6.3 Berechnung der Finanzausgleichsstufe 2 .....	50
6.3.1 Grundzuteilung.....	50
6.3.2 Sonderzuteilung für Triesenberg.....	52
6.3.3 Zusammenfassung Stufe 2.....	53
6.4 Total Finanzausgleich.....	53
6.5 Die Wirkung des Anrechnungsfaktors (a).....	56

7.	Finanzielle Konsequenzen für Gemeinden und Land .....	58
7.1	Konsequenzen für die Gemeinden.....	58
7.1.1	Alle Gemeinden.....	58
7.1.2	Gemeinde Balzers.....	63
7.1.3	Gemeinde Triesen.....	65
7.1.4	Gemeinde Triesenberg .....	67
7.1.5	Gemeinde Vaduz .....	69
7.1.6	Gemeinde Schaan .....	72
7.1.7	Gemeinde Planken.....	74
7.1.8	Gemeinde Eschen.....	77
7.1.9	Gemeinde Mauren .....	79
7.1.10	Gemeinde Gamprin .....	81
7.1.11	Gemeinde Schellenberg.....	84
7.1.12	Gemeinde Ruggell.....	86
7.2	Konsequenzen für das Land .....	88
8.	Miteinbezug der Pauschalsubventionen und der Subventionen für Grossprojekte der Gemeinden.....	91
9.	Aufteilung des Gemeindeanteils an der Kapital- und Ertragssteuer .....	97
10.	Erläuterungen zu den einzelnen Vernehmlassungs-vorlagen .....	99
10.1	Finanzausgleichsgesetz.....	99
10.2	Subventionsgesetz .....	100
10.3	Steuergesetzgesetz.....	104
<b>II.</b>	<b>VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>106</b>
1.	Finanzausgleichsgesetz .....	106
2.	Abänderung des Subventionsgesetzes .....	112
3.	Abänderung des Steuergesetzes.....	116

### **Beilagen:**

- Beilage 1: Subventionen an Gemeinden – Pauschalsubventionen und Subventionen für Grossprojekte 1997 – 2006
- Beilage 2: Berechnungen mit Kompensation der Pauschal- und Grossprojektsubventionen

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das Gesamtprojekt „Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Gemeinden“ tritt in seine zweite Phase. Die im Jahr 2005 erfolgte Aufgabenentflechtung, mit welcher bei einer Vielzahl von Aufgabenbereichen eine klare Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für eine der beiden Staatsebenen definiert werden konnte, wurde im Jahr 2006 auch in finanzieller Hinsicht abgeschlossen und kann aus Sicht der Regierung durchaus als erfolgreiches Projekt zwischen Land und Gemeinden definiert werden.*

*Nach erfolgter Aufgabenentflechtung sind es v.a. die Finanzzuweisungen, welche den noch verbleibenden Finanzstrom vom Land zu den Gemeinden ausmachen. Mit dem vorliegenden Reformvorschlag soll das System der Zuweisung von Landessteuern an die Gemeinden neu geregelt und die erkannten Schwächen der geltenden Regelung überwiegend eliminiert werden. Gegenüber dem heutigen einkommenorientierten System soll ein solches etabliert werden, welches sich stärker an der Ausgabenseite der Gemeinden und damit am Finanzbedarf orientiert. Die heute noch vorhandenen Kürzungsmechanismen sollen nach dem Vorschlag der Regierung inskünftig nicht mehr spielen und damit u.a. die gezielte Reservenbildung der Gemeinden nicht mehr bestrafen. Der Reformvorschlag basiert auf dem Prinzip, dass in einem ersten Schritt die Differenz zwischen der Steuerkraft einer Gemeinde und dem für alle Gemeinden einheitlich definierten Finanzbedarf ausgeglichen wird, während in einem zweiten Schritt der Tatsache Rechnung getragen wird, dass kleinere Gemeinden aufgrund des Grössennachteils einen höheren Finanzbedarf pro Kopf der Bevölkerung haben.*

*Zudem schlägt die Regierung vor, das System der Pauschal- und Grossprojektsubventionen aufzulösen und das bisherige durchschnittliche Subventionsvolumen grösstenteils über das neue Finanzzuweisungssystem zu kompensieren.*

## **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Finanzen

## **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Stabsstelle Finanzen, Steuerverwaltung, Hochbauamt



Vaduz, 13. März 2007

RA 2007/785

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht zur Reform des Systems der Finanzaufweisungen vom Land zu den Gemeinden mit den Änderungen der betroffenen Spezialgesetze zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 30. Juni 2007.

## **I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage stellt die zweite Phase im Gesamtprojekt „Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Gemeinden“ dar. Mit der im Jahr 2005 beschlossenen Aufgabenentflechtung wurde die Anzahl der Finanzbeziehungen zwischen den beiden Staatsebenen drastisch reduziert und die Finanzierung einer Vielzahl von Aufgabenbereichen eindeutig entweder dem Land oder den Gemeinden zugewiesen. In der nun anstehenden zweiten Phase geht es darum, die Hauptfinanzströme vom Land zu den Gemeinden neu zu regeln. Dies betrifft zum einen das nicht zweckgebundene Finanzaufweisungssystem und zum anderen die subventionsrechtliche Seite von zweckgebundenen Pauschal- und Grossprojektsubventionen.

Die Funktion des Finanzausgleichssystems vom Land an die Gemeinden liegt darin, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, die ihnen verfassungsrechtlich zukommenden Aufgaben finanzieren und damit wahrnehmen zu können. Da die Gemeinden nur in einem begrenzten Mass Steuern erheben können, reichen die Eigeneinnahmen der meisten Gemeinden nicht für die Finanzierung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben aus. Um die fehlende Finanzkraft auszugleichen, beteiligt das Land die Gemeinden sowohl über direkte Anteile an gewissen Steuerarten als auch im Rahmen des Finanzausgleichs durch Zuweisungen an seinen Steuer- und Abgabenerträgen.

Das derzeit bestehende Finanzausgleichssystem orientiert sich jedoch nicht an den Aufgaben und Ausgaben der Gemeinden. Zusätzlich zu den eigenen Steuereinnahmen und zu den Gemeindeanteilen einzelner Steuerarten werden die Finanzausgleichsmittel in einem mehrstufigen Verfahren zur Verringerung der Steuerkraftunterschiede innerhalb der Gemeinden verteilt. Es ist also weniger ein Finanzausgleich als vielmehr ein System der Steueraufkommensverteilung. Neben den Erträgen pro EinwohnerIn werden die topographische Lage sowie die finanzielle Situation der einzelnen Gemeinden mit berücksichtigt. Der Finanzausgleich ist jedoch nicht auf die von den Gemeinden zu tragenden Kosten für die Aufgabenerfüllung - sprich den Finanzbedarf - abgestimmt. Der Finanzbedarf wird lediglich rudimentär über die zielgerichteten Zuweisungen an Berggemeinden oder die Verteilung nach Einwohnern in einzelnen Finanzausgleichsstufen berücksichtigt.

Kürzungen der Zuweisungen erfahren die Gemeinden aufgrund unter 200 % liegender Zuschlagssätze zur Vermögens- und Erwerbssteuer, bei übermässig ansteigenden Kapital- und Ertragssteuererträgen oder aufgrund hoher Reserven. Diese Mechanismen sind darauf ausgerichtet, dass die Gemeinden ihre Steuersätze nicht senken bzw. vorhandene Mittel verwenden, anstatt Reserven zu bilden um zukünftig zusätzliche Ausgaben finanzieren zu können. Der bestehende Finanz-



ausgleich setzt somit keine Anreize zu einer sparsamen Haushaltsführung. Über den Kürzungsmechanismus schränkt er indirekt die Gemeindeautonomie ein.

Im Rahmen der erfolgten Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden wurde eine Vielzahl kleiner und grosser gegenseitiger Finanzflüsse aufgehoben. Nach wie vor sieht das Subventionsrecht jedoch die so genannten Pauschalsubventionen an die Gemeinden als auch Subventionen für Grossprojekte der Gemeinden vor. Während erstere nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel projektunabhängig an die Gemeinden fliessen, beinhalten auch die Regelungen zu den Grossprojektsubventionen Fehlanreize dadurch, dass sich ein Grossprojekt als Verhältnis des Investitionsvolumens zu den Einnahmen einer Gemeinde qualifiziert.

## **2. GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG DES BESTEHENDEN FINANZZUWEISUNGSSYSTEMS**

Das bestehende Finanzausgleichssystem berücksichtigt nicht die tatsächlichen Ausgaben pro EinwohnerIn, sondern verteilt eine feststehende Summe an die Gemeinden und ist damit einnahmenorientiert. Lediglich nach Art. 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes kann im Finanzgesetz die Gesamtzuweisung bis auf 20 % erhöht oder bis auf 15 % herabgesetzt und somit auf konjunkturelle Einflüsse reagiert werden.

Durch die Wirkungen des Verteilungsschlüssels erhalten die kleineren Gemeinden gemäss ihrem höheren Finanzbedarf auch verhältnismässig höhere Zuweisungen, wobei die Wirkung durch das additive Verfahren noch verstärkt wird. Fallen mehrere Anspruchstatbestände zusammen, so erhalten vor allem die kleineren Gemeinden grosse Zuweisungen, was insbesondere durch die Verteilstufe „zu gleichen Teilen“ (LM3) nochmals verstärkt wird. Gegenüber dem bestehenden Modell berücksichtigt der Reformvorschlag des ausgabenorientierten Finanzaus-

gleichs den höheren Finanzbedarf kleinerer Gemeinden, vermeidet jedoch die Verzerrungen, welche durch die Kumulation von Anspruchstatbeständen im derzeitigen Finanzausgleich verursacht werden.

Im bestehenden System erfahren die Gemeinden, unabhängig vom tatsächlichen Finanzbedarf, Kürzungen aufgrund zu hoher Reserven oder eines unter 200 % liegenden Gemeindesteuerzuschlags zur Vermögens- und Erwerbssteuer. Da bei zu geringen Reserven (unter CHF 500'000) oder Nettoschulden zusätzliche Finanzzuweisungen gewährt, bei zu hohen Reserven die Finanzzuweisungen jedoch gekürzt werden, wirkt dies möglicherweise hemmend auf eine vernünftige Reserverbildung und sparsame Haushaltsführung der Gemeinden.

Durch die Kürzungen aufgrund eines unter 200 % liegenden Gemeindesteuerzuschlags wird im derzeit geltenden Finanzausgleichssystem indirekt die Gemeindeautonomie eingeschränkt. Die Gemeinden müssen bei ihrer Finanzplanung nicht nur die in Folge der Steuersatzsenkung geringeren Steuereinnahmen pro EinwohnerIn berücksichtigen, sondern auch die Kürzung der Finanzausgleichsmittel. Nicht davon betroffen sind die nicht am Finanzausgleich partizipierenden Gemeinden Schaan und Vaduz, welche die Einnahmefälle für einen unter 200 % liegenden Zuschlag nur einmal, nicht aber doppelt tragen müssen. Somit wird der Spielraum der Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindesteuerzuschlags deutlich eingeschränkt. An das Reformmodell eines bedarfsorientierten Finanzzuweisungssystems ist daher die Forderung zu stellen, den Handlungsspielraum der Gemeinden zu erhöhen. Finanzzuweisungen werden nicht aufgrund eines unter 200 % liegenden Gemeindesteuerzuschlags gekürzt. Jedoch muss auch beachtet werden, dass der Finanzausgleich nicht dazu instrumentalisiert wird, einerseits geringe Zuschlagssätze zu erheben, um dann andererseits die fehlenden Einnahmen durch höhere Finanzzuweisungen auszugleichen zu können.

### 3. VORGEHEN UND ZIELSETZUNG

Die Regierung hat Prof. Dr. Hans-Georg Petersen, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft an der Universität Potsdam, mit der Erarbeitung eines **bedarfsorientierten** Finanzausgleichssystems beauftragt. Durch die Orientierung des Finanzausgleichs am Finanzbedarf der Gemeinden können die beschriebenen Fehlanreize bei der Gestaltung des Finanzhaushalts der Gemeinden eliminiert werden. Es handelt sich dabei um einen grundlegenden Systemwechsel, welcher die bisherige Einnahmenorientierung der Finanzausgleichsmittel durch einen ausgaben- oder bedarfsorientierten Ansatz ablöst. Die Regierung geht dabei von den folgenden Grundsätzen und Zielsetzungen aus:

- 1 Die Gemeinden finanzieren sich weiterhin in erster Linie aus den heutigen vier Hauptsteuerquellen: Vermögens- und Erwerbssteuer, Anteile an der Grundstückgewinnsteuer und der Kapital- und Ertragssteuer sowie dem Finanzausgleich;
- 2 Das bedarfsorientierte Finanzausgleichssystem definiert den Finanzbedarf der Gemeinden und gleicht die Differenz zwischen dem Finanzbedarf und der jeweiligen Finanzkraft – gemessen an der Steuerkraft - der Gemeinden aus;
- 3 Kürzungen aufgrund zu hoher Reserven oder zu geringer Zuschlagssätze wirken kontraproduktiv und sollen inskünftig entfallen;
- 4 Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Gemeinden soll der Mindestfinanzbedarf über eine Mehrjahresperiode unverändert bleiben.

Bei der Bestimmung des Finanzbedarfs ist es notwendig, auf die besondere Situation kleinerer Gemeinden einzugehen. Aufgrund von Grössennachteilen ist der

Finanzbedarf pro EinwohnerIn in kleineren Gemeinden im Vergleich zu grösseren Gemeinden höher. Es genügt wegen der Unterschiedlichkeit der Gemeinden nicht, sich an durchschnittlichen Grössen aller Gemeinden zu orientieren. Dabei sollte der Finanzausgleich gleichzeitig so flexibel sein, dass Gemeinden - die aufgrund ihrer Kleinheit einen höheren Finanzbedarf aufweisen, möglichst „gleich lange Spiesse“ zur Verfügung stehen. Die Kosten der Kleinheit sollten nicht durch die EinwohnerInnen der Gemeinden getragen werden. Damit wird für die BürgerInnen die Steuerbelastung unabhängig von der Gemeindegrösse. Anderenfalls wären kleinere Gemeinden systematisch benachteiligt.

Neben dem Kriterium des Finanzbedarfs muss auch – wie schon im bisherigen Finanzausgleichssystem - die Finanzkraft einer Gemeinde als explizite Grösse berücksichtigt werden. Die Einnahmenseite wird wie im bereits bestehenden Zuweisungssystem durch die Steuereinnahmen abgebildet. Durch die Berechnung mit einem einheitlichen Zuschlagsatz von 200 % zur Vermögens- und Erwerbsteuer wird eine standardisierte Grösse ermittelt, welche die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden spiegelt.

Die Vorteile des ausgabenorientierten Finanzausgleichs wirken in drei Richtungen:

- 1 Durch die speziellen Zuweisungen an kleinere Gemeinden wird gewährleistet, dass die höheren Kosten aufgrund von Kleinheit nicht durch die Einwohner der jeweiligen Gemeinden getragen werden, sondern durch die Zuweisungen des Landes;
- 2 Da geringere Zuschlagssätze zu keiner Kürzung der Finanzzuweisungen führen, wird die Gemeindeautonomie im Bezug auf das Zuschlagsrecht der Gemeinden erhöht;

- 3 Darüber hinaus setzt die Nichtberücksichtigung der Reserven positive Anreize zur Gestaltung des Gemeindehaushaltes.

#### **4. FINANZBEDARF UND FINANZKRAFT DER GEMEINDEN**

##### **4.1 Der Finanzbedarf der Gemeinden**

Der Finanzbedarf der Gemeinden stellt die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel dar. Da die grundsätzliche Zielsetzung des Finanzausgleichs darin besteht, die Differenz zwischen dem Finanzbedarf und der Finanzkraft der Gemeinden zu decken, wird den liquiditätswirksamen Ausgaben (= Finanzbedarf) der liquiditätswirksame Ertrag (= Finanzkraft) gegenübergestellt.

##### **4.1.1 Die relevanten Gesamtausgaben der Gemeinden**

Die relevanten Gesamtausgaben umfassen den liquiditätswirksamen Aufwand der Laufenden Rechnung und die Nettoinvestitionsausgaben. Der liquiditätswirksame Aufwand der Laufenden Rechnung ergibt sich aus dem Total der Laufenden Rechnung abzüglich der internen Verrechnungen, Fondseinlagen und Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen. Die Positionen „interne Verrechnungen“ und „Fondseinlagen“ stellen als rein buchhalterische Vorgänge keine Ausgaben dar und sind dadurch nicht dem Finanzbedarf hinzuzurechnen. Interne Verrechnungen sind Belastungen respektive Gutschriften zwischen einzelnen Abteilungen respektive Werken der Gemeinden; Einlagen sind buchhalterische Vorgänge zur Bildung von Sondervermögen, meist aus zweckgebundenen Erträgen. Abschreibungen auf das Verwaltungsvermögen sind Aufwendungen, welche den Wertverzehr früherer Investitionsausgaben spiegeln. Da jedoch die Investitionsausgaben in den Nettoinvestitionen erfasst sind, fließen auch Abschreibungen nicht in den Finanzbedarf ein. Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Bruttoinvestitionen abzüglich der

Investitionseinnahmen. Die Bruttoinvestitionen werden um die investiven Einnahmen (Subventionen des Landes, Beteiligungen Privater oder anderer Gemeinden, usw.) bereinigt, da diese liquiditätswirksame Einnahmen darstellen, welche den Finanzbedarf der Gemeinden reduzieren.

Basis für die nachfolgende Modellrechnung für die Jahre 1998 bis 2005 sind einerseits die Angaben der Gemeinden, welche im Zusammenhang mit dem Aufgabenentflechtungs-Projekt gemacht wurden. Andererseits werden seit 2003 die Informationen durch den sog. „Gemeindeerhebungsbogen“ jährlich erfasst. Die Berechnungsgrundlage entspricht somit der aktuellen Aufgabenverteilung zwischen Land und Gemeinden, die Reform des Finanzausgleiches schliesst dadurch nahtlos an die Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden an.

Während der Finanzbedarf der Gemeinden im Jahr 2001 mit CHF 233 Mio. seinen Höchststand erreicht hat, ist er im Jahr 2005 auf CHF 215 Mio. zurückgegangen. Über den Zeitraum von 1998 bis 2005 ist der Finanzbedarf der Gemeinden jährlich um durchschnittlich 1.6 % angestiegen. Während die Gesamtausgaben der Gemeinde Vaduz sich in diesem Zeitraum um durchschnittlich 3.4 % senkten, verzeichneten die Gemeinden Planken, Schellenberg und Gamprin mit je rund 5.5 % über den betrachteten Zeitraum die deutlichsten Steigerungen. Die durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten sind jedoch nur sehr begrenzt interpretierbar, da sie nur einen Vergleich zwischen dem Anfangsjahr 1998 und dem Endjahr 2005 darstellen. Darüber hinaus zeigen die Gesamtausgaben eine volatile Entwicklung, die hauptsächlich auf die naturgemäss schwankenden, projektabhängigen Investitionsausgaben zurückzuführen ist. Beim Vergleich über alle Gemeinden zeigt sich jedoch, dass nach dem Anstieg der relevanten Gesamtausgaben in den Jahren 2000 bis 2002 der Finanzbedarf in den letzten Jahren wieder zurückgegangen ist:

Tabelle 1

**Relevante Gesamtausgaben** (in Mio. CHF)

(Laufender Aufwand + Nettoinvestitionen)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	CAGR <sup>1)</sup>
Balzers	18.1	21.9	26.3	27.2	24.3	23.6	21.9	22.3	3.0%
Triesen	20.2	21.2	26.1	24.9	25.0	23.5	23.2	28.0	4.8%
Triesenberg	17.4	16.2	20.2	17.7	17.1	18.5	18.9	17.1	-0.3%
Vaduz	46.1	40.0	39.7	50.9	46.9	29.7	35.5	36.1	-3.4%
Schaan	33.5	31.0	34.8	41.2	41.2	42.0	36.4	38.1	1.9%
Planken	3.1	3.4	4.8	3.6	3.4	3.2	3.1	4.5	5.6%
Eschen	17.0	20.0	21.4	18.2	24.4	27.7	22.8	22.8	4.3%
Mauren	16.6	13.5	17.2	16.9	18.2	20.0	22.8	19.0	1.9%
Gamprin	6.7	8.7	20.1	11.8	10.6	12.6	12.7	9.8	5.5%
Schellenberg	4.3	4.7	9.3	8.4	6.5	6.6	9.7	6.2	5.5%
Ruggell	9.0	9.5	11.2	12.3	14.1	11.5	11.2	10.8	2.6%
<b>Total</b>	<b>192</b>	<b>190</b>	<b>231</b>	<b>233</b>	<b>232</b>	<b>219</b>	<b>218</b>	<b>215</b>	<b>1.6%</b>

<sup>1)</sup> CAGR: compound annual growth rate, durchschnittliche jährliche Wachstumsrate

Die durchschnittlichen relevanten Gesamtausgaben der Gemeinden beliefen sich im Jahr 2005 auf CHF 6'202 pro EinwohnerIn. Bezogen auf die Bevölkerung stiegen die Gesamtausgaben im Landesdurchschnitt jährlich um 0.2 %. Ihren Höchststand erreichten sie im Jahr 2000, hier wurden im Landesdurchschnitt CHF 7'129 pro EinwohnerIn ausgegeben.

Tabelle 2

**Relevante Gesamtausgaben pro Kopf** (in CHF)

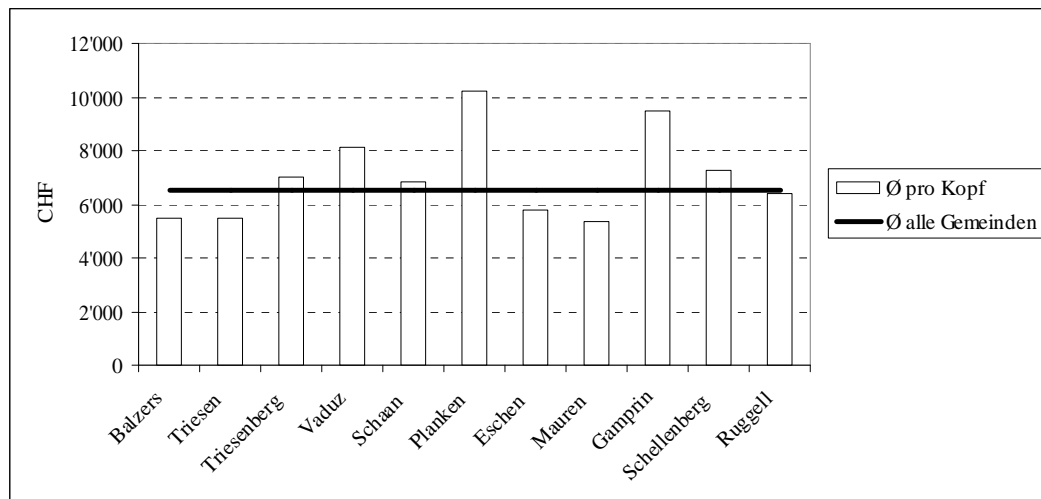
(Laufender Aufwand + Nettoinvestitionen / Einwohner Ende Vorjahr)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	CAGR
Balzers	4'501	5'320	6'295	6'424	5'662	5'483	5'041	5'036	1.6%
Triesen	4'966	5'083	6'087	5'677	5'545	5'165	4'998	6'116	3.0%
Triesenberg	7'063	6'454	8'071	6'917	6'584	7'095	7'290	6'653	-0.9%
Vaduz	9'274	7'834	7'865	10'333	9'469	5'903	7'091	7'142	-3.7%
Schaan	6'565	5'883	6'518	7'550	7'414	7'532	6'462	6'629	0.1%
Planken	9'108	9'861	13'752	10'255	9'432	8'652	8'400	12'181	4.2%
Eschen	4'843	5'613	5'833	4'789	6'326	7'138	5'712	5'699	2.3%
Mauren	5'346	4'332	5'344	5'132	5'252	5'675	6'284	5'232	-0.3%
Gamprin	5'801	7'446	17'360	10'147	8'804	10'283	9'749	6'912	2.5%
Schellenberg	4'639	4'931	9'509	8'624	6'657	6'769	10'254	6'579	5.1%
Ruggell	5'422	5'628	6'614	7'052	8'027	6'390	6'109	5'764	0.9%
<b>Total</b>	<b>6'130</b>	<b>5'940</b>	<b>7'129</b>	<b>7'089</b>	<b>6'910</b>	<b>6'468</b>	<b>6'364</b>	<b>6'202</b>	<b>0.2%</b>

Im Jahr 2005 weist die Gemeinde Balzers mit CHF 5'036 die geringsten Gesamtausgaben pro EinwohnerIn auf. Die höchsten Ausgaben pro EinwohnerIn tätigte im Jahr 2005 die Gemeinde Planken mit CHF 12'181. Diese auch für die kleinste Gemeinde vergleichsweise hohen Pro-Kopf-Ausgaben sind jedoch auf hohe Investitionsausgaben in diesem Haushaltsjahr zurückzuführen. Über den 8-Jahres-Zeitraum weisen die einzelnen Gemeinden die folgenden durchschnittlichen Gesamtausgaben pro Kopf der Bevölkerung auf:

Abbildung 1

**Durchschnittliche relevante Gesamtausgaben pro Kopf 1998 – 2005 (in CHF)**



Bei einem Mittelwert von CHF 6'530 liegen v.a. die Ausgaben in den Gemeinden Planken und Gamprin sehr deutlich über dem Durchschnitt aller Gemeinden, aber auch die Gemeinden Vaduz und Schellenberg erreichen über dem Mittel liegende Werte. Deutlich unter dem Durchschnitt liegen die Ausgaben in Balzers, Triesen, Eschen und Mauren, während Triesenberg, Schaan und Ruggell sich ziemlich genau auf Durchschnittshöhe bewegten.

In den folgenden Darstellungen werden die jeweiligen Pro-Kopf Ausgaben der Jahre 1998 bis 2005 in Abhängigkeit von der Gemeindegrösse dargestellt. Die Punkte in vertikaler Richtung sind Beobachtungen für eine Gemeinde über den



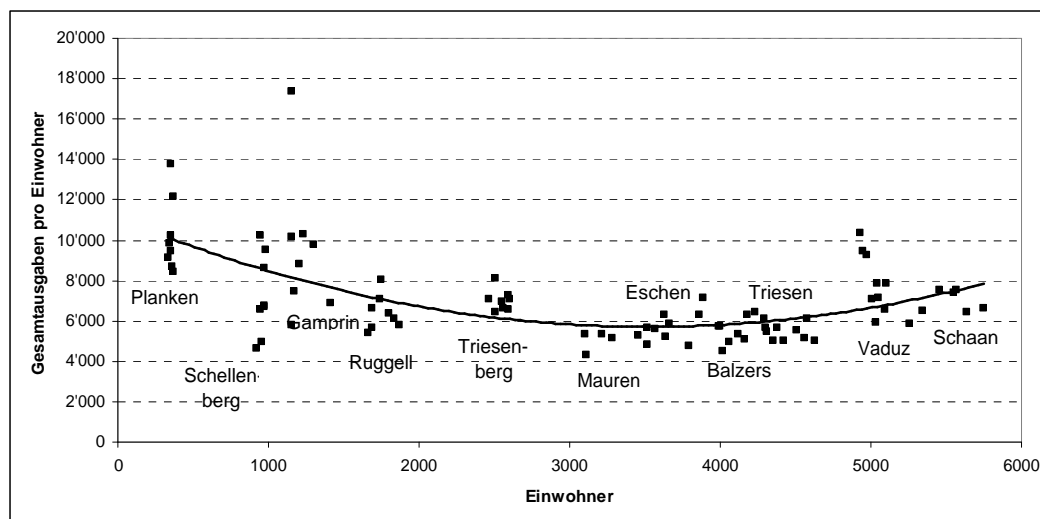
gesamten Untersuchungszeitraum. Sie stellen die zeitliche Schwankung der Pro-Kopf-Ausgaben einer Gemeinde dar, wobei die Zahlen einer einzelnen Gemeinde nicht streng auf einer senkrechten Linie liegen, weil sich im Zeitverlauf auch die Einwohnerzahlen verändern. Der Einwohneranstieg ist besonders auffällig bei den Gemeinden Mauren, Triesen und Schaan. Die Schwankungsbreite der Ausgaben ist recht unterschiedlich ausgeprägt. So bewegen sich die Gesamtausgaben pro EinwohnerIn der Gemeinde Gamprin zwischen CHF 5'801 und CHF 17'360 (Schwankungsbreite CHF 11'559), während in Triesen die Gesamtausgaben/EinwohnerIn zwischen CHF 4'966 und CHF 6'116 (Schwankungsbreite CHF 1'150) liegen.

Die Punktwolke des Ausgabenverhaltens der Gemeinden beinhaltet einerseits eine Querschnittsbetrachtung über alle Gemeinden und andererseits die Längsschnittbetrachtung bei dem Ausgabeverhalten der einzelnen Gemeinde im Beobachtungszeitraum 1998 – 2005.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Im ökonomischen Sinn liegt hier also ein Panel-Datensatz vor, der sich mit Hilfe der Panelökonometrie untersuchen lässt. Ohne hier auf nähere Einzelheiten eingehen zu können, wird durch die Punktwolke eine Regression gelegt, die bei einem Polynom 2. Grades immerhin einen Erklärungswert liefert, der bei einem R<sup>2</sup> von 0,36 sehr befriedigend ausfällt.

Abbildung 2  
**Gesamtausgaben pro Kopf 1998 – 2005 (in CHF)**



Der Vergleich über alle Gemeinden lässt folgende Feststellungen zu:

- die Gesamtausgaben pro EinwohnerIn sinken mit der Einwohnerzahl;
- ab einer bestimmten Gemeindegrösse steigen sie wieder an;
- die kleineren Gemeinden haben einen höheren Finanzbedarf pro EinwohnerIn als die grösseren Gemeinden;
- die konstant tiefsten Ausgaben pro Kopf fallen in den Gemeinden mit einer Grösse zwischen 3'000 und 4'000 EinwohnerInnen an.

Die Betrachtung der Ausgaben als Durchschnitt über vier Jahre glättet die jährlichen Ausgabenschwankungen. Wegen der Durchschnittsberechnung wirkt sich das hohe Niveau der Gesamtausgaben in den Jahren 2000 bis 2002 auf die nachfolgenden Werte aus. So lagen im Landesdurchschnitt die relevanten Gesamtausgaben im Jahr 2005 bei CHF 6'202 (siehe Tabelle 2), während der durchschnittliche Vierjahreswert mit CHF 6'703 (siehe Tabelle 3) pro EinwohnerIn deutlich höher ausfällt. Somit sind die über den Zeitraum durchschnittlichen Gesamtausgaben schwerer interpretierbar, spiegeln jedoch auch das Ausgabeverhalten der Vorperioden wieder. Der Landesdurchschnitt wird zudem stark durch die über-

durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der grossen Gemeinden Vaduz und Schaan beeinflusst. Durch die starken zeitlichen Schwankungen empfiehlt es sich daher, bei der Bestimmung des Finanzbedarfs nicht nur auf aktuelle Werte Bezug zu nehmen, sondern Durchschnittswerte über mehrere Jahre zu verwenden. So stellt beispielsweise der Wert für das Jahr 2005 den Durchschnitt der Jahre 2001 – 2004 dar.

Tabelle 3

**Durchschnittliche Ausgaben pro Kopf - Mehrjahresdurchschnitt** (in CHF)

	<b>2000</b> 98-99	<b>2001</b> 98-00	<b>2002</b> 98-01	<b>2003</b> 99-02	<b>2004</b> 00-03	<b>2005</b> 01-04
Balzers	4'916	5'384	5'650	5'927	5'961	5'647
Triesen	5'025	5'389	5'464	5'602	5'611	5'341
Triesenberg	6'756	7'196	7'125	7'002	7'160	6'972
Vaduz	8'545	8'318	8'813	8'861	8'377	8'183
Schaan	6'219	6'321	6'638	6'854	7'259	7'235
Planken	9'490	10'938	10'764	10'822	10'500	9'171
Eschen	5'231	5'436	5'268	5'642	6'032	5'996
Mauren	4'839	5'011	5'042	5'025	5'355	5'600
Gamprin	6'629	10'192	10'180	10'906	11'598	9'744
Schellenberg	4'788	6'411	6'974	7'447	7'893	8'060
Ruggell	5'526	5'890	6'188	6'843	7'020	6'882
<b>Ø pro Kopf</b>	<b>6'034</b>	<b>6'405</b>	<b>6'580</b>	<b>6'772</b>	<b>6'895</b>	<b>6'703</b>

2000: mangels längerer Zeitreihe Durchschnitt 1998/1999

2001: mangels längerer Zeitreihe Durchschnitt 1998-2000

ab 2002: 4-Jahres-Durchschnitt

#### 4.1.2 Die relevanten laufenden Aufwendungen der Gemeinden

Die durchschnittlichen liquiditätswirksamen Aufwendungen der Laufenden Rechnung der Gemeinden lagen 2005 bei CHF 4'020 pro EinwohnerIn. Der Anteil der laufenden Ausgaben an den Gesamtausgaben betrug dabei rund 65 %.

Tabelle 4

**Relevanter laufender Aufwand pro Kopf** (in CHF)

(Total laufender Aufwand ./ Absreibungen VV ./ Fondseinlagen ./ Interne Verrechnungen)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	CAGR
Balzers	3'627	3'954	3'997	4'478	4'284	4'214	4'019	3'840	1.6%
Triesen	3'259	3'390	3'424	3'749	3'638	3'746	3'767	3'597	3.0%
Triesenberg	3'804	3'965	4'764	4'409	4'379	4'442	4'475	4'580	-0.9%
Vaduz	4'015	4'248	4'271	4'645	4'636	4'338	4'462	4'616	-3.7%
Schaan	3'642	3'716	3'910	3'881	4'274	4'286	4'203	4'067	0.1%
Planken	4'580	5'031	4'958	5'349	6'023	5'815	5'606	5'972	4.2%
Eschen	3'209	3'686	3'644	3'390	3'606	3'798	3'735	3'754	2.3%
Mauren	2'909	3'424	3'339	3'475	3'754	3'544	3'347	3'284	-0.3%
Gamprin	4'108	4'394	4'523	4'469	4'648	4'685	4'416	4'163	2.5%
Schellenberg	3'848	3'749	4'372	4'090	4'310	4'376	4'825	4'894	5.1%
Ruggell	3'078	3'566	4'005	3'570	3'991	3'787	3'832	4'023	0.9%
<b>Total</b>	<b>3'544</b>	<b>3'809</b>	<b>3'945</b>	<b>4'025</b>	<b>4'139</b>	<b>4'098</b>	<b>4'055</b>	<b>4'020</b>	<b>0.2%</b>

Im Landesdurchschnitt stiegen die liquiditätswirksamen laufenden Ausgaben um 3.3 % pro Jahr. Das stärkste durchschnittliche Wachstum verzeichnete die Gemeinde Ruggell mit einer Steigerungsrate von 5.6 %. Die geringsten Zuwachsraten wiesen Vaduz und Balzers mit je 2.2 % auf.

Tabelle 5

**Relevanter laufender Aufwand** (in Mio. CHF)

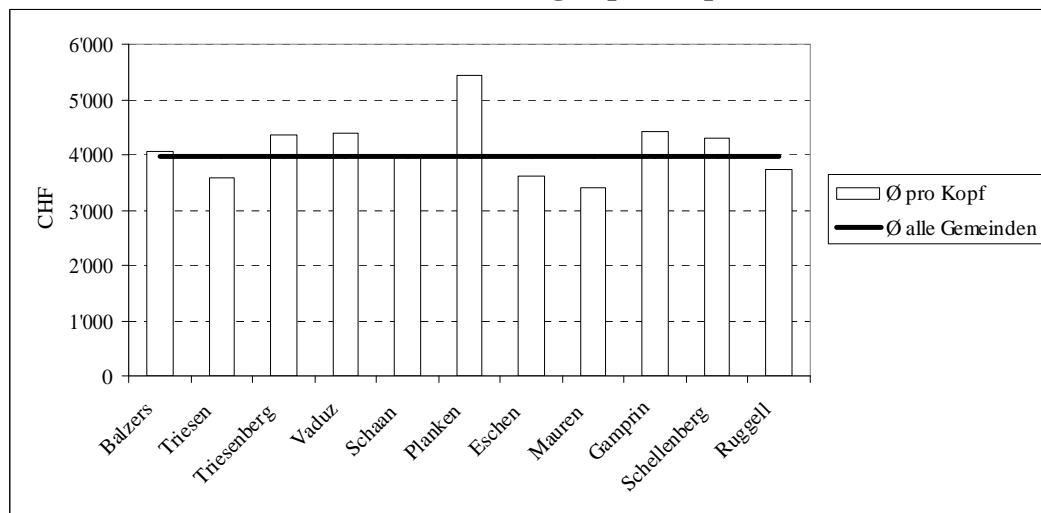
(Total laufender Aufwand ./ Absreibungen VV ./ Fondseinlagen ./ Interne Verrechnungen)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	CAGR
Balzers	14.6	16.3	16.7	19.0	18.4	18.2	17.5	17.0	2.2%
Triesen	13.2	14.1	14.7	16.4	16.4	17.1	17.5	16.5	3.2%
Triesenberg	9.4	9.9	11.9	11.3	11.4	11.6	11.6	11.7	3.2%
Vaduz	20.0	21.7	21.5	22.9	22.9	21.9	22.3	23.3	2.2%
Schaan	18.6	19.6	20.9	21.2	23.7	23.9	23.7	23.4	3.4%
Planken	1.5	1.7	1.7	1.9	2.2	2.1	2.1	2.2	5.2%
Eschen	11.3	13.2	13.3	12.8	13.9	14.8	14.9	15.0	4.2%
Mauren	9.0	10.7	10.7	11.4	13.0	12.5	12.1	11.9	4.1%
Gamprin	4.8	5.2	5.2	5.2	5.6	5.8	5.7	5.9	3.1%
Schellenberg	3.5	3.6	4.3	4.0	4.2	4.3	4.6	4.6	3.9%
Ruggell	5.1	6.0	6.8	6.2	7.0	6.8	7.0	7.5	5.6%
<b>Total</b>	<b>111.0</b>	<b>121.9</b>	<b>127.9</b>	<b>132.3</b>	<b>138.8</b>	<b>138.8</b>	<b>139.1</b>	<b>139.1</b>	<b>3.3%</b>

Der Vergleich des liquiditätswirksamen Aufwands der Laufenden Rechnung pro EinwohnerIn über die einzelnen Gemeinden zeigt ein leicht differenzierteres Ergebnis (siehe Abbildung 3). Während vor allem die Gemeinden mittlerer Grösse relativ konstante Aufwendungen/EinwohnerIn aufwiesen, schwankten die laufenden Aufwendungen/EinwohnerIn vor allem bei den kleineren Gemeinden über den Untersuchungszeitraum.

Abbildung 3

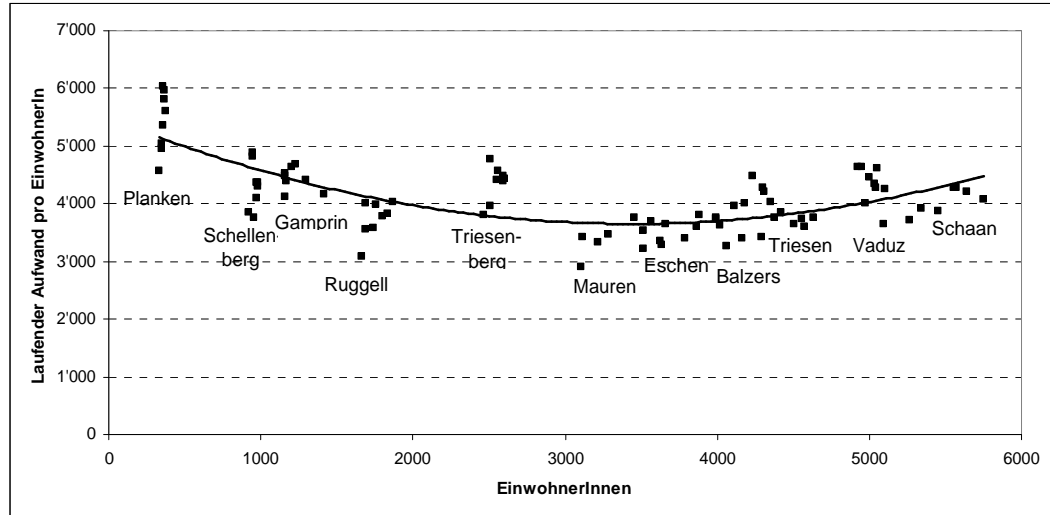
**Durchschnittliche Laufende Aufwendungen pro Kopf 1998 – 2005 (in CHF)**



Über den gesamten Zeitraum gesehen ergibt sich ein rechnerischer Mittelwert von CHF 3'959 an laufenden Aufwendungen pro Kopf in allen Gemeinden zusammen. Erwartungsgemäss liegen die Aufwendungen in den kleinen und kleineren Gemeinden eher über dem Durchschnitt. Schaan als grösste Gemeinde verzeichnete laufende Aufwendungen exakt in Höhe des Durchschnittswerts. Erneut liegen die Gemeinden Eschen, Mauren und Triesen unter dem Landesmittel.

Der Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse und laufendem Aufwand/EinwohnerIn ist deutlich schwächer als bei den Gesamtausgaben/EinwohnerIn. Somit ist der höhere Finanzbedarf kleinerer Gemeinden nur bedingt auf höhere laufende Aufwendungen pro EinwohnerIn zurückzuführen.

Abbildung 4  
**Laufende Aufwendungen pro Kopf 1998 – 2005 (in CHF)**



#### 4.1.3 Die relevanten Nettoinvestitionen der Gemeinden

Nachdem die Nettoinvestitionen im Jahr 2000 ihren Höhepunkt erreicht hatten, verliefen sie in den nachfolgenden Jahren rückläufig. Während im Jahr 2000 die Nettoinvestitionen/EinwohnerIn bei CHF 3'185 lagen, betragen sie im Jahr 2005 CHF 2'182/EinwohnerIn. Über alle Gemeinden hinweg zeigten die Nettoinvestitionen deutliche Schwankungen.

Tabelle 6

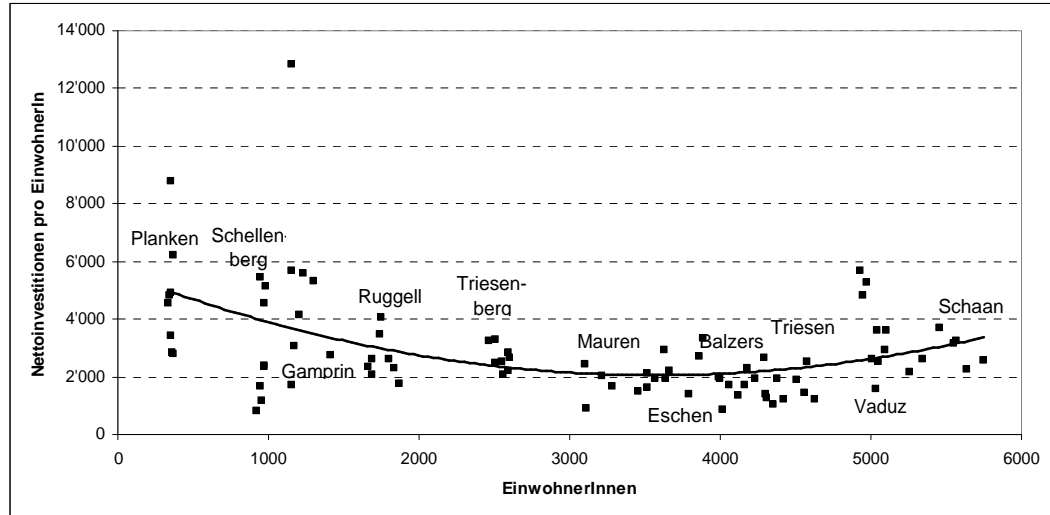
**Relevante Nettoinvestitionen pro Kopf** (in CHF)

(Investitionen Kalenderjahr / Einwohner Ende Vorjahr)

	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>CAGR</b>
Balzers	874	1'367	2'298	1'946	1'378	1'269	1'022	1'196	4.6%
Triesen	1'707	1'694	2'663	1'929	1'907	1'419	1'231	2'518	5.7%
Triesenberg	3'259	2'489	3'307	2'508	2'205	2'653	2'816	2'073	-6.3%
Vaduz	5'259	3'587	3'594	5'688	4'833	1'565	2'629	2'526	-9.9%
Schaan	2'923	2'168	2'608	3'669	3'140	3'246	2'259	2'561	-1.9%
Planken	4'528	4'830	8'794	4'906	3'408	2'837	2'794	6'208	4.6%
Eschen	1'635	1'927	2'189	1'400	2'720	3'340	1'978	1'945	2.5%
Mauren	2'438	908	2'005	1'657	1'498	2'130	2'937	1'948	-3.2%
Gamprin	1'693	3'053	12'836	5'677	4'156	5'599	5'333	2'749	7.2%
Schellenberg	791	1'182	5'137	4'535	2'347	2'394	5'429	1'685	11.4%
Ruggell	2'345	2'062	2'609	3'482	4'036	2'603	2'278	1'741	-4.2%
<b>Total</b>	<b>2'586</b>	<b>2'131</b>	<b>3'185</b>	<b>3'064</b>	<b>2'771</b>	<b>2'370</b>	<b>2'309</b>	<b>2'182</b>	<b>-2.4%</b>

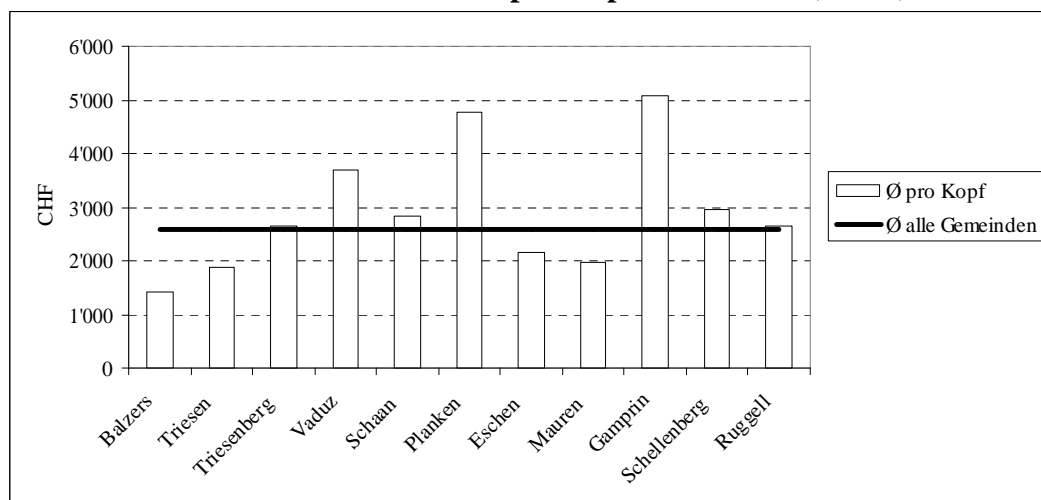
Die grossen zeitlichen Schwankungen sind auch in Abbildung 5 als Streuung in der Vertikalen zu erkennen. Darüber hinaus zeigt sich ein starker Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse und Nettoinvestitionen/EinwohnerIn. Somit sind die mit sinkender Einwohnerzahl steigenden Gesamtausgaben in erster Linie auf die höheren investiven Ausgaben pro EinwohnerIn in kleineren Gemeinden zurückzuführen. Die Grössennachteile kleinerer Gemeinden entstehen somit vor allem durch den investiven Aufgabenbereich.

Abbildung 5

**Nettoinvestitionen pro EinwohnerIn 1998 – 2005 (in CHF)**

Die Gemeinschaft aller Gemeinden investierte im Zeitraum 1998 bis 2005 im Durchschnitt einen Betrag von CHF 2'571 pro EinwohnerIn. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, tätigten die Gemeinden Gamprin und Planken in dieser Periode die höchsten Investitionen in Relation zur Gemeindebevölkerung. Demgegenüber lag die Investitionstätigkeit v.a. in Balzers, Triesen und Mauren deutlich unter dem Mittelwert aller Gemeinden.

Abbildung 6

**Durchschnittliche Nettoinvestitionen pro Kopf 1998 – 2005 (in CHF)**



#### 4.1.4 Zwischenfazit zum Finanzbedarf

Als Zwischenfazit kann festgestellt werden, dass kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro EinwohnerIn haben, der insbesondere auf die höheren Investitionsausgaben pro EinwohnerIn zurückzuführen ist. Daraus folgt, dass in einem ausgabenorientierten Finanzzuweisungssystem der höhere Finanzbedarf kleinerer Gemeinden ausdrücklich berücksichtigt werden muss.

Durch die starken zeitlichen Schwankungen der Ausgaben sind einzelne Jahreswerte nur begrenzt interpretierbar. Da der ausgabenorientierte Finanzausgleich die Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft deckt, sollte bei der Bestimmung des Finanzbedarfs ein Durchschnitt der vergangenen Jahre gebildet werden, da sonst die Finanzzuweisungen erheblich schwanken würden und verzerrt wären.

Bei der Verwendung von durchschnittlichen Werten aller Gemeinden muss beachtet werden, dass die Ausgaben vor allem durch die Gemeinden Vaduz und Schaan geprägt sind. Aufgrund ihrer Gemeindegrößen fallen diese Gemeinden bei der Durchschnittsberechnung deutlich erhöhend ins Gewicht.

## 4.2 Die Steuereinnahmen und die Finanzkraft der Gemeinden

Steuereinnahmen stehen den beiden Staatsebenen Land und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie stellen die mit Abstand wichtigste Einnahmenquelle der öffentlichen Haushalte dar. Der Anteil der Steuereinnahmen an den Gesamteinnahmen von Land und Gemeinden belief sich im Jahr 2005 auf 70.2 %.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Steuerstatistik 2006 der Liechtensteinischen Steuerverwaltung, S. 5

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen haben die Gemeinden nur in eingeschränktem Mass die Möglichkeit, eigene Steuereinnahmen zu erheben. So steht Ihnen das Recht zu, zur Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen einen Zuschlag bis zu 250 % zu erheben. Des Weiteren können sie eine Billetsteuer, eine Hundesteuer wie auch eine Haushaltsumlage einziehen<sup>1</sup>. Im Umkehrschluss steht das Recht, Steuern und steuerähnliche Abgaben zu erheben, - mit den erwähnten Ausnahmen - ausschliesslich dem Land zu. Da die Eigeneinnahmen der Gemeinden zu deren Ausgabenfinanzierung nicht ausreichen, beteiligt das Land die Gemeinden an seinen Steuer- und Abgabenerträgen durch direkte Anteile gewisser Steuerarten als auch durch eine Zuweisung eines Anteils an den übrigen Steuer- und Abgabenerträgen (Finanzausgleich). So erhalten die Standortgemeinden aktuell 50 % der Kapital- und Ertragssteuer der im Lande tätigen Unternehmen sowie 2/3 der Grundstückgewinnsteuer der auf ihrem Hoheitsgebiet vollzogenen Grundstücksgeschäfte direkt zugewiesen. Von den übrigen Steuerarten einschliesslich weiterer 50 % der Kapital- und Ertragssteuer erhalten aktuell 9 von 11 Gemeinden Finanzausgleichsanteile, vorausgesetzt, dass sie nicht aufgrund zu hoher Reserven oder aufgrund eines unter 200 % liegenden Gemeindesteuerzuschlags zur Vermögens- und Erwerbssteuer Kürzungen erfahren oder gänzlich auf Finanzausgleichsmittel verzichten müssen. Zwei Gemeinden erhalten aufgrund ihrer Steuerkraft keine Finanzausgleichsmittel zugesprochen.

Die gesamten Steuereinnahmen von Land und Gemeinden mit Einbezug des liechtensteinischen Anteils an den von der Schweiz erhobenen Zollerträgen beliefen sich im Jahr 2005 auf CHF 709.5 Mio. Diese wurden wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt:

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2005 wurden von den Gemeinden Hundesteuern von total CHF 128'000 generiert, während keine Gemeinde mehr von der Möglichkeit des Einzugs von Billetsteuern und Haushaltsumlagen mehr Gebrauch machte

Tabelle 7

**Landes- und Gemeindesteuern 2005** (in Mio. CHF)

Steuerart	Total	Gemeindeanteil				Landesanteil	
		direkt	FAG <sup>1)</sup>	Total	in %	Total	in %
Vermögens-/Erwerbsst. <sup>2)</sup>	126.6	81.7		81.7	64.6%	44.8	35.4%
Rentnersteuer	2.6		0.4	0.4	15.0%	2.2	85.0%
Quellensteuer	16.7		2.5	2.5	15.0%	14.2	85.0%
Kapital- und Ertragssteuer <sup>3)</sup>	137.3	68.6	10.3	78.9	57.5%	58.3	42.5%
Besondere Gesell.steuer	93.8		9.2	9.2	9.8%	84.6	90.2%
Steuer von ausl. Vers.ges.	2.8		0.4	0.4	15.0%	2.4	85.0%
Grundstückgewinnsteuer	14.5	9.6		9.6	66.7%	4.8	33.3%
Couponsteuern	37.6		5.6	5.6	15.0%	32.0	85.0%
Erbschafts-/Schenkungsst.	8.7		1.3	1.3	15.0%	7.4	85.0%
Motorfahrzeugsteuer	10.1		1.5	1.5	15.0%	8.5	85.0%
Mehrwertsteuer	174.0		26.1	26.1	15.0%	147.9	85.0%
Stempelabgaben	50.3		7.5	7.5	15.0%	42.7	85.0%
Zollerträge	34.6		5.2	5.2	15.0%	29.4	85.0%
<b>Total ohne FAG-Kürzungen</b>	<b>709.5</b>	<b>160.0</b>	<b>70.1</b>	<b>230.1</b>	<b>32.4%</b>	<b>479.4</b>	<b>67.6%</b>
<b>Total mit FAG-Kürzungen</b>	<b>709.5</b>	<b>160.0</b>	<b>63.9</b>	<b>223.9</b>	<b>31.6%</b>	<b>485.6</b>	<b>68.4%</b>

<sup>1)</sup> FAG = Finanzausgleich

<sup>2)</sup> nach Abzug der Lohnsteuerverzinsung

Über einen Mehrjahreszeitraum betrachtet haben sich die Steuererträge der Gemeinden wie folgt entwickelt:

Tabelle 8

**Gemeindesteuern nach Steuerart und standardisierter Steuerkraft** (in Mio. CHF)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	CAGR
Vermögens-/Erwerbssteuer	70.1	78.3	75.5	82.4	85.1	84.6	83.8	91.0	3.8%
Kapital-/Ertragssteuer	43.0	53.2	65.6	93.9	67.9	47.9	61.7	68.6	6.9%
Grundstückgewinnsteuer	7.2	12.4	14.1	12.6	14.9	8.9	10.8	9.6	4.3%
Finanzausgleich	60.1	63.8	81.6	78.2	71.7	65.0	65.2	70.1	2.2%
<b>Total</b>	<b>180.4</b>	<b>207.7</b>	<b>236.7</b>	<b>267.2</b>	<b>239.5</b>	<b>206.3</b>	<b>221.5</b>	<b>239.4</b>	<b>4.1%</b>

Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

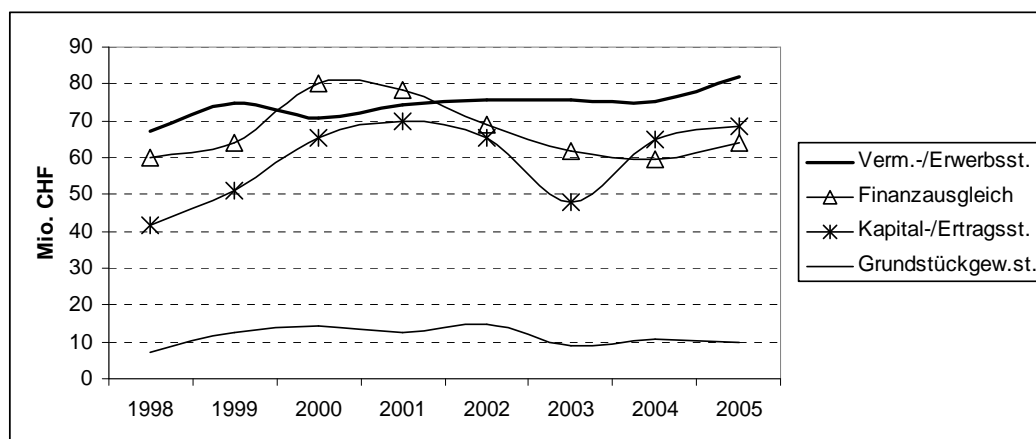
Kürzungen Finanzausgleich und Kapital- und Ertragssteuer: nicht berücksichtigt

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der vier Hauptsteuerarten der Gemeinden und zwar als Steuerkraftwerte, d.h. bei der Vermögens- und Erwerbssteuer wurde aus

Vergleichbarkeitsgründen ein einheitlicher Gemeindegzuschlagssatz von 200 % angewandt und die in diesem Zeitraum erfolgten Kürzungen der Finanzausgleichszahlungen und der Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuern sind nicht berücksichtigt. Von 1998 bis 2005 ergibt sich ein durchschnittlicher Zuwachs von 4.1 % pro Jahr, wobei die Kapital- und Ertragssteuer mit 6.9 % die höchste Steigerungsrate ausweist, gleichzeitig jedoch auch den volatilsten Verlauf.

Abbildung 7

**Gemeindesteuern 1998 bis 2005 standardisiert** (in Mio. CHF)



Werden die Steuern nach dem effektiven Geldfluss dargestellt, d.h. mit den gemeindeindividuellen Zuschlagssätzen zur Vermögens- und Erwerbssteuer sowie mit Berücksichtigung der erfolgten Steuerkürzungen, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 9

**Gemeindesteuern nach Steuerart** (in Mio. CHF)

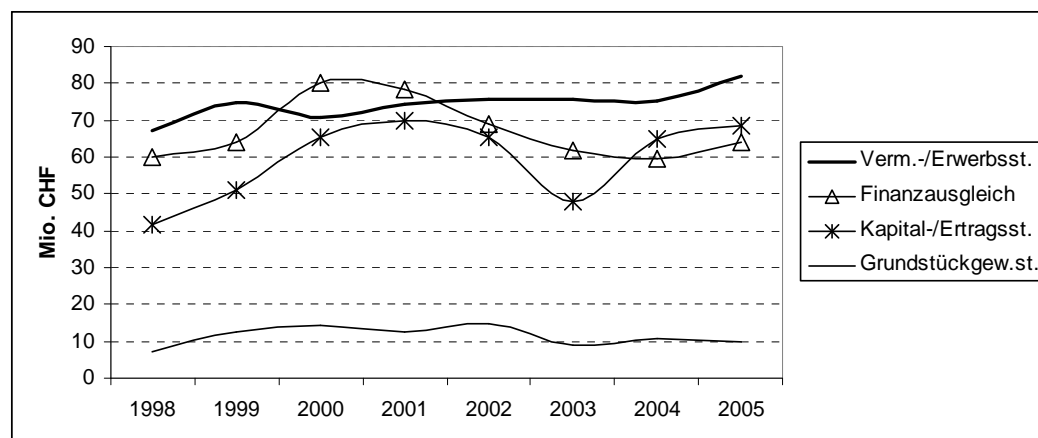
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	CAGR
Vermögens-/Erwerbssteuer	67.1	74.9	70.8	74.5	75.5	75.8	75.4	81.7	2.9%
Kapital-/Ertragssteuer	41.6	51.0	65.6	69.8	65.5	47.9	65.0	68.6	7.4%
Grundstückgewinnsteuer	7.2	12.4	14.1	12.6	14.9	8.9	10.8	9.6	4.3%
Finanzausgleich	60.1	63.8	80.1	78.2	69.0	61.9	59.7	63.9	0.9%
<b>Total</b>	<b>176.0</b>	<b>202.1</b>	<b>230.6</b>	<b>235.1</b>	<b>224.9</b>	<b>194.5</b>	<b>210.9</b>	<b>223.9</b>	<b>3.5%</b>

Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: individuell

Kürzungen Finanzausgleich und Kapital- und Ertragssteuer: berücksichtigt

Die durchschnittliche Steigerungsrate reduziert sich auf 3.5 % pro Jahr, die Kapital- und Ertragssteuer bleibt jedoch mit Abstand diejenige Steuerart, welche mit einem mittleren Zuwachs von 7.4 % am stärksten angestiegen ist. Die Volatilität nimmt durch die Berücksichtigung der Steuerkürzungen – v.a. bei den Kapital- und Ertragssteuerarten der Gemeinden – deutlich ab.

Abbildung 8

**Gemeindesteuern 1998 bis 2005 gemeindeindividuell** (in Mio. CHF)

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der Gemeindesteuern nach Gemeinde und Steuerkraftwerten aufgezeigt:

Tabelle 10

**Gemeindesteuern nach Gemeinde mit Steuerkraftwerten** (in Mio. CHF)

	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>CAGR</b>
Balzers	18.8	21.5	24.6	24.1	23.5	21.0	21.3	22.7	2.7%
Triesen	15.6	22.4	25.0	24.6	24.6	22.1	24.6	27.1	8.3%
Triesenberg	14.8	16.5	19.0	18.7	18.0	16.2	16.2	17.0	2.0%
Vaduz	41.3	48.3	52.7	71.9	57.9	41.0	51.1	54.8	4.1%
Schaan	27.2	33.0	36.9	45.3	41.1	39.1	36.7	41.0	6.0%
Planken	4.4	4.7	5.8	5.6	5.3	4.8	4.8	5.1	2.2%
Eschen	16.8	18.9	22.0	21.9	21.4	19.2	19.7	20.8	3.1%
Mauren	15.1	16.8	19.7	19.2	19.4	17.6	18.1	19.1	3.4%
Gamprin	10.3	7.6	9.9	15.4	8.6	7.5	11.2	12.7	3.1%
Schellenberg	7.1	7.9	9.4	9.1	8.6	7.7	7.6	8.1	1.9%
Ruggell	9.0	10.1	11.6	11.4	11.0	10.1	10.2	11.0	2.8%
<b>Total</b>	<b>180.4</b>	<b>207.7</b>	<b>236.7</b>	<b>267.2</b>	<b>239.5</b>	<b>206.3</b>	<b>221.5</b>	<b>239.4</b>	<b>4.1%</b>

Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

Kürzungen Finanzausgleich und Kapital- und Ertragssteuer: nicht berücksichtigt

Bei einer durchschnittlichen Zuwachsrate von 4.1 % erzielt Triesen im betrachteten Zeitraum die stärkste Steigerung mit 8.3 % und Schellenberg die geringste mit 1.9 %. Da im Basisjahr 1998 Triesen keine Finanzausgleichsmittel zugesprochen wurden, ergibt sich mit dem Vergleichsjahr 2005 eine relativ hohe durchschnittliche jährliche Wachstumsrate.

Betrachtet man die effektiven Geldflüsse, d.h. mit gemeindeindividuellen Zuschlagssätzen und Berücksichtigung erfolgter Kürzungen, verändert sich v.a. das Bild für die Gemeinden Balzers und Planken, jenen Gemeinden nämlich, welche im letzten Jahr der betrachteten Periode Finanzausgleichskürzungen in grösserem Ausmass hinnehmen mussten (Planken mit 100%iger Kürzung):

Tabelle 11

**Gemeindesteuern nach Gemeinde und effektiven Werten** (in Mio. CHF)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	CAGR
Balzers	18.8	21.5	24.1	24.1	22.1	19.6	19.3	19.4	0.4%
Triesen	15.6	22.4	25.0	24.6	24.6	22.1	24.6	27.0	8.2%
Triesenberg	14.8	16.5	19.0	18.7	18.0	16.2	16.2	17.0	2.0%
Vaduz	39.9	45.1	51.0	48.5	52.6	37.4	50.7	50.4	3.4%
Schaan	24.2	30.6	34.6	39.0	35.7	34.9	32.7	36.9	6.2%
Planken	4.4	4.7	5.8	5.6	3.9	2.7	1.4	1.6	-13.5%
Eschen	16.8	18.9	22.0	21.9	21.4	19.2	19.7	20.8	3.1%
Mauren	15.1	16.8	19.7	19.2	18.5	17.0	18.1	19.1	3.4%
Gamprin	10.3	7.6	9.9	13.0	8.6	7.5	11.2	12.7	3.1%
Schellenberg	7.1	7.9	8.0	9.1	8.6	7.7	6.7	8.1	1.9%
Ruggell	9.0	10.1	11.6	11.4	11.0	10.1	10.2	11.0	2.8%
<b>Total</b>	<b>176.0</b>	<b>202.1</b>	<b>230.6</b>	<b>235.1</b>	<b>224.9</b>	<b>194.5</b>	<b>210.9</b>	<b>223.9</b>	<b>3.5%</b>

Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: individuell

Kürzungen Finanzausgleich und Kapital- und Ertragssteuer: berücksichtigt

**4.3 Die heutige Finanzierung des Finanzbedarfs der Gemeinden**

Nebst den Steuereinnahmen, welche natürlich die Hauptfinanzierungsquelle der Gemeinden bilden, stehen den Gemeinden weitere Einnahmen zur Finanzierung der Ausgabenseite zur Verfügung. Es handelt sich dabei in erster Linie um Entgelte (Verkaufserlöse, Rückerstattungen, usw.) und Vermögenserträge (v.a. aus der Vermietung von Liegenschaften). Im Rechnungsjahr 2005 deckten diese Erträge rund 17 % der relevanten Gesamtausgaben der Gemeinden, wobei die Quoten von 7 % in Planken bis 27 % in Vaduz reichten. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welchen Anteil die grössten Ertragskategorien zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinden im Jahr 2005 leisteten:

Tabelle 12

**Ausgabenfinanzierung der Gemeinden im Jahr 2005** (in Mio. CHF)

	Gesamt- ausgaben	Steuern, Finanzausgleich		übrige Erträge		Überschuss / Fehlbetrag
		abs.	Anteil	abs.	Anteil	
Balzers	22.3	19.4	87%	3.5	16%	0.7
Triesen	28.0	27.0	96%	4.2	15%	3.1
Triesenberg	17.1	17.0	100%	2.2	13%	2.3
Vaduz	36.1	50.4	140%	9.8	27%	24.7
Schaan	38.1	37.1	97%	6.9	18%	5.9
Planken	4.5	1.6	35%	0.3	7%	-2.6
Eschen	22.8	20.8	91%	3.3	15%	1.3
Mauren	19.0	19.1	101%	2.3	12%	2.4
Gamprin	9.8	12.7	130%	1.7	18%	4.7
Schellenberg	6.2	8.1	130%	0.7	11%	2.5
Ruggell	10.8	11.0	102%	1.5	14%	1.6
<b>Total</b>	<b>214.6</b>	<b>224.3</b>	<b>105%</b>	<b>36.4</b>	<b>17%</b>	<b>46.6</b>

Gesamtausgaben = laufender Aufwand + Nettoinvestitionen

Ausgaben/Erträge ohne interne Verrechnungen und Fondseinlagen/-entnahmen

Die Steuerseite ist beeinflusst durch Sonderfälle im Jahr 2005, v.a. bei Planken durch die gänzliche Kürzung des Finanzausgleichs (wegen zu hoher Reserven) und bei Gamprin aufgrund der Zuteilung aus der Finanzausgleichsstufe für „finanzschwächere Gemeinden“. Ziel der Darstellung ist es jedoch aufzuzeigen, dass ein nicht unwesentlicher – wenn auch von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoher – Anteil der Ausgabenseite durch sonstige, nicht aus Steuern bestehenden, Erträgen finanziert wird.

Wird im Finanzausgleich die Finanzkraft als standardisierte Steuerkraft gemessen, so spiegelt diese Grösse nicht die tatsächliche Finanzkraft, da landesdurchschnittlich 17% der Gesamtausgaben durch übrige Erträge finanziert wird. D.h. die tatsächliche Finanzkraft ist größer als die standardisierte Finanzkraft. Da jedoch der Finanzausgleich die Funktion hat, die Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft auszugleichen, so muss die Messgrösse der standardisierten Finanzkraft um einen Faktor (k) nach unten korrigiert werden, um den Effekt auszugleichen, dass die Steuereinnahmen nur ein Teil der Finanzkraft abbilden.



Dieses Vorgehen wird auch dadurch begründet, dass die sonstigen Einnahmen bestimmten gemeindlichen Leistungen (=Ausgaben) gegenüberstehen, zu deren Finanzierung der Nutzer der Leistung herangezogen wird.

## 5. DER REFORMVORSCHLAG

### 5.1 Grundsätze

Die Regierung hat sich bei der Ausarbeitung eines neuen Finanzausgleichssystems an folgenden Prämissen orientiert:

- **Ausgabenorientierung des Finanzausgleichs:** der Finanzausgleich deckt die Differenz zwischen der Finanzkraft und dem Finanzbedarf der anspruchsberechtigten Gemeinden;
- **Die standardisierte Steuerkraft misst die Finanzkraft der Gemeinden;** diese entspricht den Steuereinnahmen der Gemeinden bei einem einheitlichen Zuschlagssatz auf die Vermögens- und Erwerbssteuer.
- **Der Finanzbedarf orientiert sich an den relevanten Gesamtausgaben der Gemeinden. Kleineren Gemeinden wird dabei ein höherer Finanzbedarf pro EinwohnerIn eingeräumt.**

### 5.2 Bestimmung der Finanzkraft

#### 5.2.1 Die standardisierte Steuerkraft

Wie unter den oben angeführten Grundsätzen aufgezeigt, wird die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden definiert als Summe der Steuererträge aus der Vermögens- und Erwerbssteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Kapital- und Ertragssteuer und an der Grundstückgewinnsteuer. Da die Vermögens- und Erwerbssteuerer-

träge vom gewählten Zuschlagssatz einer Gemeinde abhängig sind, für die Bestimmung der Steuerkraft jedoch von einheitlichen Grundlagen ausgegangen werden muss, werden die Vermögens- und Erwerbssteuererträge für die Steuerkraftberechnung mit einem einheitlichen Zuschlag von 200 % berechnet. Der Vorschlag spricht aus diesem Grund von der **standardisierten Steuerkraft**.

### 5.2.2 Teilweise Berücksichtigung der Kapital- und Ertragssteuer für die Steuerkraftberechnung

Wie in den vorhergehenden Ausführungen dargestellt, wird die Kapital- und Ertragssteuer einer Gemeinde – als eine der drei massgebenden Steuerarten – für die Berechnung der Steuerkraft einer Gemeinde berücksichtigt. Nachdem der Reformvorschlag vorsieht, dass der Finanzausgleich die Differenz zwischen der Steuerkraft und dem Mindestfinanzbedarf ausgleicht, würde die Veränderung des Kapital- und Ertragssteueranteils einer Gemeinde – in beide Richtungen – automatisch durch tiefere oder höhere Finanzausgleichsmittel kompensiert. Dieser Effekt führt dazu, dass die Gemeinden, aus rein finanzieller Sicht gesehen, keinen Anreiz mehr hätten, Aktivitäten zur Ansiedlung von Betrieben auf ihrem Gemeindegebiet zu entwickeln. Diesem Umstand möchte die Regierung dahingehend begegnen, dass die Kapital- und Ertragssteuer nicht zur Gänze an die Steuerkraft einer Gemeinde angerechnet wird. Das heisst, der nicht angerechnete Teil kommt einer Gemeinde zu 100 % zu Gute, ohne dass dadurch die Finanzausgleichsmittel reduziert werden. Der Kapital- und Ertragssteueranteil einer Gemeinde wird somit für die Berechnung der Steuerkraft mit einem **Faktor (a)** nach unten korrigiert. Dieser Ansatz bedeutet hinsichtlich des Anreizes zur Betriebsansiedelung eine deutliche Verbesserung für die Finanzausgleichsgemeinden. So führen bis anhin höhere Kapital- und Ertragssteuererträge zu einer höheren Steuerkraft (Landesmittel I) im Finanzausgleichssystem, was bewirkt, dass die Zuweisungen aus der Stufe 1 (30 % für die Annäherung zum Landesmittel I) einer Gemeinde geringer werden und zusätzlich auch noch auf die anderen anspruchsberechtigten Gemeinden verteilt werden. Mit höheren Kapital- und Ertragssteuern einer Gemeinde

werden heute also andere Gemeinden mitfinanziert. Dieser Effekt wird durch die vorgeschlagene Teilanrechnung an die Steuerkraft einer Gemeinde gänzlich zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde umgekehrt.

### 5.2.3 Rechenbeispiel zur Steuerkraft

Die Berechnung der Steuerkraft wird im Folgenden anhand der Steuererträge der Gemeinde Balzers im Jahr 2005 erklärt:

Tabelle 13

#### **Steuerkraftberechnung Gemeinde Balzers für das Jahr 2005** (in Mio. CHF)

	<b>originäre Finanzkraft</b>	<b>standardisiert Finanzkraft</b>
Vermögens-/Erwerbssteuer	6.7	7.5
Grundstückgewinnsteuer	0.2	0.2
Kapital- und Ertragssteuer	3.3	2.6
<b>Total</b>	<b>10.1</b>	<b>10.3</b>

Balzers erhob im 2005 einen unter 200 % liegenden Zuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer. Der mit 200 % standardisierte Wert liegt damit über den effektiven Einnahmen der Gemeinde. An Kapital- und Ertragssteuern hat die Gemeinde im 2005 CHF 3.3 Mio. eingenommen. Wie beschrieben, soll diese jedoch nicht gänzlich an die Steuerkraft angerechnet werden. Im Beispiel wurde ein Faktor (a) von 0.8 für die anrechenbaren Steuererträge verwendet, sodass der standardisierte Wert unter den originären Einnahmen liegt (CHF 2.6 Mio. = CHF 3.3 Mio. x 0.8). Durch die Standardisierung der Vermögens- und Erwerbssteuereinnahmen erhöht sich die Finanzkraft um CHF 0.8 Mio., durch die Teilanrechnung der Kapital- und Ertragssteuern verringert sie sich um rund CHF 0.7 Mio., gesamthaft erhöht sich die relevante Steuerkraft leicht um CHF 0.2 Mio.

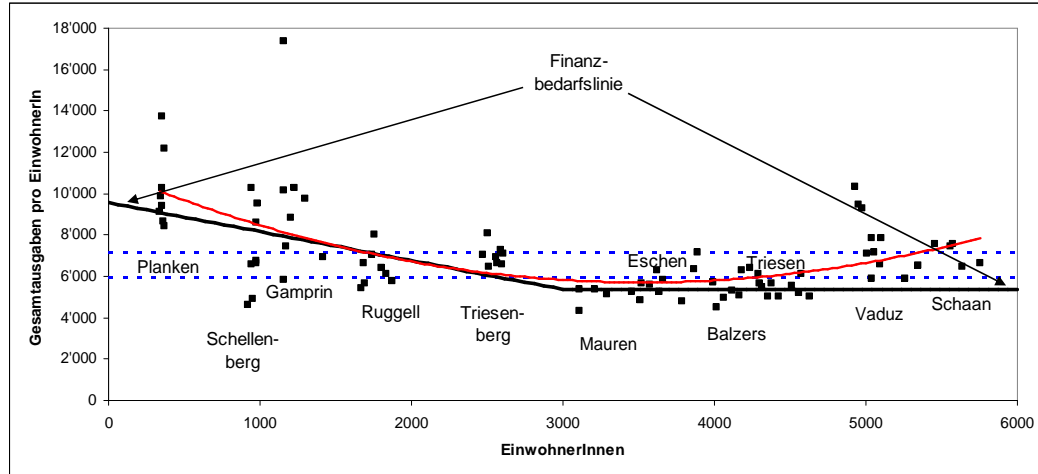
### 5.3 Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs

In einem nächsten Schritt muss definiert werden, was als Mindestfinanzbedarf der Gemeinden angesehen werden soll. Der historische Finanzbedarf pro EinwohnerIn und Gemeinde unterliegt starken zeitlichen Schwankungen und variiert in kleineren und grösseren Gemeinden. Auch die durchschnittlichen Gesamtausgaben pro EinwohnerIn aller Gemeinden schwanken von 1998 bis 2005 zwischen CHF 5'940 im Jahr 1999 und CHF 7'129 im Folgejahr. Bei der Bildung eines Mehrjahresdurchschnitts glätten sich die zeitlichen Schwankungen deutlich, wenn auch nicht gänzlich. So streuen die Ausgaben bei einem Vierjahresdurchschnitt zwischen CHF 6'034 in 2000 und CHF 6'895 im Jahr 2004.

Abbildung 9 zeigt die relevanten Gesamtausgaben pro EinwohnerIn der Gemeinden in den Jahren 1998 bis 2005. Da die landesdurchschnittlichen Ausgaben pro EinwohnerIn über die Jahre schwanken wurden sie als Bandbreite eingezeichnet (gestrichelte waagrechte Linien).

Die relevanten Ausgaben pro EinwohnerIn der Gemeinden Mauren, Eschen, Balzers und Triesen liegen in den meisten Jahren unter dem Landesdurchschnitt. Diese Gemeinden sind zugleich grössere Gemeinden, deren Ausgabeverhalten als Mindestfinanzbedarf interpretiert werden kann. Die kleineren Gemeinden benötigen in Abhängigkeit von ihrer Einwohnerzahl einen Zuschlag zum Mindestfinanzbedarf, um die Kosten der Kleinheit zu decken. Der zusätzliche Finanzbedarf kleinerer Gemeinden kann nach einer einfachen Faustformel berechnet werden: Hundert EinwohnerInnen weniger führen zu einem höheren Finanzbedarf von CHF 140 pro EinwohnerIn. Dies bedeutet, dass ausgehend von einer Grösse von 3'000 EinwohnerInnen, bei denen das empirische Ausgabenminimum in etwa erreicht ist, je hundert EinwohnerInnen weniger CHF 140 höhere Pro-Kopf-Ausgaben als Mindestfinanzbedarf zugestanden werden.

Abbildung 9

**Gesamtausgaben pro EinwohnerIn 1998 – 2005 (in CHF)**

Die grösseren Gemeinden (Vaduz und Schaan) weisen ebenfalls relativ hohe Pro-Kopf-Ausgaben aus. Der höhere Bedarf aufgrund überdurchschnittlicher Finanzkraft erfordert keine Kompensation durch Finanzzuweisungen, dem Argument der höheren Erstellungskosten wirken die Grössenvorteile (Economies of Scale) entgegen. Der Bedarf aufgrund zentralörtlicher Funktionen sollte durch zweckgebundene Subventionen an Projekte von landesweiter Bedeutung gedeckt werden.

Daraus folgt, dass die grösseren Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs nicht gesondert behandelt werden sollten und die höheren Pro-Kopf-Ausgaben nicht durch Finanzzuweisungen gedeckt werden. Aufgrund ihrer originären Steuerkraft nehmen die Gemeinden Vaduz und Schaan ohnehin nicht am Finanzausgleich teil, jedoch sollte die Feststellung des Finanzbedarfs der Gemeinden vorerst unabhängig von der gemeindeindividuellen Finanzausstattung geführt werden, während die Deckung des Finanzbedarfs durch eigene Mittel und Finanzzuweisungen in einem nächster Schritt zu behandeln ist.

Als Finanzbedarf wird deshalb im Vorschlag der Regierung ein Vierjahresdurchschnitt pro Kopf aller Gemeinden definiert. Da den Gemeinden nebst den eigentlichen Steuererträgen auch andere Einnahmen zur Aufgabenfinanzierung zur Ver-

fügung stehen, müssen nicht 100 % des errechneten Ausgabendurchschnitts durch direkte Steuern, Steueranteile und durch den Finanzausgleich finanziert werden. Der rechnerische Wert wird im Modell deshalb mit einem Faktor (k) gegen unten verändert, welcher vom Landtag als Inhaber der Finanzhoheit definiert werden soll.

Um die Planbarkeit für die Gemeinden zu erhöhen schlägt die Regierung vor, den berechneten Mindestfinanzbedarf über eine Vierjahresperiode konstant zu belassen. Die Finanzausgleichsgemeinden können sich somit über diesen Zeitraum auf ein garantiertes Steuerertragsvolumen einstellen. Sinken während dieses Zeitraums durch Effizienzsteigerungen oder geringe Investitionstätigkeit die Ausgaben der Gemeinden, so passt sich der Mindestfinanzbedarf nicht an. Steigen jedoch die Ausgaben über den Zeitraum, so müssen die Gemeinden den zusätzlichen Finanzbedarf über vorhandene Reserven, die Aufnahme von Fremdkapital oder über Steuererhöhungen finanzieren.

#### **5.4 Finanzausgleichstufe 1: Anhebung auf das Niveau des Mindestfinanzbedarfs**

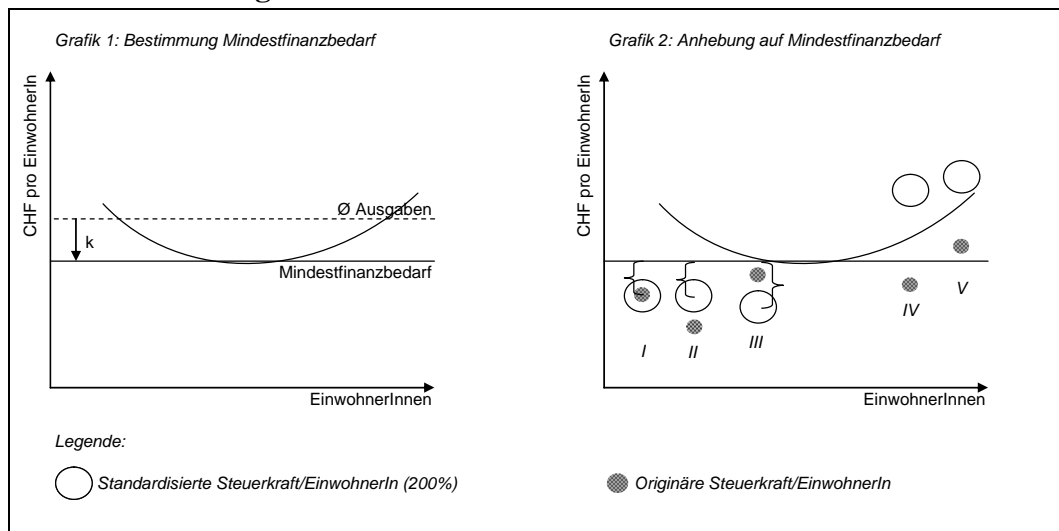
Der Reformvorschlag für einen ausgabenorientierten Finanzausgleich umfasst zwei Stufen. Auf der ersten Stufe wird die für jede Gemeinde errechnete Steuerkraft auf das Niveau des Mindestfinanzbedarfs angehoben. Der Mindestfinanzbedarf orientiert sich – wie bereits beschrieben - an den landesdurchschnittlichen relevanten Gesamtausgaben, definiert als Summe von liquiditätswirksamen laufenden Aufwendungen und Nettoinvestitionen pro EinwohnerIn. Diese müssen jedoch nur zum Teil durch Gemeindesteuereinnahmen und Finanzaufweisungen finanziert werden. Deswegen wird der landesdurchschnittliche Finanzbedarf pro EinwohnerIn mit einem Korrekturfaktor (k) multipliziert, um das Niveau des Mindestfinanzbedarfs in Anlehnung an die Gemeinden mit den tiefsten Pro-Kopf-Ausgaben zu bestimmen. Somit entspricht der Mindestfinanzbedarf dem Anteil

der Gemeindeausgaben, der durch Steuereinnahmen und Finanzausweisungen finanziert wird.

Abbildung 10, Grafik 1 zeigt den Zusammenhang zwischen den durchschnittlichen Ausgaben pro EinwohnerIn und dem Mindestfinanzbedarf pro EinwohnerIn. Entlang der waagrechten Achse werden die Gemeinden mit steigender Einwohnerzahl aufgereiht, die Kurve stellt die Gesamtausgaben pro EinwohnerIn der jeweiligen Gemeinden dar. Die landesdurchschnittlichen Gesamtausgaben pro EinwohnerIn – dargestellt als gestrichelte Linie – liegen über den Gesamtausgaben/EinwohnerIn der sparsamsten Gemeinden. Der Mindestfinanzbedarf wird mit dem Korrekturfaktor (k) aus den landesdurchschnittlichen Ausgaben berechnet.

Abbildung 10

### Stufe 1 / Anhebung auf Niveau des Mindestfinanzbedarfs



Die Finanzausweisungen auf Stufe 1 decken die Differenz zwischen der standardisierten Steuerkraft/EinwohnerIn und dem Mindestfinanzbedarf (vgl. Abbildung 10 Grafik 2). Der Finanzausgleich auf Stufe 1 hebt alle Gemeinden auf das Niveau des Mindestfinanzbedarfs an, deren standardisierte Steuerkraft unter dem Niveau des Mindestfinanzbedarfs liegt (siehe Abbildung 10, Grafik 2, Gemeinden I-III). In der schematischen Grafik ist die standardisierte Steuerkraft pro EinwohnerIn -

die sich aus den Steuereinnahmen der Vermögens- und Erwerbssteuer bei einem Standardzuschlagsatz von 200 % sowie den Anteilen an der Grundstücks- gewinnsteuer und der Kapital- und Ertragssteuer pro Kopf zusammensetzt – als weisser Kreis dargestellt, die originäre Steuerkraft (mit gemeindeindividuellen Zuschlagssätzen) als grauer Punkt. Die grafische Darstellung zeigt fünf Beispiel- gemeinden auf:

*Gemeinde I:* Die Gemeinde erhebt einen Zuschlagssatz von 200 %, das originäre Steueraufkommen (grauer Punkt) entspricht der standardisierten originären Steuerkraft (weisser Kreis), in der grafischen Darstellung sind der graue Punkt und der weisse Kreis damit auf gleicher Höhe. Die Gemeinde ist auf Stufe 1 anspruchsberechtigt, der Finanzausgleich (geschweifte Klammer) deckt die Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und dem standardisierten originären Steueraufkommen.

Auch *Gemeinde II* ist anspruchsberechtigt, da die standardisierte Steuerkraft unter dem Mindestfinanzbedarf liegt. Die Gemeinde erhebt einen geringeren Zuschlagssatz als 200 %, jedoch werden diese Mindereinnahmen pro EinwohnerIn nicht durch den Finanzausgleich kompensiert. Dieser deckt nur die Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und der standardisierten originären Steuerkraft (Darstellung: weisser Kreis).

*Gemeinde III* erhebt einen Zuschlagssatz von über 200 %. Der Finanzausgleich deckt die Differenz bis zur standardisierten originären Steuerkraft ab. Sofern die zusätzlichen Steuereinnahmen nicht zwingend notwendig sind, kann die Gemeinde den Zuschlagssatz senken, ohne dadurch weniger Finanzausgleichsmittel zu erhalten.

*Die Gemeinden IV und V* sind nicht anspruchsberechtigt, da die standardisierte Steuerkraft über dem Mindestfinanzbedarf liegt, auch wenn durch den geringeren



Zuschlagssatz ein Steueraufkommen generiert wird, das geringer als der Mindestfinanzbedarf ist (Gemeinde IV).

### **5.5 Finanzausgleichstufe 2: Berücksichtigung des höheren Pro-Kopf-Finanzbedarfs kleinerer Gemeinden**

Da kleinere Gemeinden nachweislich einen höheren Finanzbedarf pro EinwohnerIn haben, muss in einem zweiten Schritt die Finanzkraft der kleineren Gemeinden angehoben werden. Mit anderen Worten sollen die EinwohnerInnen kleiner Gemeinden nicht zur Finanzierung der Kosten der Kleinheit herangezogen werden. Die empirische Analyse zeigt, dass der Pro-Kopf-Finanzbedarf bei Gemeinden mit weniger als 3'000 EinwohnerInnen steigt. Auf Stufe 2 sind somit die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 3'000 EinwohnerInnen anspruchsberechtigt, deren originäre Steuerkraft pro EinwohnerIn nicht den durchschnittlichen Finanzbedarf pro EinwohnerIn übersteigt. Die originäre Steuerkraft setzt sich aus den Steuereinnahmen der Vermögens- und Erwerbssteuer mit dem gemeindeindividuellen Zuschlagssatz sowie ihren Anteilen an der Grundstückgewinnsteuer und an der Kapital- und Ertragssteuer zusammen.

In kleineren Gemeinden steigt der Finanzbedarf pro EinwohnerIn um rund CHF 140 je 100 EinwohnerInnen unterhalb der Grenze von 3'000 EinwohnerInnen. Dies bedeutet, dass ausgehend von einer Einwohnerzahl von 3'000, bei denen das empirische Ausgabenminimum in etwa erreicht ist, je hundert EinwohnerInnen weniger ein Einwohnerzuschlag zur Deckung des höheren Pro-Kopf-Finanzbedarfs zugestanden wird.

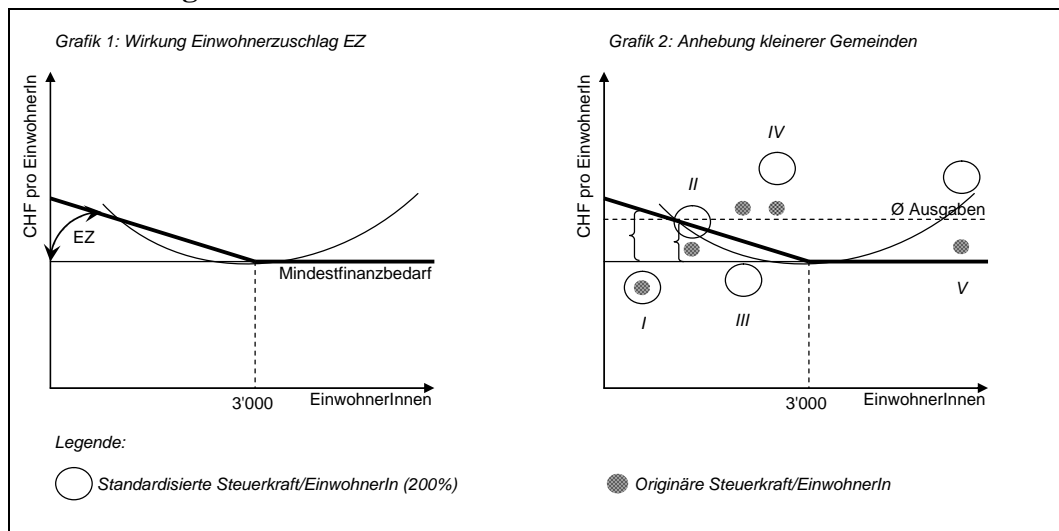
Abbildung 11 Grafik 2, zeigt den Wirkungsmechanismus für fünf Beispielgemeinden.

Die Gemeinden I und II erhalten auf Stufe 2 Finanzausgleichsmittel zugesprochen. Beide Gemeinden haben weniger als 3'000 EinwohnerInnen und ihre originäre Steuerkraft pro EinwohnerIn liegt unter den landesdurchschnittlichen Ausgaben pro EinwohnerIn. Gemeinde I wird durch die erste Stufe auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs angehoben, die Zuweisung auf Stufe 2 ist wiederum durch die geschweiften Klammern dargestellt.

Gemeinde II ist auf Stufe 1 nicht anspruchsberechtigt, erhält jedoch Zuweisungen auf Stufe 2. Sie ist trotz eines Zuschlagsfaktors von unter 200 % anspruchsberechtigt, da die Kosten der Kleinheit auszugleichen sind, unabhängig von dem gewählten Zuschlagsfaktor. Damit wird die Steuerbelastung unabhängig von der Gemeindegrösse. Anderenfalls wäre die Bevölkerung kleinerer Gemeinden systematisch benachteiligt.

Abbildung 11

### Stufe 2 / Ausgleich des höheren Finanzbedarfs kleinerer Gemeinden



Die Gemeinden III und IV sind nicht anspruchsberechtigt, da ihre originäre Steuerkraft über dem landesdurchschnittlichen Finanzbedarf liegt. Nimmt man an, dass ein Zuschlagssatz von über 200 % erhoben wird (Gemeinde III), so sollte die Gemeinde den Zuschlagssatz senken, um die Kosten der Kleinheit durch den Fi-

nanzausgleich auszugleichen. Erhebt Gemeinde IV einen Zuschlagsfaktor von unter 200 %, so können ebenfalls die Kosten der Kleinheit über den Finanzausgleich finanziert und der Zuschlagssatz gesenkt werden. Auch hier greift die Argumentation, dass die Variation der Zuschlagssätze unabhängig von der Gemeindegrosse sein sollte.

*Gemeinde V* hat mehr als 3'000 EinwohnerInnen und erhält deswegen keine Finanzausgleichsmittel aus Stufe 2 zugesprochen.

Je höher der Einwohnerzuschlag gewählt wird, desto steiler steigen die Pro-Kopf-Finanzzuweisungen mit abnehmender Einwohnerzahl an. Des Weiteren gilt, je grösser eine Gemeinde ist, desto geringer sind logischerweise die Pro-Kopf-Zuweisungen auf Stufe 2. Die Gemeinde Triesenberg als grösste der anspruchsberechtigten Gemeinden (2'542 EinwohnerInnen im Jahr 2005) bekommt auf Stufe 2 die geringsten Finanzzuweisungen pro EinwohnerIn. Diesen relativ geringen Einnahmen aus Stufe 2 des FAG stehen jedoch Ausgaben für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun gegenüber, ohne dass daraus wesentliche Steuereinnahmen resultieren. Diesem Umstand wurde bereits im bestehenden Finanzausgleichssystem Rechnung getragen. Analog schlägt die Regierung vor, die Einwohnerzahl der Gemeinde Triesenberg um 1'200 EinwohnerInnen zu erhöhen und auf der zweiten Stufe separat zu berücksichtigen. Dabei wird die Berechnung so durchgeführt, wie wenn Steg-Malbun eine Gemeinde mit 1'200 EinwohnerInnen wäre und so der Betrag für diese Sonderzuteilung ermittelt.

Methodisch stellt dieser Ansatz einen gewissen Bruch innerhalb des Modells für einen ausgabenorientierten Finanzausgleich dar. Nach dem Äquivalenzprinzip sollte der höhere Finanzbedarf pro EinwohnerIn über die Nutzer des Naherholungsgebietes finanziert werden. Jedoch würden diese Quellen wahrscheinlich nicht ausreichen, um die Finanzierungslücke zu decken. Darüber hinaus ist das Naherholungsgebiet Steg-Malbun unbestrittenerweise ein öffentliches Gut von

landesweitem Interesse, was diesen Zusatzbeitrag aus Sicht der Regierung rechtfertigt.

#### 5.5.1 Berechnung Stufe 2: Einwohnergewichtung

Die Finanzaufweisungen auf Stufe 2 ergeben sich aus der Multiplikation des Einwohnerzuschlags mit der zur Gemeindegrösse mit der minimalen Pro-Kopf-Ausgabe – im Vorschlag mit 3'000 festgelegt - fehlenden Einwohnerzahl. Damit sind aufgrund der aktuellen Bevölkerungszahlen die Gemeinden Triesenberg, Ruggell, Gamprin, Schellenberg und Planken anspruchsberechtigt für Mittel aus der Stufe 2.

Da die Gemeinde Triesenberg als grösste anspruchsberechtigte Gemeinde die geringsten Zuweisungen pro EinwohnerIn auf Stufe 2 erhält, jedoch Ausgaben für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun leistet, aus denen keine wesentlichen Steuereinnahmen resultieren, wird für die Gemeinde – wie bereits beschrieben – ein Zuschlag für 1'200 EinwohnerInnen berechnet. Durch die reine Aufaddierung der Einwohnerzahl wäre jedoch die Gemeinde Triesenberg auf Stufe 2 nicht mehr anspruchsberechtigt, da die Zahl der EinwohnerInnen über 3'000 läge. Um dies zu lösen wird die Grundformel für die Berechnung der Finanzaufweisungen auf Stufe 2 auch auf die zugeschlagenen EinwohnerInnen angewandt.

Die Berechnungen für Stufe 2 werden nachfolgend an den Beispielen der Gemeinden Schellenberg und Triesenberg für das Jahr 2005 erklärt. Dafür wird ein Einwohnerzuschlag von CHF 140 pro 100 EinwohnerInnen verwendet:

#### ***Schellenberg***

EinwohnerInnen 2004 (massgebend für 2005): 946

Fehlende EinwohnerInnen bis 3'000: 2'054 (3'000 – 946)

Je 100 EinwohnerInnen, welche bis zum theoretischen Optimum von 3'000 fehlen, erhält die Gemeinde pro EinwohnerIn einen Zuschlag von CHF 140:

$$(2'054 / 100) \times \text{CHF } 140 = \text{CHF } 2'875.60 \text{ pro EinwohnerIn}$$

Zuweisung auf Stufe 2:

$$946 \text{ EinwohnerInnen} \times \text{CHF } 2'875.60 \text{ pro EinwohnerIn} = \text{CHF } 2.72 \text{ Mio.}$$

### ***Triesenberg***

#### *a) Grundberechnung*

EinwohnerInnen 2004 (massgebend für 2005): 2'564

Fehlende EinwohnerInnen bis 3'000: 436 (3'000 – 2'564)

Je 100 EinwohnerInnen, welche bis zum theoretischen Optimum von 3'000 fehlen, erhält die Gemeinde pro EinwohnerIn einen Zuschlag von CHF 140:

$$(436 / 100) \times \text{CHF } 140 = \text{CHF } 610.40 \text{ pro EinwohnerIn}$$

Grundzuweisung auf Stufe 2:

$$2'564 \text{ EinwohnerInnen} \times \text{CHF } 610.40 \text{ pro EinwohnerIn} = \text{CHF } 1.66 \text{ Mio.}$$

#### *b) Sonderzuweisung für Steg-Malbun:*

Zuschlag von 1'200 EinwohnerInnen:

$$(3'000 - 1'200) / 100 \text{ EinwohnerInnen} \times \text{CHF } 140$$

$$= \text{CHF } 2'520 / \text{EinwohnerIn}$$

$$1'200 \text{ EinwohnerInnen} \times \text{CHF } 2'520 \text{ pro EinwohnerIn} = \text{CHF } 3.02 \text{ Mio.}$$

#### *c) Triesenberg Total*

Gesamtmittel für Triesenberg auf Stufe 2: CHF 4.68 Mio.

## 6. BERECHNUNGEN

Wenn im folgenden Berechnungen dargestellt werden, wie sich die vorgeschlagene neue Lösung als solche und im Vergleich zur bisherigen präsentiert, so wird einerseits ein Systemvergleich für das Jahr 2005 und andererseits ein solcher für die Jahre 2000 – 2005 dargestellt. Ein Mehrjahresvergleich ist in jenen Fällen sinnvoll, in welchen ein einzelnes Jahr aufgrund einer Besonderheit zu nicht repräsentativen Vergleichszahlen führt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Gemeinde Mittel aus der bisherigen Finanzausgleichsstufe für „finanzschwächere Gemeinden“ erhalten hat, oder aber aufgrund hoher Reserven oder eines unter 200 % liegenden Zuschlags zur Vermögens- und Erwerbssteuer Kürzungen erfahren hat.

In den bisherigen Ausführungen wurde dargestellt, welche Faktoren für die Berechnung der Finanzausgleichsmittel relevant sind. Es handelt sich um die folgenden vier Parameter:

<b>Faktor (k)</b>	zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs der Gemeinden
<b>Faktor (a)</b>	zur Bestimmung, zu welchem Anteil der Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer an die Steuerkraft der Gemeinden angerechnet wird
<b>Einwohnerzuschlag EZ</b>	zur Berechnung der Finanzausgleichsmittel auf Stufe 2
<b>Kapital- und Ertragssteueranteil</b>	Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer der tätigen Unternehmen

Dabei gibt es eine Vielzahl möglicher Parameterkombinationen. Verschiedenste Varianten wurden durchgerechnet und auf ihre Wirkung einerseits für die Ge-

meinden und andererseits für das Land hin untersucht. Dabei hat sich aus Sicht der Regierung die folgende Variante als die ausgewogenste herauskristallisiert:

- Faktor (k) 80 %
- Faktor (a) 80 %
- Einwohnerzuschlag EZ CHF 140 pro hundert EinwohnerInnen
- Kapital- und Ertragssteueranteil 40 %

Sämtliche nachfolgenden Berechnungen basieren demnach auf dieser Parameterkonstellation.

## **6.1 Berechnung der Steuerkraft und des Mindestfinanzbedarfs**

### **6.1.1 Berechnung der Steuerkraft**

In Kapitel 4.2 wurde ausführlich über die Steuereinnahmen der Gemeinden informiert. Ausgehend von den Steuereinnahmen pro Kopf ist für die relevante Steuerkraft der einzelnen Gemeinden der mit 200 % standardisierte Zuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer einerseits sowie die 80%ige Anrechnung der Kapital- und Ertragssteuer (Faktor a) massgeblich. So berechnet ergeben sich in den Jahren 2000 bis 2005 die folgenden Steuerkraftwerte pro Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden:

Tabelle 14

**Gemeindesteuererträge pro Kopf nach Gemeinde und Steuerkraft** (in CHF)

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>Ø</b>
Balzers	2'826	2'689	2'527	2'262	2'244	2'205	2'459
Triesen	3'545	3'815	3'737	3'461	3'853	4'187	3'766
Triesenberg	1'712	1'804	2'121	1'763	1'919	2'039	1'893
Vaduz	8'408	11'018	9'386	7'045	8'147	8'754	8'793
Schaan	6'142	7'389	6'715	6'490	5'891	6'401	6'505
Planken	3'061	3'420	4'027	3'897	3'497	4'052	3'659
Eschen	2'427	2'391	2'416	2'373	2'172	2'403	2'364
Mauren	1'904	2'072	1'981	1'932	2'253	2'200	2'057
Gamprin	4'398	5'279	3'573	3'266	3'222	3'751	3'915
Schellenberg	1'138	1'506	1'373	1'356	1'659	1'457	1'415
Ruggell	1'592	1'807	1'780	1'630	1'916	1'933	1'776
<b>Total</b>	<b>4'057</b>	<b>4'720</b>	<b>4'277</b>	<b>3'765</b>	<b>3'908</b>	<b>4'179</b>	<b>4'151</b>

Aus der Tabelle werden die unterschiedlichen Steuerkraft-Niveaus ersichtlich. Über den gesamten Zeitraum gesehen ergibt sich im Durchschnitt eine Steuerkraft pro EinwohnerIn von CHF 4'151. Dabei erzielt die Gemeinde Schellenberg mit CHF 1'415 die geringste durchschnittliche Steuerkraft, was 43 % des Landesdurchschnitts entspricht. Die höchste Steuerkraft pro EinwohnerIn weist die Gemeinde Vaduz auf. Mit CHF 8'793 übertrifft sie das Landsmittel um mehr als das Doppelte (212 %).

#### 6.1.2 Berechnung des Mindestfinanzbedarfs

In Kapitel 4.1 wurde beschrieben, wie sich die relevanten Ausgaben der Gemeinden darstellen. Dabei wurde auch aufgezeigt, dass es aufgrund von – meist investitionsbedingten – starken Ausgabenschwankungen sinnvoll ist, bei der Berechnung des Finanzbedarfs von einem mehrjährigen Durchschnitt auszugehen. Die Regierung schlägt vor, dafür einen Vierjahreszeitraum anzusetzen. Die nachfolgenden Berechnungen für die Jahre 2000 bis 2005 sind so angestellt, dass das Jahr 2000 das letzte Jahr einer Vierjahresperiode darstellt, von 2001 bis 2004 eine ge-



samte Periode abgedeckt ist und 2005 schliesslich den Start eines neuen Abschnitts bildet.

Über alle Gemeinden betrachtet ergeben sich von 2000 bis 2005 folgende Ausgabendurchschnitte pro Kopf der Bevölkerung:

2000	CHF	6'034 (98-00)
2001	CHF	6'405 (98-01)
2002	CHF	6'580 (99-02)
2003	CHF	6'772 (00-03)
2004	CHF	6'895 (01-04)
2005	CHF	6'703 (02-05)

Mit dem oben beschriebenen Mechanismus zur Bildung eines konstanten Vierjahreswerts sowie unter Anwendung eines unveränderten Faktors  $k$  von 80 % beläuft sich der Mindestfinanzbedarf pro Kopf in den Gemeinden für 2000 bis 2005 auf folgende Werte:

2000	CHF 4'827 (80 % von CHF 6'034)
2001 bis 2004	CHF 5'124 (80 % von CHF 6'405)
2005	CHF 5'363 (80 % von CHF 6'703)

## 6.2 Berechnung der Finanzausgleichsstufe 1

Der Reformvorschlag sieht vor, dass der Finanzausgleich in einer ersten Stufe die Differenz zwischen der standardisierten Steuerkraft pro Kopf bei Faktor  $(a) = 80\%$  (Anrechnung der Kapital- und Ertragssteuer an die Steuerkraft) und dem Finanzbedarf pro Kopf bei einem angenommenen Faktor  $(k) = 80\%$  ausgleicht. Gemeinden, deren so berechnete Steuerkraft über dem Finanzbedarf liegt, erhalten keine Finanzausgleichsmittel zugesprochen.

Tabelle 15

**Differenz Mindestfinanzbedarf – Steuerkraft pro Kopf** (in CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Balzers	2'001	2'435	2'597	2'862	2'880	3'157
Triesen	1'282	1'309	1'387	1'663	1'270	1'176
Triesenberg	3'115	3'320	3'003	3'361	3'205	3'323
Vaduz	0	0	0	0	0	0
Schaan	0	0	0	0	0	0
Planken	1'766	1'704	1'097	1'226	1'627	1'310
Eschen	2'401	2'733	2'708	2'751	2'952	2'959
Mauren	2'923	3'052	3'143	3'192	2'870	3'163
Gamprin	430	0	1'551	1'858	1'902	1'612
Schellenberg	3'689	3'618	3'750	3'768	3'465	3'906
Ruggell	3'235	3'317	3'344	3'494	3'208	3'430

Während die Steuerkraft pro Kopf in den Gemeinden Vaduz und Schaan in allen Jahren über dem Mindestfinanzbedarf liegen, erreichen acht Gemeinden in allen Jahren den Mindestfinanzbedarf aus eigener Kraft nicht. Die Gemeinde Gamprin konnte im Jahr 2001 aufgrund ausserordentlich hoher Anteile an der Kapital- und Ertragssteuer ein Steuerkraftniveau erreichen, welches über dem definierten Mindestfinanzbedarf lag. Somit hätte sie in diesem Jahr auf Stufe 1 keine Finanzausgleichsmittel zugesprochen erhalten.

Für die Berechnung der Mittelzuteilung wird nun die oben dargestellte Pro-Kopf-Differenz mit der Einwohnerzahl der Gemeinden multipliziert, was zu folgendem Ergebnis führt:

Tabelle 16

**Finanzausgleichsmittel aus Stufe 1** (in Mio. CHF)

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Balzers	8.4	10.3	11.2	12.3	12.5	14.0
Triesen	5.5	5.7	6.3	7.6	5.9	5.4
Triesenberg	7.8	8.5	7.8	8.8	8.3	8.5
Vaduz	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Schaan	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Planken	0.6	0.6	0.4	0.4	0.6	0.5
Eschen	8.8	10.4	10.5	10.7	11.8	11.8
Mauren	9.4	10.0	10.9	11.2	10.4	11.5
Gamprin	0.5	0.0	1.9	2.3	2.5	2.3
Schellenberg	3.6	3.5	3.7	3.7	3.3	3.7
Ruggell	5.5	5.8	5.9	6.3	5.9	6.4
<b>Total</b>	<b>50.1</b>	<b>54.8</b>	<b>58.3</b>	<b>63.3</b>	<b>61.2</b>	<b>64.1</b>

In den Jahren 2000 und 2001 lag die Steuerkraft einzelner Gemeinden aufgrund hoher Erträge – v.a. aus der Kapital- und Ertragssteuer – recht hoch. Zusammen mit dem für 2000 berechneten Mindestfinanzbedarf führt dies zu geringeren Finanzausgleichszahlungen. Für die nachfolgende Vierjahresperiode wurde der Mindestfinanzbedarf angehoben, was sich in höheren Mittelzuweisungen ausdrückt. Durch die aufgrund sinkender Steuererträge tiefere Steuerkraft in den Jahren 2003 und auch 2004 erhöhen sich die Zahlungen des Landes deutlich. Im Jahr 2005 schliesslich wirkt sich der neue berechnete Mindestfinanzbedarf wieder zu Gunsten der Gemeinden aus.

Die Festlegung als auch die Variation des Faktors (k) sowohl für das Land als Zahler wie auch für die Gemeinden als Empfänger von Finanzausgleichsmitteln die entscheidende Grösse. Die Veränderung von (k) um einen Prozentpunkt verändert das Finanzausgleichsvolumen auf Stufe 1 in der Grössenordnung von CHF 1.5 Mio. bis CHF 1.6 Mio. Dabei entspricht die relative Veränderung von k nicht derjenigen der Finanzausgleichsmittel, da es sich um verschiedene Basen handelt. Der Faktor (k) wird von den durchschnittlichen Gesamtausgaben berechnet, während die Basis für den Steuerkraftausgleich pro Kopf eben die individuelle Steuerkraft pro Gemeinde bildet. Die Wirkung einer Veränderung in Bezug

auf die Finanzausgleichsmittel ist deshalb stärker als die reine Veränderung des Faktors  $k$ .

Tabelle 17

**Wirkung einer Variation des Faktors  $k$  im Beispieljahr 2005** (in Mio. CHF)

	$k = 0.8$	$k = 0.81$	Differenz	
			abs.	in %
Balzers	14.0	14.3	+0.3	+2.1%
Triesen	5.4	5.7	+0.3	+5.7%
Triesenberg	8.5	8.7	+0.2	+2.0%
Vaduz	0.0	0.0		
Schaan	0.0	0.0		
Planken	0.5	0.5	+0.0	+5.1%
Eschen	11.8	12.1	+0.3	+2.3%
Mauren	11.5	11.7	+0.2	+2.1%
Gamprin	2.3	2.4	+0.1	+4.2%
Schellenberg	3.7	3.8	+0.1	+1.7%
Ruggell	6.4	6.5	+0.1	+2.0%
<b>Total</b>	<b>64.1</b>	<b>65.7</b>	<b>+1.6</b>	<b>+2.5%</b>

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, bewirkt eine Erhöhung des Faktors  $k$  um 1.25 % (von 0.8 auf 0.81) im Jahr 2005 einen Anstieg der Finanzausgleichsmittel um 2.5 %, wobei die Veränderung bei den einzelnen Gemeinden unterschiedlich ausfällt. Je geringer die Differenz zwischen Mindestfinanzbedarf und Steuerkraft pro Kopf ist, desto stärker wirkt sich eine Veränderung von  $k$  aus.

### 6.3 Berechnung der Finanzausgleichsstufe 2

#### 6.3.1 Grundzuteilung

Teilnahmeberechtigt auf Stufe 2 des Reformvorschlags sind Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 3'000 liegt und deren originäre Steuerkraft pro Kopf unter den durchschnittlichen Gesamtausgaben pro Kopf aller Gemeinden liegt. Diese Kriterienkombination erfüllen im Zeitraum 2000 bis 2005 die Gemeinden Trie-

senberg, Ruggell, Gamprin, Schellenberg und Planken. Demgegenüber gibt es keine Gemeinde, welche wohl weniger als 3'000 EinwohnerInnen hatte, aber deren Steuerkraft über dem Ausgabendurchschnitt lag. Wie in den Rechenbeispielen in Kapitel 5.5.1 dargestellt, wird in einem ersten Schritt die Differenz zwischen der Einwohnergrenze von 3'000 und der effektiven Einwohnerzahl gezogen:

Tabelle 18

**Stufe 2: Einwohnerdifferenz zu 3'000**

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Triesenberg	495	444	404	393	409	436
Planken	2'648	2'645	2'643	2'634	2'627	2'632
Gamprin	1'842	1'841	1'793	1'771	1'699	1'586
Schellenberg	2'017	2'025	2'022	2'027	2'053	2'054
Ruggell	1'313	1'256	1'246	1'195	1'166	1'128
<b>Total</b>	<b>8'315</b>	<b>8'211</b>	<b>8'108</b>	<b>8'020</b>	<b>7'954</b>	<b>7'836</b>

Pro 100 EinwohnerInnen, welche die Gemeinde unter der Grösse von 3'000 liegt, erhält sie einen Einwohnerzuschlag pro Kopf von CHF 140:

Tabelle 19

**Stufe 2: Einwohnerzuschlag pro Kopf (in CHF)**

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Triesenberg	693	622	566	550	573	610
Planken	3'707	3'703	3'700	3'688	3'678	3'685
Gamprin	2'579	2'577	2'510	2'479	2'379	2'220
Schellenberg	2'824	2'835	2'831	2'838	2'874	2'876
Ruggell	1'838	1'758	1'744	1'673	1'632	1'579

Kurz die Berechnung noch einmal erklärt: Triesenberg liegt im Jahr 2000 um 495 EinwohnerInnen unter 3'000. Der Einwohnerzuschlag pro Kopf berechnet sich wie folgt:  $495 / 100 \times \text{CHF } 140 = \text{CHF } 693$ .

Multipliziert man die Einwohnerzuschläge pro Kopf nun mit der Einwohnerzahl, so erhalten die fünf Gemeinden auf der Finanzausgleichsstufe 2 die folgenden Mittelzuteilungen:

Tabelle 20

**Finanzausgleichsmittel auf Stufe 2** (in Mio. CHF)

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Triesenberg	1.7	1.6	1.5	1.4	1.5	1.6
Planken	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4
Gamprin	3.0	3.0	3.0	3.0	3.1	3.1
Schellenberg	2.8	2.8	2.8	2.8	2.7	2.7
Ruggell	3.1	3.1	3.1	3.0	3.0	3.0
<b>Total</b>	<b>11.9</b>	<b>11.7</b>	<b>11.6</b>	<b>11.6</b>	<b>11.7</b>	<b>11.7</b>

Am Beispiel Triesenberg (Jahr 2000) wird die Mittelzuweisung berechnet, indem der Einwohnerzuschlag pro Kopf mit der Zahl der EinwohnerInnen multipliziert wird: CHF 693 x 2'505 = CHF 1.7 Mio.

### 6.3.2 Sonderzuteilung für Triesenberg

Wie bereits beschrieben, sieht der Vorschlag der Regierung – dem bisher geltenden Ansatz folgend – eine Sonderzuteilungen für die Gemeinde Triesenberg zur Finanzierung der Investitionen und Aufwendungen für das Gebiet Steg-Malbun vor. Dabei wird der Zuschlag für die „fiktiven“ 1'200 EinwohnerInnen genau gleich berechnet wie für den Grundzuschlag auf Stufe 2 des Finanzausgleichs. Da die Einwohnerzahl von 1'200 nicht verändert wird, bleiben sowohl der Pro-Kopf-Beitrag wie auch der absolute Betrag über alle Jahre unverändert:

Differenz zu 3'000 EinwohnerInnen	1'800
Sonderzuteilung pro Kopf	CHF 2'520 (1'800 / 100 x CHF 140)
Sonderzuteilung absolut	CHF 3'024'000 (1'200 x CHF 2'520)

### 6.3.3 Zusammenfassung Stufe 2

Die gesamten Finanzausgleichszuweisungen auf Stufe 2 hätten sich unter den angenommenen Prämissen im Betrachtungszeitraum also auf zwischen CHF 14.6 Mio. und CHF 14.9 Mio. belaufen.

Tabelle 21

#### **Finanzausgleichsmittel auf Stufe 2** (in Mio. CHF)

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Triesenberg	4.8	4.6	4.5	4.5	4.5	4.6
Planken	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4
Gamprin	3.0	3.0	3.0	3.0	3.1	3.1
Schellenberg	2.8	2.8	2.8	2.8	2.7	2.7
Ruggell	3.1	3.1	3.1	3.0	3.0	3.0
<b>Total</b>	<b>14.9</b>	<b>14.7</b>	<b>14.7</b>	<b>14.6</b>	<b>14.7</b>	<b>14.8</b>

Dabei wirkt der Mechanismus derart, dass eine Veränderung des Einwohnerzuschlags um CHF 1.00 eine Reduktion resp. Erhöhung der Finanzausgleichsmittel auf der zweiten Stufe um rund CHF 100'000 bewirkt. In Abhängigkeit der Grösse der Gemeinden setzt sich diese Veränderung aus rund CHF 30'000 bei Triesenberg, CHF 10'000 bei Planken und jeweils rund CHF 20'000 bei Gamprin, Schellenberg und Ruggell zusammen.

## 6.4 Total Finanzausgleich

Die Stufen 1 und 2 des Reformvorschlags zusammengefasst ergeben für die einzelnen Gemeinden folgende Resultate von 2000 bis 2005:

Tabelle 22

**Finanzausgleichsmittel Stufe 1 und 2 von 2000 - 2005** (in Mio. CHF)

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Balzers	8.4	10.3	11.2	12.3	12.5	14.0
Triesen	5.5	5.7	6.3	7.6	5.9	5.4
Triesenberg	12.6	13.1	12.3	13.2	12.8	13.1
Vaduz	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Schaan	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Planken	1.9	1.9	1.7	1.8	2.0	1.8
Eschen	8.8	10.4	10.5	10.7	11.8	11.8
Mauren	9.4	10.0	10.9	11.2	10.4	11.5
Gamprin	3.5	3.0	4.9	5.3	5.6	5.4
Schellenberg	6.4	6.3	6.4	6.4	6.0	6.4
Ruggell	8.6	8.9	8.9	9.3	8.9	9.4
<b>Total</b>	<b>65.0</b>	<b>69.6</b>	<b>73.0</b>	<b>77.9</b>	<b>75.9</b>	<b>78.8</b>

Bei der Betrachtung dieser Tabelle fallen vor allem die grossen Unterschiede zwischen Balzers und Triesen einerseits sowie zwischen Gamprin und den übrigen kleineren Gemeinden andererseits auf. Balzers und Triesen haben wohl in Bezug auf die Einwohner ähnliche Grössenverhältnisse, allerdings ist die Steuerkraft von Triesen sehr viel höher als diejenige von Balzers. Dies gilt für alle Steuerarten, wobei der Unterschied bei der Kapital- und Ertragssteuer am deutlichsten ist. Die Neuregelung sieht vor, dass der Finanzausgleich – ausgehend von der eigenen Steuerkraft – Finanzausgleichsmittel bis zu einer definierten Höhe ausrichtet. Demnach ist der grosse Unterschied zwischen den beiden Gemeinden eine logische Folge dieses Grundsatzes. Trotz dieses grossen Unterschieds liegen die Gesamtsteuereinnahmen von Triesen sowohl absolut als auch pro Kopf deutlich über denjenigen von Balzers.

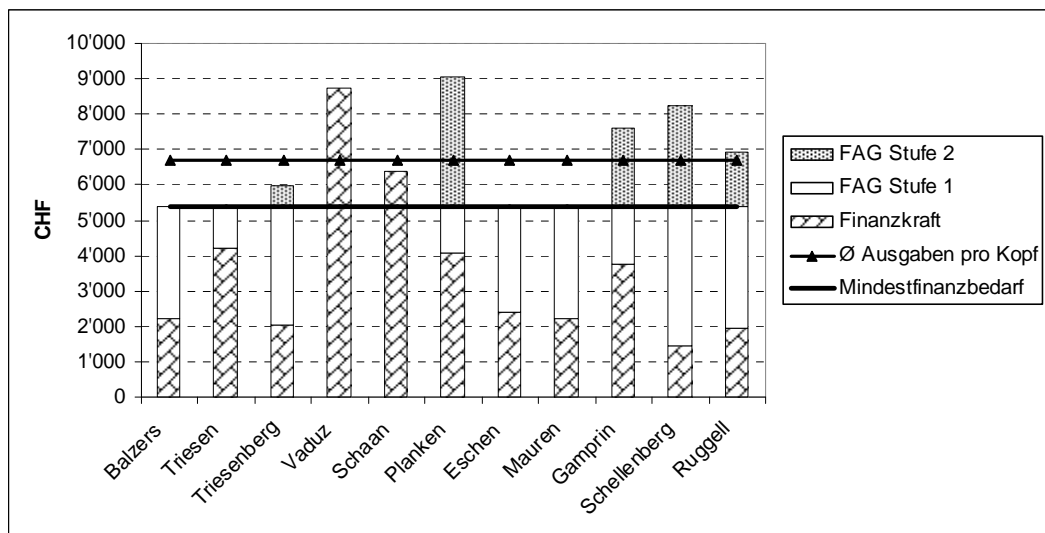
Ähnliches gilt für den Vergleich von Gamprin mit den Nachbargemeinden Ruggell und Schellenberg. So erhält Gamprin deutlich weniger Finanzausgleichsmittel aus der ersten Stufe, weil die Steuerkraft von Gamprin diejenige von Ruggell bei weitem übertrifft und sie somit zur Deckung des Mindestfinanzbedarfs weniger Finanzausgleichsmittel benötigt. Im Resultat liegen die Gesamtsteuereinnahmen von Gamprin deutlich über denjenigen von Schellenberg aber unter der Ver-



gleichsgrösse für Ruggell. Auch im Pro-Kopf-Vergleich nimmt Gamprin die Mittelposition der Gemeinden nach Schellenberg und vor Ruggell ein.

Die nachstehende Grafik zeigt noch einmal die Wirkungsweise der angestrebten Regelung anhand der Berechnungen für das Jahr 2005 auf:

Abbildung 12  
**Finanzausgleichsberechnung pro Kopf 2005**



Hier wird gut ersichtlich, dass, ausgehend von den Ø Ausgaben pro Kopf aller Gemeinden, ein darunter liegender Mindestfinanzbedarf definiert wird (80 %), welcher durch den Finanzausgleich – sofern nötig - gedeckt werden soll. Gemeinden, deren standardisierte Steuerkraft pro Kopf (Erträge aus der Vermögens- und Erwerbssteuer mit einheitlichem Zuschlag von 200 %, 80 % der Kapital- und Ertragssteuer und 100 % der Grundstückgewinnsteuer) unter dem Mindestfinanzbedarf liegen, erhalten aus der Finanzausgleichsstufe 1 so viele Mittel zugeteilt, bis die Höhe des Mindestfinanzbedarfs erreicht ist. Zum Ausgleich des Grössen- nachteils erhalten die Gemeinden mit Einwohnern unter 3'000 eine Mittelzuteilung aus der Finanzausgleichsstufe 2. Dies führt dazu, dass die Gemeinde Planken die höchsten Steuererträge (inkl. Finanzausgleich) pro Kopf der Bevölkerung er-

reicht, was unbedingt erforderlich ist, will man diese Kleinstgemeinde in den bestehenden Strukturen mit dem derzeitigen Angebot an öffentlichen Gütern erhalten. An zweiter Stelle liegt die Gemeinde Vaduz, welche jedoch diesen Rang aus „eigener“ Steuerkraft erreicht, auch wenn der Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer auf 40 % gesenkt wird. Es folgen die nächst kleineren Gemeinden Schellenberg, Gamprin und Ruggell. Noch vor Triesenberg erreicht Schaan Rang 6 bei den Pro-Kopf-Einahmen, wobei auch hier die eigene Steuerkraft ohne Finanzausgleichsmittel zum Zuge kommt. Schliesslich folgen die Gemeinden Balzers, Triesen, Eschen und Mauren mit identischen Gesamtsteuererträgen pro Kopf der Bevölkerung. Die Steuerkraft dieser Gemeinden liegt unter dem Mindestfinanzbedarf, sodass Mittel aus der Finanzausgleichsstufe bis zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs fliessen. Aufgrund der Einwohnerzahl haben diese vier Gemeinden keinen Anspruch auf Mittel aus der Finanzausgleichsstufe 2.

### **6.5 Die Wirkung des Anrechnungsfaktors (a)**

Die Wirkung der nur teilweisen Anrechnung des Kapital- und Ertragsteueranteils an die Steuerkraft der Gemeinden wird im Folgenden anhand eines Berechnungsbeispiels zweier Gemeinden dargestellt. Wie bereits dargelegt, führt die teilweise Anrechnung zu einer geringeren Steuerkraft und damit zu einer grösseren Differenz zwischen Mindestfinanzbedarf und Steuerkraft. Durch die grössere Differenz erhält eine Gemeinde mehr Finanzausgleichsmittel auf Stufe 1 zugesprochen, als wenn der Kapital- und Ertragssteueranteil zur Gänze angerechnet würde.

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen auf, wie sich die Gesamtsteuereinnahmen zweier Gemeinden durch die Anwendung resp. die Veränderung des Faktors (a) erhöhen. Die beiden Gemeinden sind gewählt worden, weil Gamprin über einen sehr hohen Anteil der Kapital- und Ertragssteuer an den Gesamtsteuereinnahmen verfügt (61 % im Jahr 2005) und Triesenberg einen sehr geringen (11 % im 2005).

Tabelle 23

**Wirkung von Faktor (a) am Beispiel Triesenberg und Gamprin (Jahr 2005)**  
(in CHF)

	a = 1.0	a = 0.8			a = 0.9		
		abs.	Veränderung		abs.	Veränderung	
<b>Triesenberg</b>							
- V&E-Steuer	4'247'265	4'247'265	0		4'247'265	0.0	
- K&E-Steuer	458'327	458'327	0		458'327	0.0	
- Grundstückg.	614'382	614'382	0		614'382	0.0	
- FAG Stufe 1	8'429'669	8'521'334	91'665	+1.1%	8'475'501	45'832.7	+0.5%
- FAG Stufe 2	4'589'066	4'589'066	0		4'589'066	0.0	
<b>Total Steuern</b>	<b>18'338'708</b>	<b>18'430'374</b>	<b>91'665</b>	<b>+0.5%</b>	<b>18'384'541</b>	<b>45'832.7</b>	<b>+0.2%</b>
<b>Gamprin</b>							
- V&E-Steuer	2'089'821	2'089'821	0		2'089'821	0.0	
- K&E-Steuer	2'836'169	2'836'169	0		2'836'169	0.0	
- Grundstückg.	944'924	944'924	0		944'924	0.0	
- FAG Stufe 1	1'711'767	2'279'000	567'234	+33.1%	1'995'383	283'616.9	+16.6%
- FAG Stufe 2	3'139'646	3'139'646	0		3'139'646	0.0	
<b>Total Steuern</b>	<b>10'722'327</b>	<b>11'289'561</b>	<b>567'234</b>	<b>+5.3%</b>	<b>11'005'944</b>	<b>283'616.9</b>	<b>+2.6%</b>

Die Gesamtsteuereinnahmen erhöhen sich bei beiden Gemeinden ungleich, was auf die stark verschiedenen Anteile der Kapital- und Ertragssteuer am Gesamtsteuervolumen zurückzuführen ist. Während die Auswirkung bei Triesenberg bei  $a = 0.8$  rund CHF 92'000 ausmacht, erhöhen sich die Erträge für die Gemeinde Gamprin um rund CHF 570'000. Durch den hohen Anteil bei der Gemeinde Gamprin sinkt durch die teilweise Anrechnung dieser Steuerart die Steuerkraft deutlich stärker, was sich dementsprechend in höheren Finanzausgleichszuweisungen in Stufe 1 bemerkbar macht.

Gegenüber dem heutigen System, in welchem zusätzliche Kapital- und Ertragssteuern gänzlich durch tiefere Finanzausgleichszahlungen kompensiert werden (oder je nach Konstellation netto sogar zu tieferen Gesamteinnahmen führen), erachtet die Regierung die Einführung dieses Faktors, welche nicht zuletzt aufgrund der mit der Vorsteherkonferenz geführten Diskussionen zustande gekommen ist, als deutliche Verbesserung für die Gemeinden.

Berechnet mit den Daten der Jahre 2000 bis 2006 erhöht sich das Finanzausgleichsvolumen für jeden Faktor-a-Prozentpunkt um durchschnittlich rund CHF 200'000 pro Jahr. Mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Faktor (a) von 0.8 ergibt sich somit durch diese Massnahme eine Erhöhung der Finanzausgleichsmittel auf Stufe 1 von rund CHF 4 Mio. Je höher die Kapital- und Ertragssteueranteile der Gemeinden ausfallen, desto stärker wirkt sich die Anreizwirkung aus, da bei einem Faktor von  $a = 0.8$  stets 20 % von jedem Kapital- und Ertragssteuerfranken bei den Gemeinden verbleiben, ohne für die Berechnung der für die Finanzausgleichsmittel relevanten Steuerkraft berücksichtigt zu werden.

## **7. FINANZIELLE KONSEQUENZEN FÜR GEMEINDEN UND LAND**

Eine Neuregelung des Finanzausgleichssystems bringt Änderungen mit sich. Wenn sich nichts verändern soll, könnte die bisherige Systematik beibehalten werden. In diesem Zusammenhang bedeutet dies zwangsläufig, dass sich das gesamte Transfervolumen vom Land an die Gemeinden verändert, sich aber auch Verschiebungen innerhalb der Gemeinden ergeben werden. In den nachfolgenden Ausführungen werden die finanziellen Konsequenzen für jede Gemeinde wie auch für das Land aufgezeigt und zwar jeweils für das Jahr 2005 wie auch für den gesamten Zeitraum 2000 bis 2005.

### **7.1 Konsequenzen für die Gemeinden**

#### **7.1.1 Alle Gemeinden**

Als erstes wird dargestellt, wie sich die Gesamtsteuereinnahmen der Gemeinden zusammengesetzt und welche Höhe sie erreicht hätten, wenn die von der Regierung vorgeschlagene Neuregelung mit den beschriebenen Parametern angewendet

worden wäre. Um Vergleichbarkeit herzustellen, wurde auch hier ein einheitlicher Zuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer von 200 % verwendet.

Tabelle 24

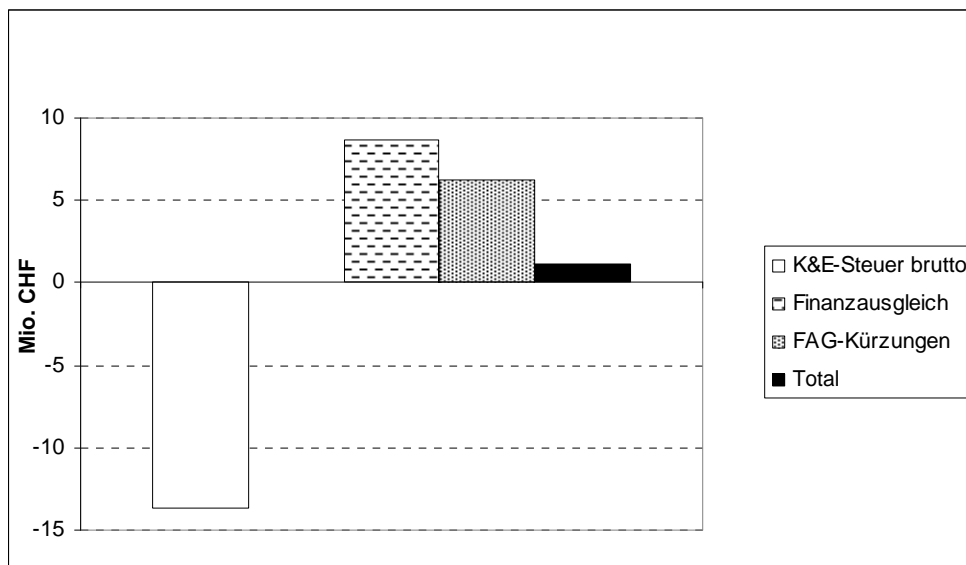
**Gesamtsteuereinnahmen 2005 der Gemeinden** (in Mio. CHF)

	<b>FAG Stufe 1</b>	<b>FAG Stufe 2</b>	<b>V&amp;E- Steuer</b>	<b>K&amp;E- Steuer</b>	<b>Grundst.- gewinnst.</b>	<b>Total</b>
Balzers	14.0	0.0	7.5	2.6	0.2	24.2
Triesen	5.4	0.0	9.5	10.2	1.4	26.6
Triesenberg	8.5	4.6	4.2	0.5	0.6	18.4
Vaduz	0.0	0.0	23.1	23.5	2.4	48.9
Schaan	0.0	0.0	27.4	9.3	2.0	38.7
Planken	0.5	1.4	1.3	0.2	0.0	3.4
Eschen	11.8	0.0	6.3	3.1	0.8	22.0
Mauren	11.5	0.0	5.7	1.9	0.8	19.9
Gamprin	2.3	3.1	2.1	2.8	0.9	11.3
Schellenberg	3.7	2.7	1.1	0.1	0.2	7.8
Ruggell	6.4	3.0	2.8	0.8	0.2	13.1
<b>Total</b>	<b>64.1</b>	<b>14.8</b>	<b>91.0</b>	<b>54.9</b>	<b>9.6</b>	<b>234.4</b>

Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

Im Vergleich zu den Ist-Zahlen 2005 ergibt sich gar ein Zuwachs für die Gemeinden von CHF 1.2 Mio. Wohl führt die Festlegung des Gemeindeanteils an der Kapital- und Ertragssteuer bei 40 % zu Mindereinnahmen in Höhe von CHF 13.8 Mio., welche jedoch durch ein höheres Finanzausgleichsvolumen von CHF 8.7 Mio. wieder teilkompensiert werden. Zu einem Gesamtmittelzuwachs kommt es aufgrund des im Reformvorschlag enthaltenen Kürzungsverzichts durch das Land. Im Jahr 2005 wurden Finanzausgleichsmittel im Umfang von CHF 6.2 Mio. gekürzt, was gemäss vorgeschlagener Lösung eben nicht mehr stattfinden würde.

Abbildung 13

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen 2005 der Gemeinden** (in Mio. CHF)

Derselbe Vergleich über den gesamten Zeitraum von 2000 bis 2005 angestellt präsentiert sich folgendermassen:

Tabelle 25

**Gesamtsteuereinnahmen 2000 - 2005 der Gemeinden** (in Mio. CHF)

	FAG Stufe 1	FAG Stufe 2	V&E-Steuer	K&E-Steuer	Grundst.-gewinnst.	Total
Balzers	68.7	0.0	44.0	19.4	3.9	135.9
Triesen	36.3	0.0	52.7	46.9	11.4	147.3
Triesenberg	49.7	27.4	24.1	2.7	2.9	106.8
Vaduz	0.0	0.0	120.7	151.0	22.1	293.8
Schaan	0.0	0.0	160.0	54.5	13.0	227.6
Planken	3.2	8.0	6.0	1.6	0.6	19.4
Eschen	63.9	0.0	34.1	19.1	5.4	122.5
Mauren	63.4	0.0	29.7	10.2	4.9	108.2
Gamprin	9.4	18.3	9.9	19.4	3.6	60.6
Schellenberg	21.5	16.5	6.5	0.5	1.3	46.3
Ruggell	35.7	18.2	14.4	3.3	1.9	73.6
<b>Total</b>	<b>351.8</b>	<b>88.4</b>	<b>502.2</b>	<b>328.7</b>	<b>71.0</b>	<b>1'342.1</b>

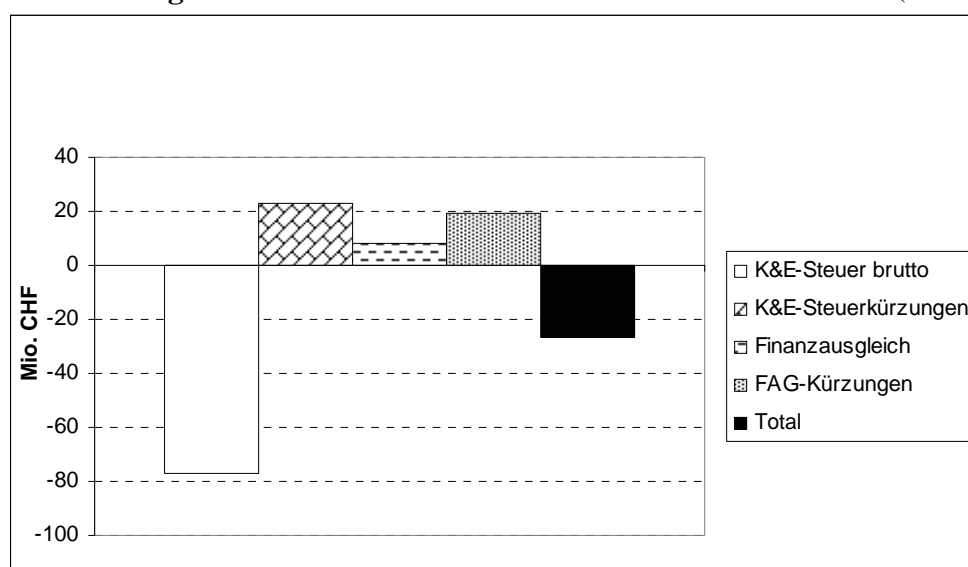
Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

Während in dieser Periode gemäss Reformvorschlag Gemeindesteuereinnahmen in Höhe von CHF 1.34 Mia. generiert worden wären, betrug die effektiven Er-

träge (standardisiert) CHF 1.39 Mia., also CHF 26.4 Mio. weniger in sechs Jahren. Die Veränderung setzt sich zusammen aus reduzierten Kapital- und Ertragssteueranteilen im Umfang von CHF 76.8 Mio. Demgegenüber wären die Kürzungen des Landes bei der Kapital- und Ertragssteuer wie auch beim Finanzausgleich von CHF 23.2 Mio. resp. CHF 19.0 Mio. nicht vorgenommen worden. Das Finanzausgleichsvolumen selbst hätte um CHF 8.3 Mio. in sechs Jahren höher gelegen.

Abbildung 13

### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen 2000-2005 der Gemeinden (in Mio. CHF)



Die Veränderungen bei den Gemeindehaushalten werden beim Landeshaushalt mit umgekehrten Vorzeichen gespiegelt. Das Land hätte also in diesem Zeitraum CHF 26.4 Mio. weniger an Finanzausweisungen an die Gemeinden gezahlt.

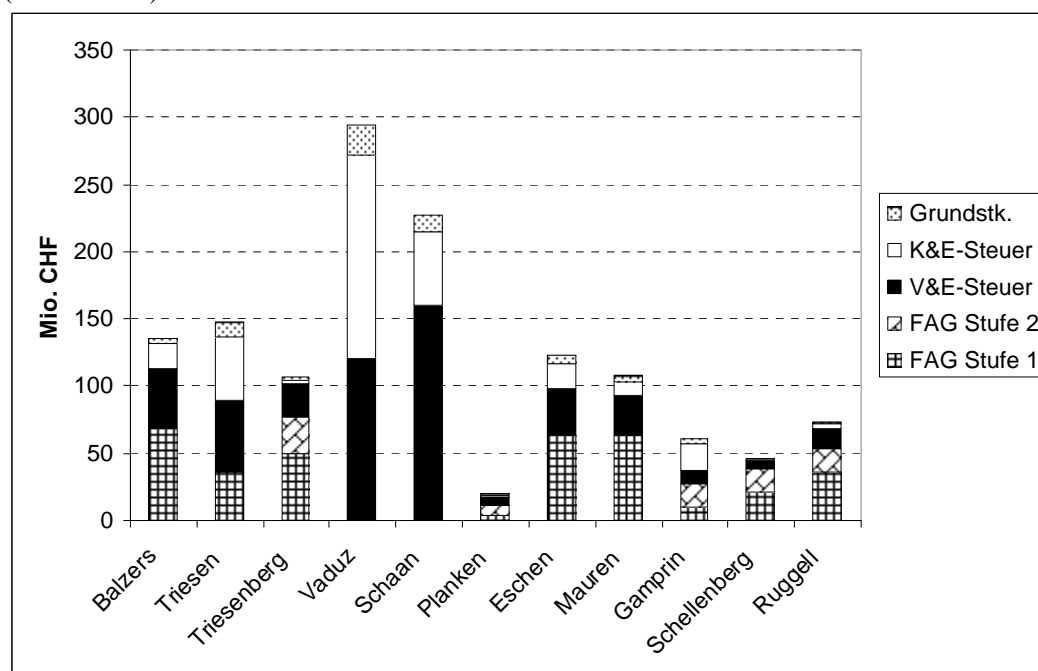
Die in Tabelle 24 angeführten Gesamtsteuereinnahmen über den Mehrjahreszeitraum der Gemeinden geben nach Ansicht der Regierung ein durchaus vertretbares Gesamtbild ab. Wohl liegen die Gesamtsteuererträge der Gemeinden Vaduz und Schaan aufgrund überdurchschnittlicher Steuerkraft aus der Kapital- und Ertragssteuer und Vermögens- und Erwerbssteuer sehr deutlich über den anderen Ge-

meinden. Innerhalb der Finanzausgleichsgemeinden entspricht die Rangreihenfolge jedoch den Grössenverhältnissen nach Einwohnern gerechnet.

Abbildung 14

### Zusammensetzung Gesamtsteuererträge 2000-2005 der Gemeinden

(in Mio. CHF)



Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

Die Betrachtung der standardisierten Steuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung ergibt, wie bereits in Kapitel 6.4 ausgeführt, logischerweise ein deutlich anderes Bild. Hier führt Vaduz aufgrund der eigenen hohen Steuerkraft über den Sechsjahreszeitraum betrachtet die Reihe an, während Planken als kleinste Gemeinde nun auf Platz zwei vorrückt, was aufgrund der zu finanzierenden Grundinfrastruktur zwingend notwendig ist. Den dritten Rang belegt Gamprin, gefolgt von Schellenberg. Trotz des Sonderzuschlags für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun erreicht die Gemeinde Triesenberg „nur“ den fünften Rang in dieser Betrachtung. Ruggell, Schaan, Triesen, Eschen, Balzers und Mauren schliesslich bilden in dieser Reihenfolge die zweite Hälfte unter den Gemeinden, gemessen an den kumulierten Gesamtsteuereinnahmen pro Kopf in Jahren 2000 bis 2005.



Tabelle 26

**Gemeindesteuereinnahmen standardisiert pro Kopf 2000 bis 2005** (in CHF)

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>00-05</b>
Balzers	5'008	5'370	5'292	5'228	5'210	5'481	31'590
Triesen	5'160	5'475	5'443	5'412	5'471	5'810	32'770
Triesenberg	6'760	6'961	6'895	6'861	6'907	7'188	41'572
Vaduz	9'319	12'610	10'414	7'721	9'061	9'683	58'808
Schaan	6'484	7'796	7'021	6'810	6'161	6'724	40'996
Planken	8'623	8'833	9'136	9'046	8'925	9'166	53'728
Eschen	5'030	5'327	5'281	5'263	5'262	5'516	31'679
Mauren	4'893	5'220	5'227	5'204	5'261	5'466	31'272
Gamprin	8'003	8'788	8'153	8'002	7'829	7'984	48'758
Schellenberg	7'672	7'974	7'974	7'982	8'017	8'252	47'872
Ruggell	6'727	6'953	6'917	6'836	6'830	7'022	41'286
<b>Total</b>	<b>6'385</b>	<b>7'295</b>	<b>6'778</b>	<b>6'318</b>	<b>6'407</b>	<b>6'774</b>	<b>39'958</b>

Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

### 7.1.2 Gemeinde Balzers

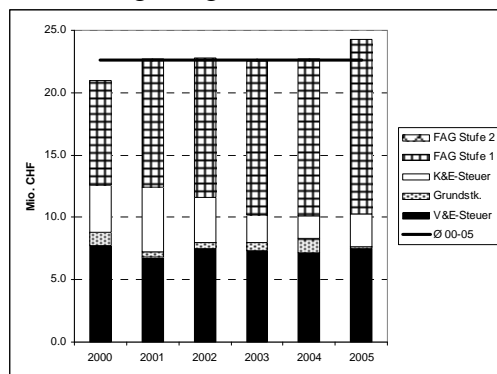
Die Gemeinde Balzers hätte mit dem vorgeschlagenen System in den letzten sechs Jahren höhere Steuererträge verbuchen können. Wie die beiden nachfolgenden Grafiken aufzeigen, wären die Einnahmen zu Beginn der Periode tiefer gewesen, ab 2003 jedoch höher und v.a. – was schliesslich eine Zielsetzung der Reform bildet – konstanter und damit planungssicherer für die Gemeinde.

### Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen

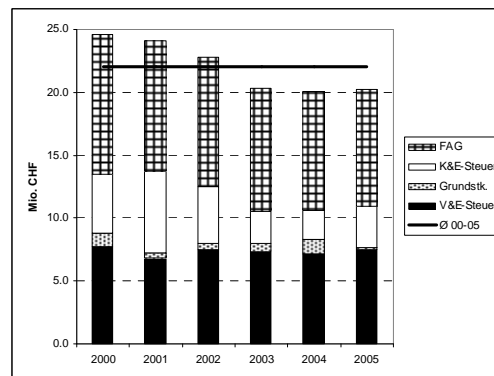
Abbildung 15

#### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Balzers (in Mio. CHF)

mit Neuregelung



bisher

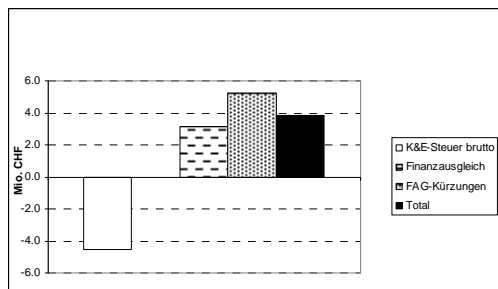


Das Plus von CHF 3.8 Mio. in sechs Jahren resultiert für die Gemeinde Balzers daraus, dass wohl einerseits tiefere Kapital- und Ertragssteuererträge erzielt, andererseits jedoch keine Finanzausgleichskürzungen vorgenommen worden wären (+CHF 5.2 Mio.) und aus dem Finanzausgleich aufgrund des vorgeschlagenen Systems zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 3.1 Mio. geflossen wären. Die Finanzausgleichszahlungen an Balzers wurden in 2005 um CHF 2.5 Mio. gekürzt. Mit der Neuregelung würde auf Kürzungen der Zuweisungen verzichtet, was nebst höheren Finanzausgleichszahlungen im Jahr 2005 zu einem Plus von CHF 4 Mio. für die Gemeinde geführt hätte.

Abbildung 16

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Balzers (in Mio. CHF)**

2000 – 2005



2005

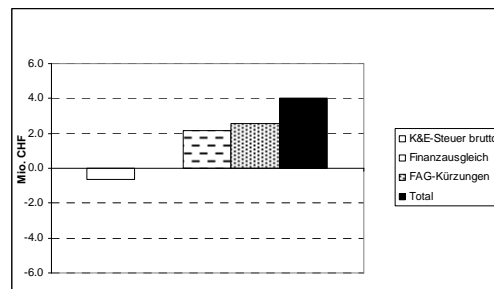
*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 27

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Balzers (in Mio. CHF)**

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	7.3	6.1	2.8	0.3	1.8	2.2	20.5
mit Neuregelung	3.6	4.7	2.8	2.5	4.4	6.3	24.3
Differenz	-3.7	-1.3	-0.0	+2.2	+2.6	+4.0	+3.8
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	2.5	3.0	3.2	1.0	1.9	0.7	12.3
mit Neuregelung	-1.1	1.7	3.1	3.2	4.5	4.8	16.1
Differenz	-3.7	-1.3	-0.0	+2.2	+2.6	+4.0	+3.8

Während in den steuerstarken Jahren 2000 und 2001 schlechtere Rechnungsergebnisse erzielt worden wären, hätte die Neuregelung in den Folgejahren zu einer Verbesserung der Resultate geführt. Vor allem im Jahr 2005 hätte die Gemeinde aufgrund nicht vorgenommener Finanzausgleichskürzungen stark profitiert.

**7.1.3 Gemeinde Triesen**

Anders als in Balzers hätte sich in Triesen im Betrachtungszeitraum kumuliert gesehen auf der Einnahmenseite fast nichts verändert. Die Gesamtsteuereinnah-

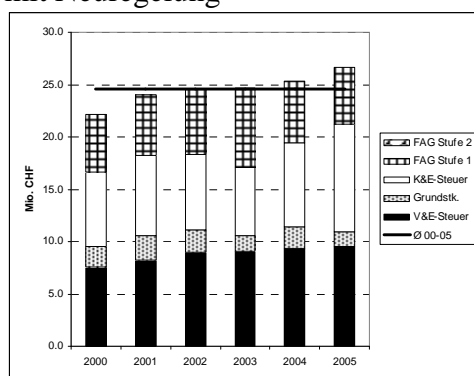
men wären über alle Jahre gesehen mit dem Reformvorschlag um 0.4 % oder CHF 0.6 Mio. tiefer gelegen.

### *Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen*

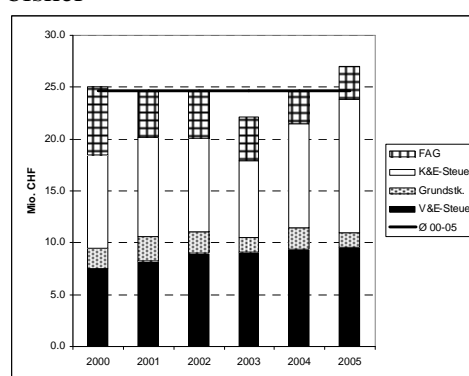
Abbildung 17

### **Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Triesen** (in Mio. CHF)

mit Neuregelung



bisher

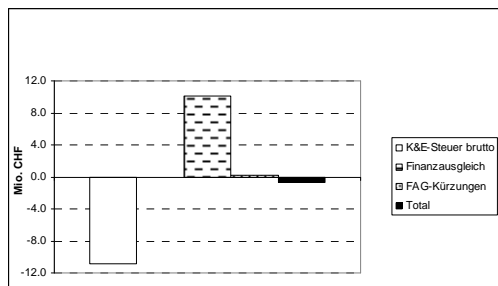


Die Gemeinde Triesen hat einen relativ hohen Anteil an Kapital- und Ertragssteuererträgen. Durch die Kürzung des Gemeindanteils an der Kapital- und Ertragssteuer reduziert sich diese Ertragskomponente über den Betrachtungszeitraum deutlich um knapp CHF 11 Mio. Andererseits führt die Systematik der Finanzausgleichsregelung zu Mehrerträgen in Höhe von CHF 10.1 Mio. über sechs Jahre und kompensiert damit den Ertragsausfall grösstenteils. Im Rechnungsjahr 2005 resultiert ein Minus von CHF 0.4 Mio. Tieferen Kapital- und Ertragssteuererträgen von CHF 2.6 Mio. stehen einerseits höhere Finanzausgleichszahlungen von CHF 2.0 Mio. sowie der Verzicht auf die Finanzausgleichskürzungen aufgrund zu hoher Reserven im Umfang von CHF 140'000 gegenüber.

Abbildung 18

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Triesen** (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005

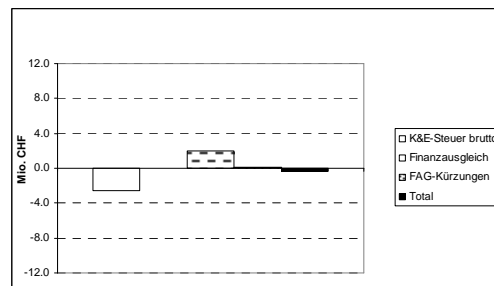
*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 28

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Triesen** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	9.0	6.8	6.8	4.3	6.8	6.1	39.7
mit Neuregelung	6.1	6.2	6.7	6.8	7.6	5.7	39.1
Differenz	-2.9	-0.6	-0.0	+2.6	+0.7	-0.4	-0.6
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	6.0	5.6	3.0	4.3	6.9	3.1	28.9
mit Neuregelung	3.1	5.0	2.9	6.9	7.7	2.7	28.3
Differenz	-2.9	-0.6	-0.0	+2.6	+0.7	-0.4	-0.6

Wie bei Balzers resultiert v.a. im steuerstarken Jahr 2000 ein deutlich schlechteres Ergebnis, welches in den Folgejahren jedoch grösstenteils wieder ausgeglichen wird.

**7.1.4 Gemeinde Triesenberg**

Die durchschnittlichen Gesamtsteuererträge der Gemeinde Triesenberg wären von 2000 bis 2005 mit der vorgeschlagenen Neuregelung um 1.6 % höher gelegen, als sie effektiv angefallen sind. Im Jahr 2000 hätte die Gemeinde Mindereinnahmen

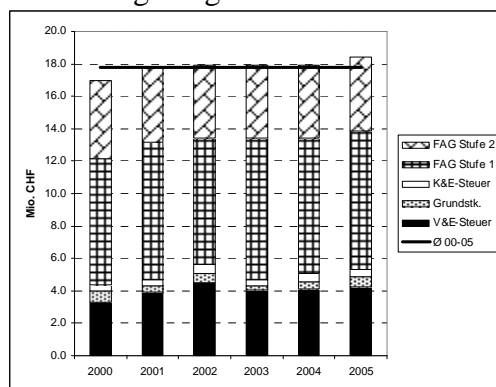
verbucht, welche im Anschluss durch stabile Finanzausweisungsbeträge wieder kompensiert worden wären.

### *Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen*

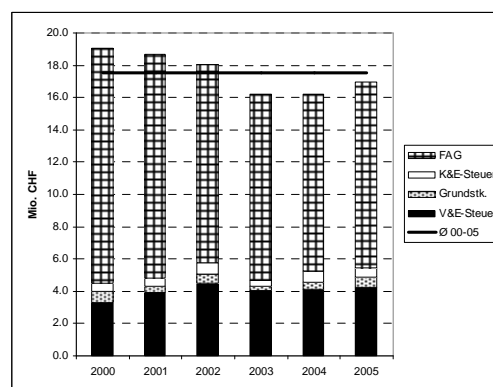
Abbildung 19

### **Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Triesenberg (in Mio. CHF)**

mit Neuregelung



bisher

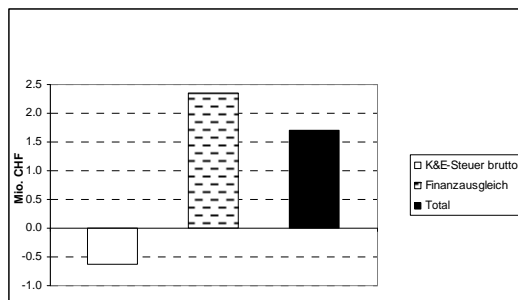


Die Steuererträge von Triesenberg bestehen zum überwiegenden Teil aus Finanzausgleichszahlungen des Landes. Hier wird sich auch mit der Neuregelung nichts ändern. Die Veränderung des Kapital- und Ertragssteueranteils hat dementsprechend geringen Einfluss auf die Gesamtsteuersituation der Gemeinde. Der Regierungsvorschlag bewirkt jedoch eine nicht unbeträchtliche Erhöhung des Finanzausgleichsanteils der Gemeinde.

Abbildung 20

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Triesenberg** (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005

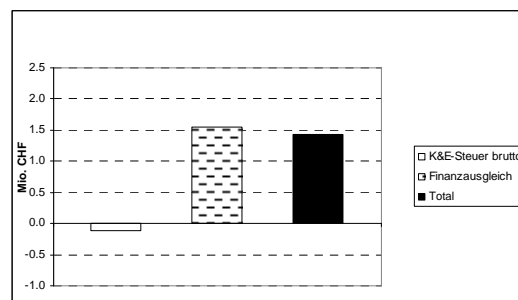
*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 29

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Triesenberg** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	5.8	5.4	3.5	0.3	0.5	2.1	17.6
mit Neuregelung	3.7	4.5	3.4	2.0	2.2	3.6	19.3
Differenz	-2.1	-0.9	-0.1	+1.7	+1.7	+1.4	+1.7
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	3.3	3.8	3.6	0.1	0.4	2.3	13.5
mit Neuregelung	1.2	2.9	3.5	1.8	2.1	3.7	15.2
Differenz	-2.1	-0.9	-0.1	+1.7	+1.7	+1.4	+1.7

Mit einem Plus von CHF 1.7 Mio. profitiert auch die Gemeinde Triesenberg über den Betrachtungszeitraum von der Neukonzeption der Finanzzuweisungsregelungen. Aber auch hier fallen negative wie positive Veränderungen in den einzelnen Jahren an.

**7.1.5 Gemeinde Vaduz**

Hauptbetroffen in finanzieller Hinsicht von der Neuregelung ist die Gemeinde Vaduz. Mit einem hohen Anteil der Kapital- und Ertragssteuer am Gesamtsteuer-

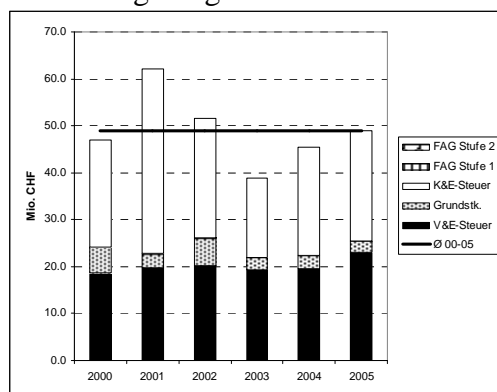
volumen wirkt sich die vorgeschlagene Senkung des Gemeindeanteils an der Kapital- und Ertragssteuer von heute 50 % auf neu 40 % hier am stärksten aus. Allerdings kommt der Gemeinde der Vorschlag zugute inskünftig auf Steuerkürzungen durch das Land zu verzichten. Im Zeitraum 2000 bis 2005 wurden aufgrund der entsprechenden Regelungen im Steuergesetz die Zuweisungen an die Gemeinde Vaduz um insgesamt CHF 18.7 Mio. gekürzt. In den nachfolgenden Zahlen wirkt sich entsprechend deutlich aus, dass mit der Neuregelung diese Kürzungen nicht vorgenommen worden wären.

### *Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen*

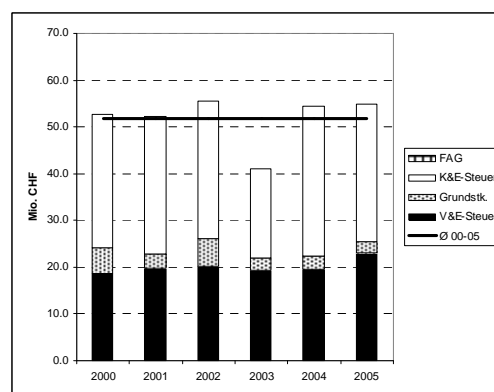
Abbildung 21

#### **Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Vaduz (in Mio. CHF)**

mit Neuregelung



bisher



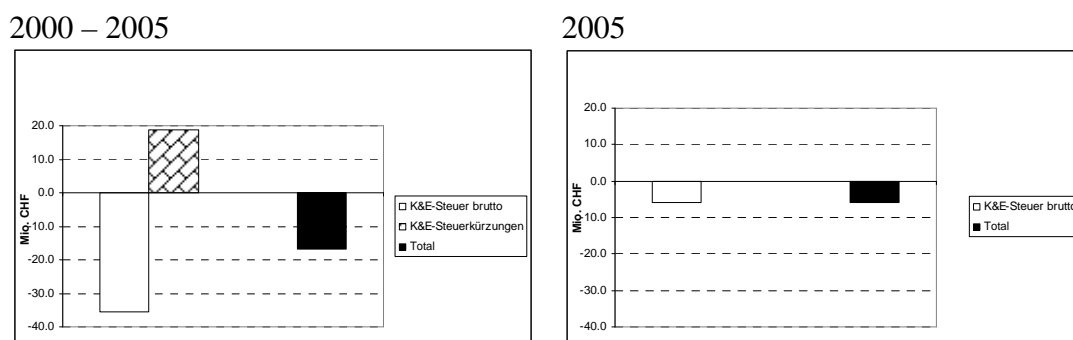
Die durchschnittlichen Gesamtsteuereinnahmen für Vaduz reduzieren sich in dieser Vergleichsrechnung um 5.5 % oder CHF 2.8 Mio. pro Jahr. Diese Zahl ist jedoch stark beeinflusst durch Nicht-Kürzungen von Kapital- und Ertragssteuererträgen. Effektiv wird die Gemeinde bei einer Umsetzung der Regelung grössere Einnahmefälle verzeichnen, wie die nachfolgende Abbildung für das Jahr 2005 zeigt, in welchem die Senkung des Kapital- und Ertragssteueranteils auf 40 % Mindereinnahmen von knapp CHF 6 Mio. bewirkt hätte. Allerdings ver-



bleibt der Gemeinde Vaduz nach wie vor eine hohe Steuerkraft, mit welcher die Finanzierung der Ausgabenseite keinerlei Probleme aufwerfen wird.

Abbildung 22

### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Vaduz (in Mio. CHF)



### Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung

Tabelle 30

### Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Vaduz (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	20.2	21.0	19.1	15.9	27.3	23.0	126.4
mit Neuregelung	14.4	30.8	15.1	13.8	18.2	17.1	109.5
Differenz	-5.7	+9.8	-4.0	-2.1	-9.1	-5.9	-16.9
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	18.7	10.9	11.0	18.4	27.7	24.7	111.3
mit Neuregelung	13.0	20.7	7.0	16.2	18.6	18.8	94.3
Differenz	-5.7	+9.8	-4.0	-2.1	-9.1	-5.9	-16.9

Die Nichtberücksichtigung von Kürzungen des Kapital- und Ertragssteueranteils wird v.a. im Jahr 2001 deutlich, in welchem sich die Gemeinderechnung Vaduz unter dem neuen Regime um CHF 9.8 Mio. verbessert hätte, da eben Kürzungen im Umfang von CHF 19.6 Mio. in diesen Modellberechnungen nicht mehr berücksichtigt werden. Trotz des tieferen Kapital- und Ertragssteueranteils wäre es der Gemeinde Vaduz mit der Neuregelung möglich gewesen, im Zeitraum 2000

bis 2005 Finanzierungüberschüsse in der Gesamtrechnung im Umfang von CHF 94 Mio. zu erzielen.

### 7.1.6 Gemeinde Schaan

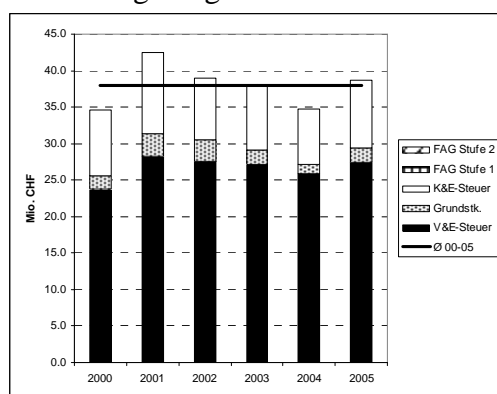
Die durchschnittlichen Gesamtsteuereinnahmen der Gemeinde Schaan reduzieren sich im Vergleich zum IST um CHF 1.7 Mio. pro Jahr, was einer Reduktion von 4.4 % entspricht. Aufgrund der eigenen Steuerkraft ist Schaan auch bei der Neuregelung des Finanzausgleichssystems nicht anspruchsberechtigt. Deshalb wirkt sich in Schaan ausschliesslich der veränderte Kapital- und Ertragssteuersatz auf die Gesamtsteuereinnahmen aus.

#### *Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen*

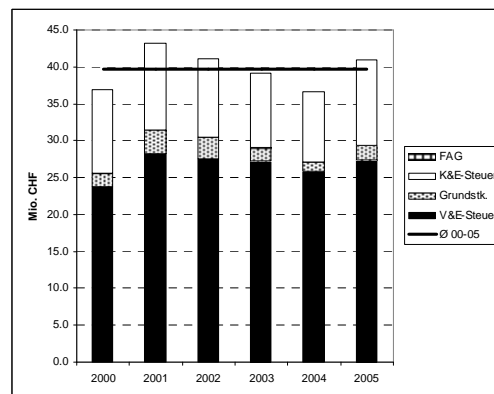
Abbildung 23

#### **Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Schaan** (in Mio. CHF)

mit Neuregelung



bisher

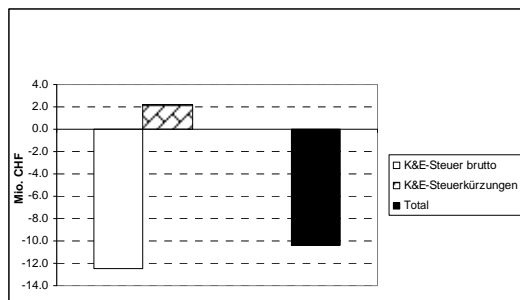


Auch in Schaan wurde im Jahr 2001 eine Kürzung der Kapital- und Ertragssteuer vorgenommen (CHF 2.2 Mio.). Die Einbusse der Anteilssenkung auf 40 % beläuft sich in der Gesamtperiode auf CHF 12.5 Mio. und wird durch die Nicht-Berücksichtigung der effektiv erfolgten Kürzung etwas abgedämpft. Im Jahr 2005 wären um CHF 2.3 Mio. reduzierte Kapital- und Ertragssteuern angefallen.

Abbildung 24

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Schaan** (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005

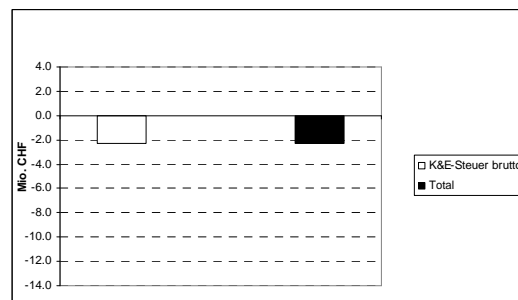
*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 31

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Schaan** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	15.5	13.5	6.3	4.2	3.2	8.3	51.0
mit Neuregelung	13.2	12.9	4.2	3.1	1.3	5.9	40.6
Differenz	-2.3	-0.6	-2.1	-1.1	-1.9	-2.3	-10.4
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	10.2	4.8	1.7	0.8	3.3	5.9	26.8
mit Neuregelung	8.0	4.2	-0.5	-0.3	1.4	3.6	16.4
Differenz	-2.3	-0.6	-2.1	-1.1	-1.9	-2.3	-10.4

Der geringe Unterschied im Jahr 2001 zwischen den IST-Zahlen und der Modellrechnung gemäss Neuregelung ergibt sich wiederum aufgrund der Tatsache, dass die im Jahr 2001 erfolgten Kapital- und Ertragssteuer-Kürzungen nicht mehr berechnet werden. Gesamthaft beläuft sich die Ertragsreduktion für Schaan auf CHF 10.4 Mio., wobei auch mit der Neuregelung noch Finanzierungsüberschüsse von CHF 16.4 Mio. resultiert hätten.

### 7.1.7 Gemeinde Planken

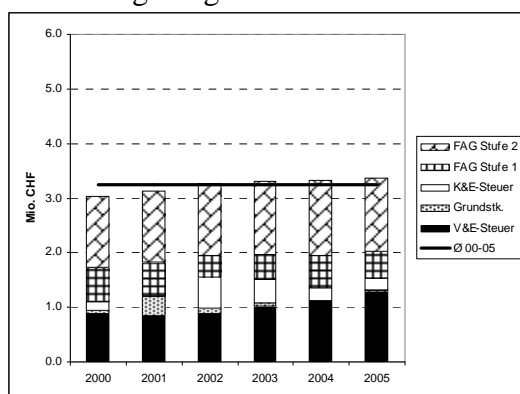
Die Gemeinde Planken war im bisherigen Finanzausgleichssystem ganz offensichtlich gut gestellt. Aufgrund zu hoher Reserven erhielt die Gemeinde in den Jahren 2004 und 2005 keinen Finanzausgleich, 2002 belief sich die Kürzung auf 39.8 %, im 2003 auf 64.9 %. In der von der Regierung vorgeschlagenen Neuordnung erhält Planken keine Sonderzuweisung mehr als sog. „Berggemeinde“, sondern ist allen übrigen Gemeinden gleichgestellt. Es stellt eine Herausforderung an ein Finanzausgleichssystem dar, eine Lösung zu finden, welche bei der bestehenden Heterogenität der liechtensteinischen Gemeinden – bezogen auf Grösse und Finanzkraft – dennoch vertretbar ist.

#### *Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen*

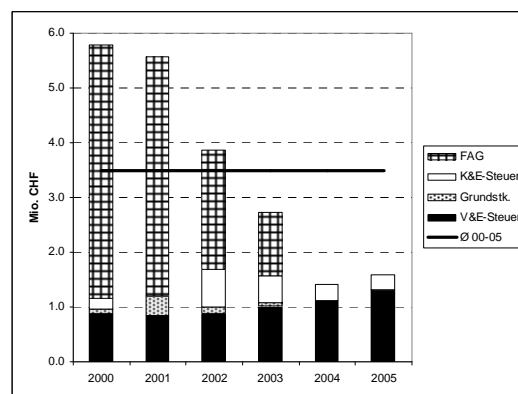
Abbildung 25

#### **Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Planken** (in Mio. CHF)

mit Neuordnung



bisher



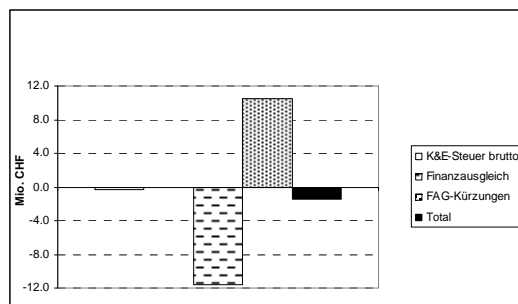
Wie die Modellrechnungen für die von der Regierung vorgeschlagene Variante zeigen, reduziert sich das Niveau der durchschnittlichen Gesamtsteuererträge für die Gemeinde Planken von CHF 3.5 Mio. auf CHF 3.2 Mio., genau um CHF 250'000 oder 7.1 %. Allerdings wird aufgrund der obigen Darstellung auch offensichtlich, dass die Gemeinde mit der Neuordnung mit deutlich planbareren

Erträgen hätte rechnen können, während die bisherige Lösung aufgrund der schwankenden Basis (Landessteuererträge) als auch den Kürzungsregelungen des Finanzausgleichssystems stark volatil war.

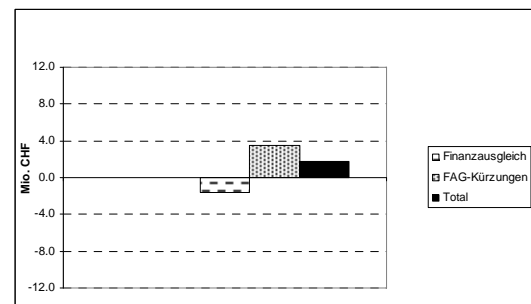
Abbildung 26

### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Planken (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005



Über den gesamten Zeitraum gesehen hätte die Gemeinde rund CHF 1.5 Mio. weniger Steuern eingenommen, wäre die Neuregelung in dieser Form zur Anwendung gekommen. Dabei stehen tieferen Finanzausgleichseinnahmen von CHF 11.6 Mio. nicht mehr vorgenommene Finanzausgleichskürzungen im Betrag von CHF 10.5 Mio. gegenüber. Aufgrund des tieferen Anteils an der Kapital- und Ertragssteuer wären Mindererträge in Höhe von CHF 0.35 Mio. in Planken angefallen. Im Jahre 2005 hätte Planken natürlich einen deutlichen Steuerzuwachs erfahren, nachdem die Gemeinde in diesem Jahr von der Zuteilung von Finanzausgleichsmitteln ausgeschlossen war.

*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 32

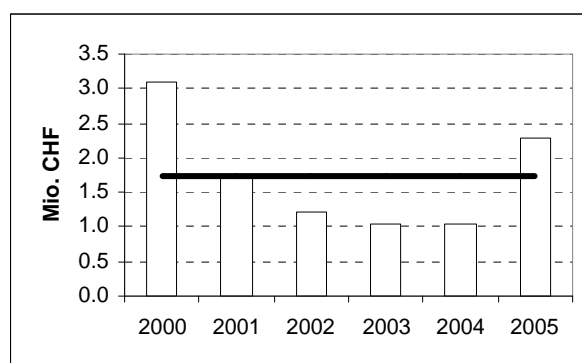
**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Planken** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	3.1	2.4	0.7	-0.3	-1.6	-1.8	2.5
mit Neuregelung	0.3	0.0	0.1	0.3	0.4	0.0	1.0
Differenz	-2.8	-2.4	-0.6	+0.6	+1.9	+1.8	-1.5
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	1.4	2.4	1.0	-0.1	-1.4	-2.6	0.8
mit Neuregelung	-1.3	0.0	0.4	0.5	0.5	-0.8	-0.7
Differenz	-2.8	-2.4	-0.6	+0.6	+1.9	+1.8	-1.5

Über sechs Jahre kumuliert führt die Neuregelung zu Mindererträgen von CHF 1.5 Mio. Unter Anwendung des Regierungsvorschlags wäre – bei unverändertem Ausgaben- und Investitionsverhalten der Gemeinde – ein Finanzierungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 0.7 Mio. entstanden. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist die Investitionstätigkeit der Gemeinde im Betrachtungszeitraum mit einzubeziehen. Das durchschnittliche Nettoinvestitionsvolumen der Gemeinde belief sich auf CHF 1.7 Mio., was im Verhältnis zur Gemeindegrösse sicherlich einen hohen Wert darstellt. Dabei waren v.a. die in diesen Zeitraum fallenden Jahre 2000 und 2005 investitionsstarke Perioden, wie aus der nachstehenden Grafik ersichtlich ist:

Abbildung 27

**Nettoinvestitionen 2000 - 2005 der Gemeinde Planken** (in Mio. CHF)



Es kann festgehalten werden, dass sich für die Gemeinde Planken der Spielraum mit der Neuregelung gegenüber der bisherigen Lösung einschränken würde. Dennoch ermöglicht die vorgeschlagene Systematik auch für die kleinste Gemeinde eine ausgeglichene – resp. über den Zeitraum positive - Laufende Rechnung. Das Resultat der Gesamtrechnung wiederum hängt stark von den Investitionsprojekten der Gemeinde ab. Positiv zu bemerken ist die gestiegene Autonomie bei einer Zuschlagssatzvariation sowie das Entfallen von Kürzungen aufgrund zu hoher Reserven.

#### 7.1.8 Gemeinde Eschen

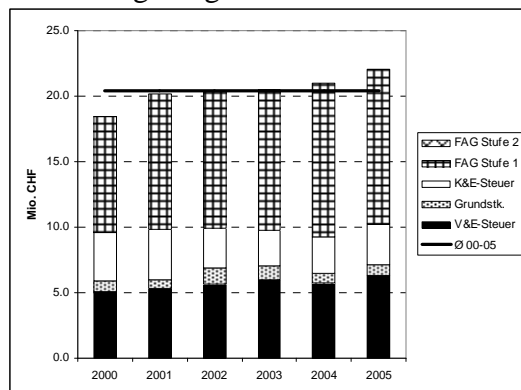
Die Gemeinde Eschen erzielte im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2005 durchschnittlich Gesamtsteuererträge von CHF 20.8 Mio. Mit dem vorgeschlagenen Regelwerk wären Totalsteuern von CHF 20.4 Mio. geflossen, d.h. knapp 2 % weniger als bis anhin. Auch in Eschen reduziert sich der Steuerertrag in der Modellrechnung zu Beginn der Periode, während die Einnahmen ab 2003 deutlich höher gelegen hätten.

### Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen

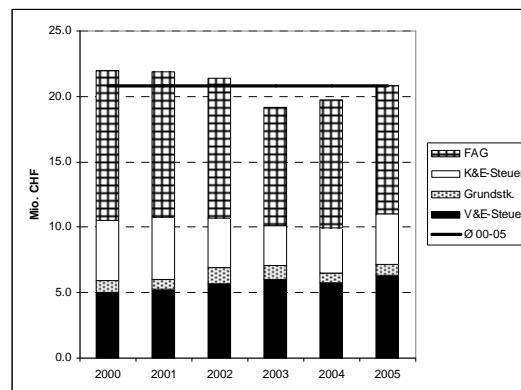
Abbildung 28

#### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Eschen (in Mio. CHF)

mit Neuregelung



bisher

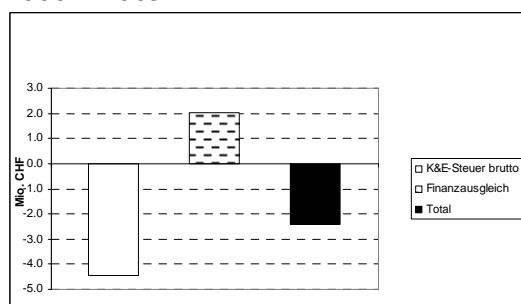


Im Sechsjahreszeitraum liegen die Erträge aus der Kapital- und Ertragssteuer aufgrund des tieferen Gemeindeanteils um CHF 4.4 Mio. unter den effektiven Zahlen. Demgegenüber erhöhen sich die kumulierten Finanzausgleichszuweisungen um CHF 2.0 Mio., was netto zu einer Gesamtreduktion von CHF 2.4 Mio. führt.

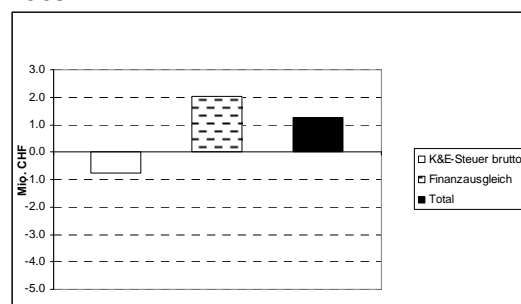
Abbildung 29

#### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Eschen (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005



Während die Abweichungen v.a. zu Beginn des Betrachtungszeitraums negativ sind, werden sie ab 2003 positiv. Im Jahr 2005 isoliert betrachtet hätte die Gemeinde Mehrerträge von CHF 1.3 Mio. verzeichnen können.



*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 33

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Eschen** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	6.5	6.9	3.2	0.5	-0.4	1.3	17.9
mit Neuregelung	2.9	5.1	2.2	1.7	0.9	2.5	15.4
Differenz	-3.6	-1.7	-1.0	+1.3	+1.3	+1.3	-2.4
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	4.5	7.1	0.2	-5.1	0.1	1.3	8.2
mit Neuregelung	0.9	5.4	-0.8	-3.8	1.4	2.6	5.7
Differenz	-3.6	-1.7	-1.0	+1.3	+1.3	+1.3	-2.4

Trotz Mindererträgen von CHF 2.4 Mio. hätte die Gemeinde Eschen in den Jahren 2000 bis 2005 kumulierte Finanzierungsüberschüsse in Höhe von CHF 5.7 Mio. erwirtschaften können. Angesichts der in diesem Zeitraum realisierten Projekte – v.a. der mit Mauren gemeinsam erstellten Sportanlage – stellt dies aus Sicht der Regierung ein nach wie vor einen guten Wert dar.

#### 7.1.9 Gemeinde Mauren

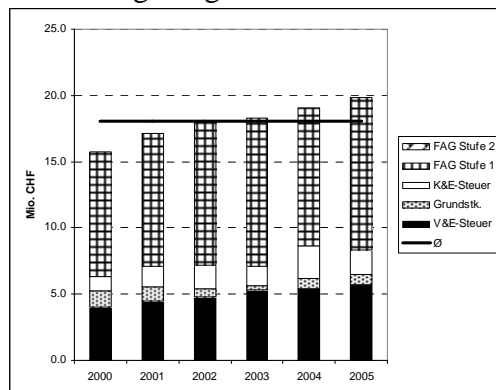
Mit CHF 18.0 Mio. liegen die durchschnittlichen Gesamtsteuererträge 2000 – 2005 in den Modellrechnungen für die Gemeinde Mauren um CHF 0.7 Mio. unter den Ist-Werten, was einer Reduktion von 3.7 % entspricht. Auch in dieser Gemeinde ergibt sich das Bild, dass zu Beginn der Periode tiefere Erträge angefallen wären und gegen Ende des Zeitraums bessere Resultate hätten erzielt werden können.

### Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen

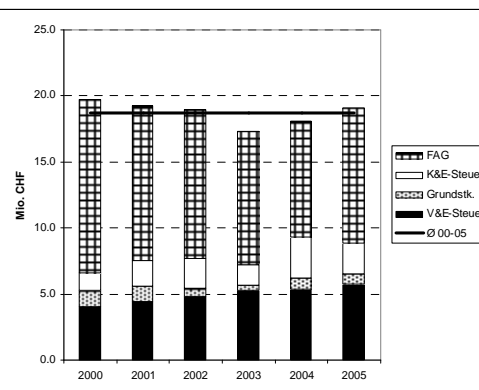
Abbildung 30

#### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Mauren (in Mio. CHF)

mit Neuregelung



bisher

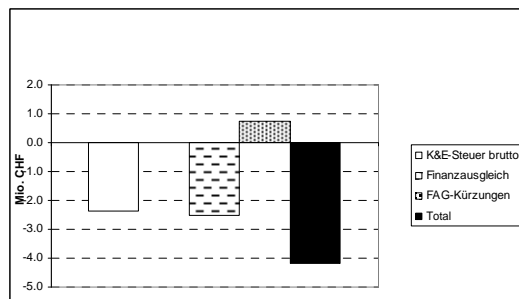


Kumuliert ergibt sich sowohl beim Kapital- und Ertragssteueranteil wie auch bei den Finanzausgleichsmitteln der Gemeinde ein Minus von CHF 2.4 Mio. resp. CHF 2.5 Mio. Demgegenüber wirkt sich der Kürzungsverzicht aufgrund eines unter 200 % liegenden Zuschlags zur Vermögens- und Erwerbssteuer in den Jahren 2002 und 2003 positiv aus (+CHF 0.7 Mio.).

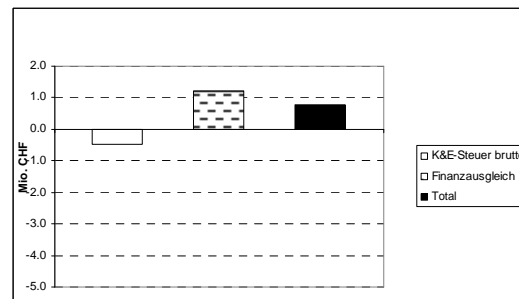
Abbildung 31

#### Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Mauren (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005



Im Rechnungsjahr 2005 hätte die Gemeinde Mauren mit der Neuregelung Mehreinnahmen von CHF 0.8 Mio. erzielt.

*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 34

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Mauren** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	7.1	5.5	2.6	-0.2	0.0	3.9	18.9
mit Neuregelung	3.1	3.4	1.7	0.8	1.0	4.7	14.7
Differenz	-4.0	-2.1	-0.9	+1.0	+1.0	+0.8	-4.2
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	5.2	4.9	2.7	-0.6	-2.4	2.4	12.2
mit Neuregelung	1.3	2.8	1.8	0.4	-1.4	3.2	8.0
Differenz	-4.0	-2.1	-0.9	+1.0	+1.0	+0.8	-4.2

Kumulierte Mindererträge von CHF 4.2 Mio. führen zu einem Finanzierungsüberschuss in den betrachteten sechs Jahren von CHF 8.0 Mio. Das Resultat der Laufenden Rechnung kann auch in den Jahren mit Mindereinnahmen aufgrund der Neuregelung positiv gehalten werden.

#### 7.1.10 Gemeinde Gamprin

Die durchschnittlichen Gesamtsteuereinnahmen der Gemeinde Gamprin betragen im Zeitraum 2000 bis 2005 CHF 10.5 Mio. pro Jahr. Mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Modell hätten sie sich auf CHF 10.1 Mio. belaufen, was Mindererträgen von 3.75 % entspricht. Die Gemeinde Gamprin konnte aufgrund ihrer Überschuldung in den Jahren 2001, 2004 und 2005 die Sonderzuteilungsstufe für „finanzschwächere“ Gemeinden beanspruchen (5 % des Gesamt-Finanzausgleichsvolumens), was zu der in Abbildung 32 aufgezeigten volatilen Entwicklung auf der Ertragsseite führte. Die Gemeinde Gamprin weist insofern eine Sondersituation auf, als sie als kleine Gemeinde einen hohen Anteil an Kapital- und Ertragssteuern erhält, was jedoch schon im bisherigen Finanzausgleichssystem durch tiefere Finanzausgleichszahlungen grösstenteils kompensiert wurde. Auf der anderen Seite konnte die Gemeinde nicht wie andere kleinere Gemeinden

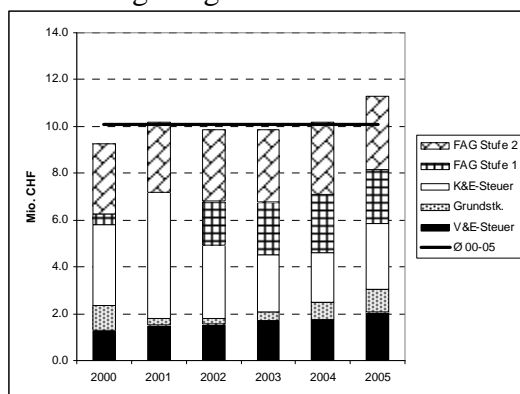
(Planken und Schellenberg) vom „Berggemeindenstatus“ und der damit verbundenen Sonderzuteilung profitieren.

### *Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen*

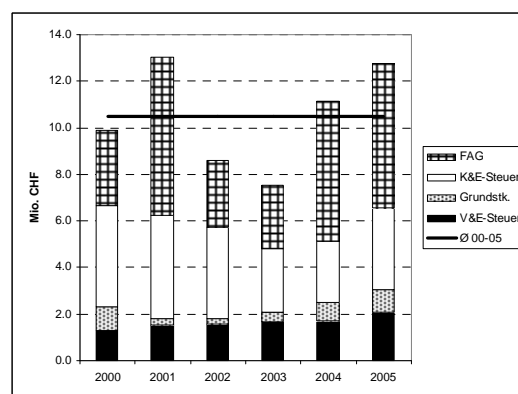
Abbildung 32

### **Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Gamprin (in Mio. CHF)**

mit Neuregelung



bisher

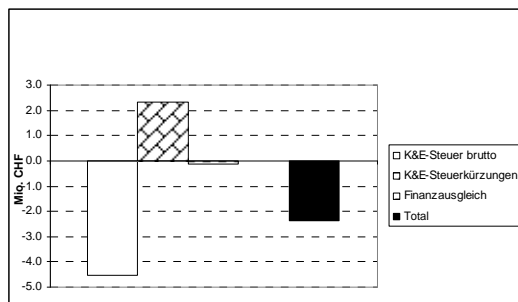


Die kumulierte Abweichung 2000 – 2005 ergibt sich aus Mindererträgen an der Kapital- und Ertragssteuer von CHF 4.5 Mio., aus der im Jahr 2001 erfolgten Kapital- und Ertragssteuerkürzung von CHF 2.3 Mio. und aus leicht tieferen Finanzausgleichsmitteln in Höhe von CHF 0.15 Mio. Der Systemvergleich für das Jahr 2005 zeigt auf, dass die Gemeinde sowohl deutlich geringere Finanzausgleichsmittel als auch einen reduzierten Kapital- und Ertragssteueranteil hätte verbuchen müssen. Die Reduktion beim Finanzausgleich ist auf die bereits erwähnte Sonderzuteilung für „finanzschwächere“ Gemeinden zurückzuführen.

Abbildung 33

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Gamprin** (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005

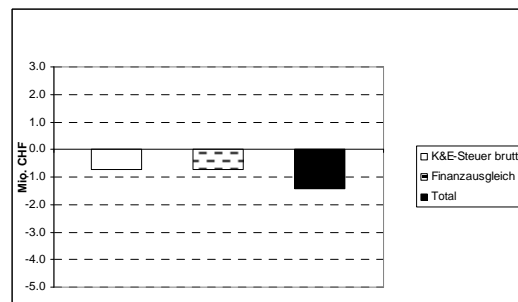
*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 35

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Gamprin** (in Mio. CHF)

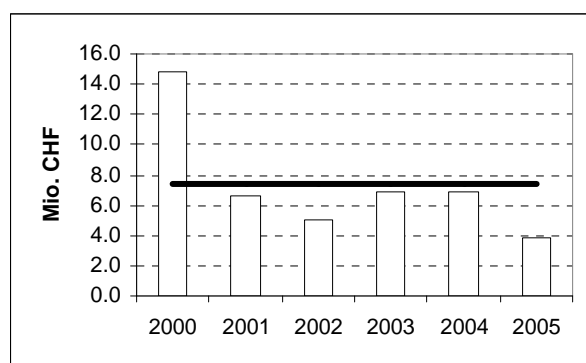
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	3.8	6.3	1.9	-0.5	1.8	0.4	13.7
mit Neuregelung	3.2	3.5	3.1	1.8	0.9	-1.1	11.3
Differenz	-0.6	-2.9	+1.3	+2.3	-1.0	-1.4	-2.4
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	-8.0	3.0	-0.4	-3.4	0.0	4.7	-4.1
mit Neuregelung	-8.6	0.1	0.8	-1.1	-0.9	3.3	-6.4
Differenz	-0.6	-2.9	+1.3	+2.3	-1.0	-1.4	-2.4

Die Neuregelung hätte für den Gampriner Gemeindehaushalt zu einem kumulierten Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von CHF 6.4 Mio. geführt. Dieser steht jedoch auch im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit der Gemeinde. So tätigte die Gemeinde im Betrachtungszeitraum verschiedene umfangreiche strategische Bodenkäufe zur Ortsplanung, was sich in einem entsprechend hohen Netto-Investitionsvolumen von durchschnittlich CHF 7.4 Mio. pro Jahr ausdrückte und welches das fünfthöchste Investitionsvolumen aller Gemeinden in dieser Periode darstellte. Im Jahr 2005 hätte die Gesamtrechnung von Gamprin auf Basis der Neuregelung mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 3.3 Mio. abgeschlossen.

sen werden können, während in der Laufenden Rechnung aufgrund eines hohen Abschreibungsbedarfs für Tiefbauten und Grundstückskäufe ein Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 1.1 Mio. entstanden wäre. Kumuliert hätte die Laufende Rechnung dennoch Ertragsüberschüsse von CHF 11.3 Mio. verzeichnen können.

Abbildung 34

**Nettoinvestitionen 2000 - 2005 der Gemeinde Gamprin** (in Mio. CHF)



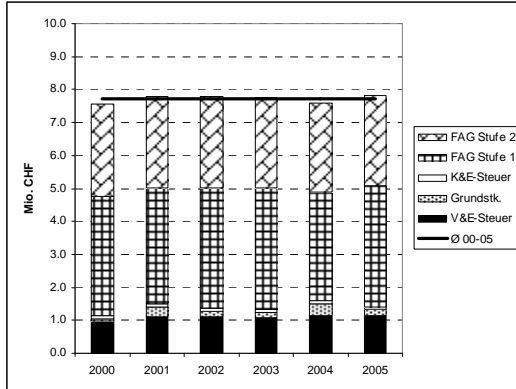
7.1.11 Gemeinde Schellenberg

Die Gemeinde Schellenberg hätte im Betrachtungszeitraum mit dem Vorschlag der Regierung wohl stabilere aber ebenfalls geringere Finanzausgleichsmittel erhalten. Schellenberg lebt quasi vom Finanzausgleich. Die Kapital- und Ertragssteuer stellt in dieser typischen Wohngemeinde eine verschwindend geringe Grösse dar und die Vermögens- und Erwerbssteuer macht lediglich rund 1/8 der bisherigen Gesamtsteuererträge aus. Diese beliefen sich von 2000 bis 2005 auf durchschnittlich CHF 8.0 Mio. und würden mit der Neuregelung auf CHF 7.7 Mio. sinken, also um durchschnittlich CHF 0.3 Mio. oder 4.0 %.

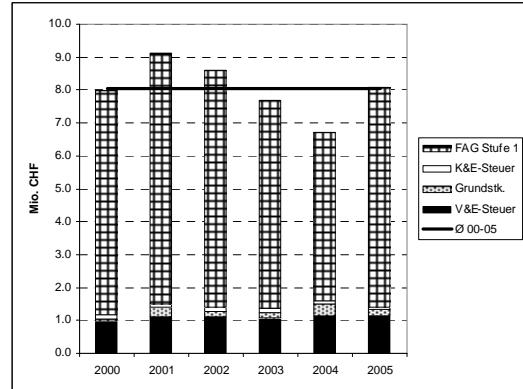
Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen

Abbildung 36  
**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Schellenberg** (in Mio. CHF)

mit Neuregelung



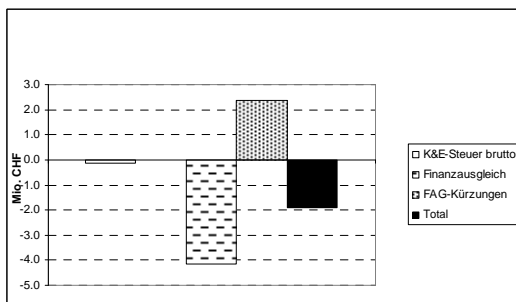
bisher



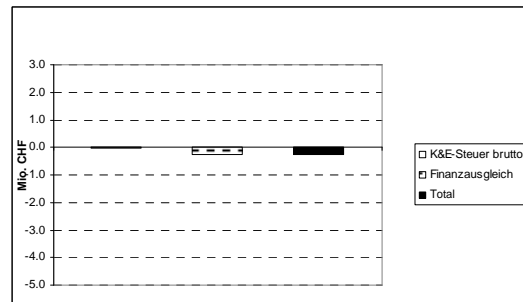
Aufgrund zu hoher Reserven musste die Gemeinde in diesem Zeitraum Finanzausgleichskürzungen in Höhe von CHF 2.4 Mio. hinnehmen, was mit dem vorgeschlagenen Regime nicht erfolgt wäre und damit zu einer positiven Abweichung führt. Die Finanzausgleichsmittel selbst würden um CHF 4.4 Mio. tiefer liegen, was insgesamt in einer negativen Nettoveränderung von CHF 1.9 Mio. resultiert. Betrachtet man das Jahr 2005 isoliert, so liegen die Steuereinnahmen um rund CHF 260'000 unter den IST-Zahlen.

Abbildung 36  
**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Schellenberg** (in Mio. CHF)

2000 – 2005



2005



*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 36

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Schellenberg** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	2.9	3.3	2.9	1.1	-3.1	2.5	9.6
mit Neuregelung	2.4	1.9	2.1	1.1	-2.2	2.2	7.7
Differenz	-0.5	-1.3	-0.8	+0.1	+0.9	-0.3	-1.9
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	-0.5	1.3	2.7	1.7	-2.5	2.5	5.1
mit Neuregelung	-1.0	-0.1	1.9	1.7	-1.6	2.3	3.2
Differenz	-0.5	-1.3	-0.8	+0.1	+0.9	-0.3	-1.9

Trotz geringerer Einnahmen hätte der Gemeindehaushalt in Schellenberg in den Jahren 2000 bis 2005 mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 3.2 Mio. abgeschlossen. Im letzten Jahr 2005 hätte der Reservenzuwachs rund CHF 2.3 Mio. betragen, während die Laufende Rechnung im einem Jahr (2004) negativ abgeschlossen hätte.

#### 7.1.12 Gemeinde Ruggell

Will man von Gewinnern und Verlierern dieser Neuregelung sprechen, so führt die Gemeinde Ruggell klar die Gewinnerseite an. Die Modellrechnungen zeigen, dass unter den verwendeten Prämissen die durchschnittlichen Gesamtsteuererträge von 2000 bis 2005 von CHF 10.9 Mio. auf CHF 12.3 Mio. gestiegen wären, also um 12.8 % höher gelegen hätten. Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass Ruggell als wohl viertkleinste Gemeinde weder von einem Berggemeindenzuschlag profitierte noch eine Zuweisung aus der Finanzausgleichsstufe für „finanzschwächere“ Gemeinden erhielt. Mit der Neuregelung wird nun aufgrund der Gleichbehandlung auf der ersten Finanzausgleichsstufe das bisher tiefer gelegene Pro-Kopf-Ergebnis der standardisierten Steuerkraft analog derjenigen anderer Ge-



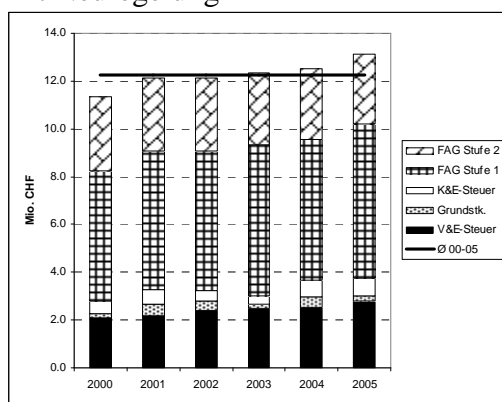
meinden bis zum Mindestfinanzbedarf angehoben und danach einwohnerabhängig die „Kosten der Kleinheit“ über die zweite Stufe abschliessend abgegolten.

*Entwicklung der Gesamtsteuereinnahmen*

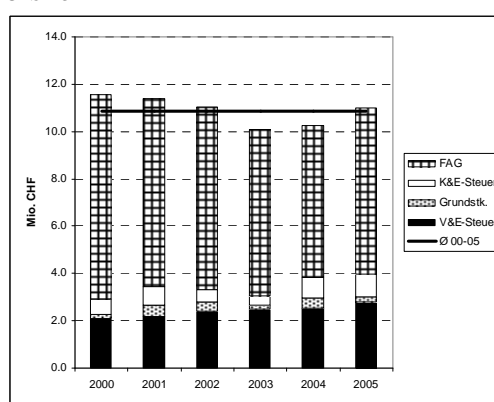
Abbildung 37

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Ruggell (in Mio. CHF)**

mit Neuregelung



bisher

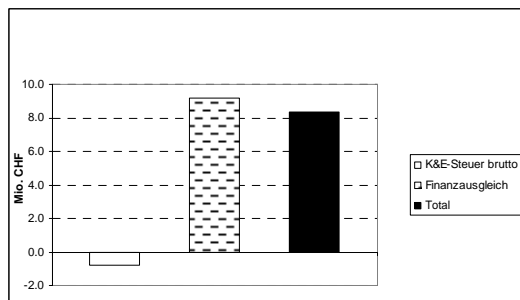


Die Veränderung der Steuerseite von Ruggell ist fast ausschliesslich auf höhere Mittelzuweisungen aus dem Finanzausgleich zurückzuführen, und zwar sowohl kumuliert über sechs Jahre als auch für das Jahr 2005 im Speziellen zurückzuführen.

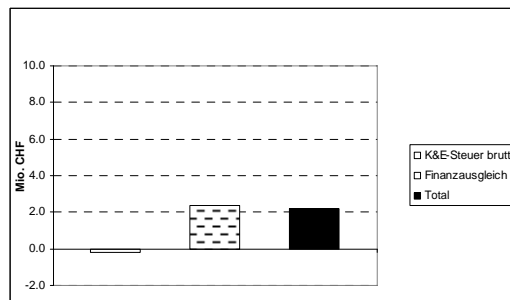
Abbildung 38

**Veränderung Gesamtsteuereinnahmen Ruggell (in Mio. CHF)**

2000 – 2005



2005



*Resultate der Laufenden Rechnung und der Gesamtrechnung*

Tabelle 37

**Auswirkungen der Neuregelung auf Rechnungsergebnisse 2000 - 2005 der Gemeinde Ruggell** (in Mio. CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
<b>Laufende Rechnung</b>							
bisher	2.8	3.4	-1.3	0.8	0.1	1.0	6.8
mit Neuregelung	2.6	4.1	-0.2	3.1	2.4	3.2	15.2
Differenz	-0.2	+0.7	+1.1	+2.3	+2.3	+2.2	+8.4
<b>Gesamtrechnung</b>							
bisher	2.0	1.0	-1.8	-0.2	0.4	1.6	2.9
mit Neuregelung	1.8	1.7	-0.7	2.0	2.7	3.7	11.3
Differenz	-0.2	+0.7	+1.1	+2.3	+2.3	+2.2	+8.4

Mit dem Vorschlag der Regierung hätte sich die Gemeinderechnung von Ruggell in den letzten sechs Jahren deutlich verbessert, sofern sich auf der Ausgabenseite nichts Wesentliches verändert hätte. Effektiv schloss die Gesamtrechnung im Zeitraum 2000 bis 2005 mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 2.9 Mio. ab, während die Modellrechnung höhere Steuererträge von CHF 8.4 Mio. ergeben und damit zu kumulierten Finanzierungsüberschüssen von CHF 11.3 Mio. geführt hätten. Dabei ist die Gemeinde Ruggell durch die Dotierung aus dem Finanzausgleich den übrigen Gemeinden gänzlich gleich gestellt. Die prominente Verbesserung ist damit rein systembedingt und dies – sofern das System als ausgleichend und gerecht empfunden wird – folgerichtig. Zudem kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Gemeinde Ruggell trotz einer recht geringen Einwohnerzahl tiefe Ausgaben pro Kopf vorweisen kann (siehe Tabelle 2).

## 7.2 Konsequenzen für das Land

Die unter Kapitel 7.1.1 aufgezeigten finanziellen Konsequenzen für alle Gemeinden zusammen gelten für das Land mit umgekehrten Vorzeichen. Im Zeitraum 2000 bis 2005 hätte das Land somit um CHF 26.4 Mio. weniger Finanzausgleich erhalten.

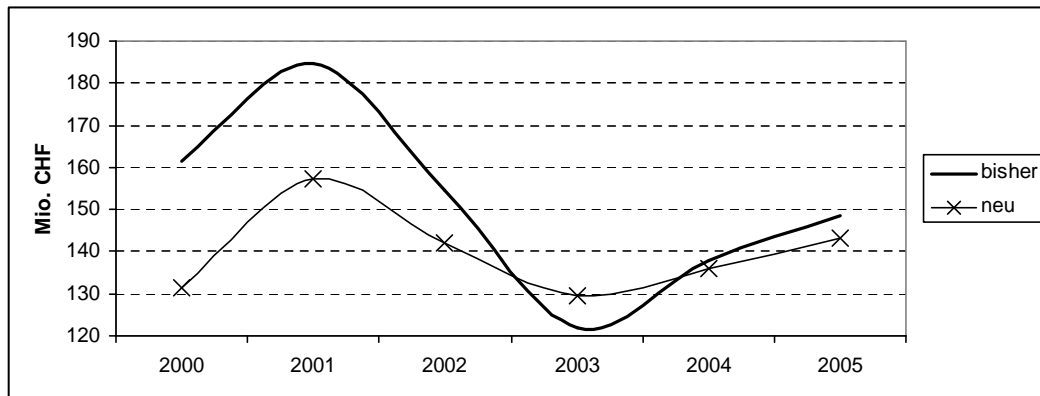
gen an die Gemeinden weitergeleitet. Der Differenzbetrag kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Tiefere Kapital- und Ertragssteueranteile der Gemeinden	- CHF	76.8 Mio.
Wegfall der Kapital- und Ertragssteuerkürzungen	+CHF	23.2 Mio.
Höhere Finanzausgleichszahlungen	+CHF	8.3 Mio.
Wegfall der Finanzausgleichskürzungen	+CHF	19.0 Mio.

Der Differenzbetrag wird massgeblich dadurch beeinflusst, dass die bis anhin vorgenommenen Kürzungen sowohl beim Finanzausgleich wie auch bei der Kapital- und Ertragssteuer mit berücksichtigt werden müssen. Wenn man diese Kürzungsvorgänge einmal ausblendet, um die zukünftigen, rein systembedingten Konsequenzen für den Staatshaushalt besser beurteilen zu können, ergibt sich natürlich eine deutlich höhere Reduktion des Finanzausweisungsvolumens von CHF 57.9 Mio. für den Zeitraum von 2000 bis 2005 resp. CHF 9.6 Mio. pro Jahr im Durchschnitt.

Aus der nachstehenden Grafik wird ersichtlich, dass sich diese Differenz vor allem zu Beginn der Betrachtungsperiode ergeben hätte, während die Finanzausweisungen im Jahr 2005 noch um CHF 5.0 Mio. tiefer ausgefallen wären:

Abbildung 39  
Finanzzuweisungsvolumen 2000 bis 2005 (in Mio. CHF)

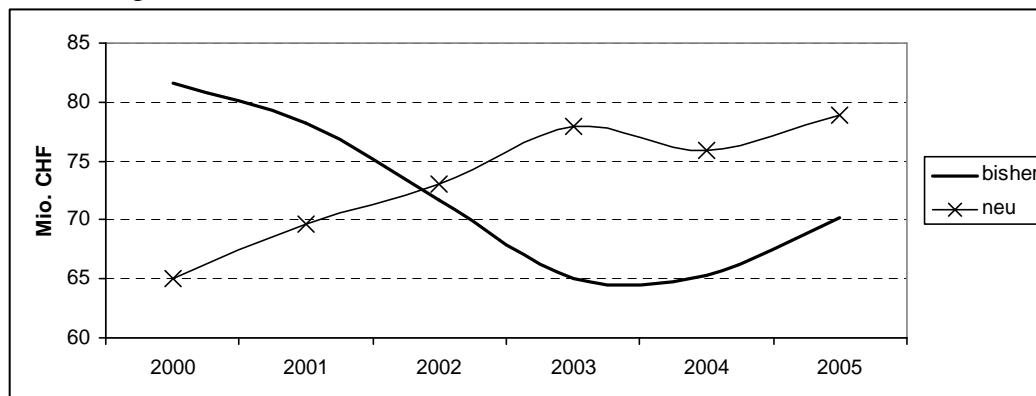


Hinweis: Skala beginnt mit CHF 120 Mio.

Eine Berechnung der zukünftigen Entwicklung lässt sich freilich nicht anstellen. Das Zuweisungsvolumen ist stark abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung. Bei ansteigenden Kapital- und Ertragssteuererträgen erhöht sich einerseits der Gemeindeanteil an dieser Steuerart, andererseits steigt jedoch auch die Steuerkraft der Gemeinden mit einem relevanten Kapital- und Ertragssteueranteil am Gesamtsteuervolumen, wodurch sich wiederum die Finanzausgleichszahlungen reduzieren werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Finanzzuweisungsvolumen im Jahr 2006 wie auch im Jahr 2007 aufgrund der Wirtschaftsentwicklung tiefer liegen würde, da die Steuerkraft der Gemeinden angestiegen ist. Dabei ist es für das Land relevant, in welchen Gemeinden die entsprechenden Veränderungen eintreten. So kann es durchaus sein, dass der Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer stärker ansteigt als die Reduktion des Finanzausgleichsvolumens, dann nämlich, wenn das Wachstum v.a. in Gemeinden realisiert wird, welche aufgrund ihrer Steuerkraft keinen Anspruch auf Finanzausgleichsmittel haben.

Die Regierung hat bereits aufgezeigt, dass der Reformvorschlag das Konjunkturrisiko für die Finanzausgleichsgemeinden stark vermindert und zum Land verlagert. Dies wird mit der nachfolgenden Grafik deutlich:

Abbildung 40  
 Finanzausgleichs 2000 bis 2005 (in Mio. CHF)



Hinweis: Skala beginnt mit CHF 60 Mio.

In den Jahren 2000 und 2001 lag die Finanzkraft der Gemeinden aufgrund der Wirtschafts- und Börsenentwicklung auf einem Hoch, was sich durch deutlich tiefere Finanzausgleichszahlungen gemäss Reformvorschlag ausgedrückt hätte. In den nachfolgenden Jahren erlebt das Land einen deutlichen Steuereinbruch, wodurch auch die Finanzkraft der Gemeinden sank, was jedoch mit dem Reformvorschlag der Regierung durch höhere Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden abgedeckt worden wäre.

## **8. MITEINBEZUG DER PAUSCHALSUBVENTIONEN UND DER SUBVENTIONEN FÜR GROSSPROJEKTE DER GEMEINDEN**

Beilage 1 stellt die von den Gemeinden erhaltenen Beträge für Pauschalsubventionen und Subventionen für Grossprojekte seit der Einführung des Systems im Jahr 1997 dar. Sowohl im Zeitraum 1997 bis 2006 als auch im Zeitraum 2000 bis 2005 (analog Berechnungen für den Reformvorschlag) ergibt sich ein durchschnittliches Subventionsvolumen von rund CHF 12 Mio. Je nachdem, ob eine Gemeinde in diesem Zeitpunkt eines oder mehrere Grossprojekte realisierte, liegen die entsprechenden Subventionszahlungen höher oder tiefer. Das Transferolumen lag in den Anfangsjahren deutlich über demjenigen der letzten Jahre, v.a.

weil seitens des Landes die Höhe der Pauschalsubventionen von anfänglichen CHF 10.8 Mio. auf aktuell CHF 5 Mio. reduziert wurde.

Die Pauschalsubventionen – wie es der Begriff schon ausdrückt – werden nicht projektbezogen ausbezahlt. Die Starthöhe von CHF 10.8 Mio. ergab sich aus einem mehrjährigen Vergangenheitsdurchschnitt und die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden wurde ebenfalls aufgrund der Vergangenheitswerte vorgenommen. Eine Anpassung der Verteilung an aktuellere Investitionsvolumina hat nicht stattgefunden. Aufgrund des Pauschalcharakters wird die Zahlung heute nicht mehr investitionsbezogen interpretiert sondern hat einen analogen Charakter wie der Finanzausgleich. Dementsprechend ist es sicherlich sinnvoll, diese Subventionsposition aufzuheben und in den Reformvorschlag zum Finanzausgleichssystem einzubauen.

Grossprojekte der Gemeinden liegen dann vor, wenn das Investitionsvolumen die Hälfte der gesamten laufenden Erträge einer Gemeinde gemäss der letzten veröffentlichten Rechnung übersteigt. Wie Beilage 1 zu entnehmen ist, haben von 1997 bis 2005 ausser den Gemeinden Triesen, Triesenberg, Schaan und Schellenberg alle Gemeinden Subventionszahlungen für Grossprojekte erhalten. In Schaan und Triesenberg wurden kürzlich seitens der Regierung Subventionszusicherungen für anlaufende Projekte erteilt. Die geltende Regelung beinhaltet bekanntermassen Fehlanreize, indem eine 30%ige Subvention seitens des Landes gesprochen wird, wenn ein Projekt eine gewisse Investitions-Grössenordnung überschreitet. Wohl sieht das Subventionsgesetz vor, dass subventionierte Projekte die Kriterien der Notwendigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit erfüllen müssen, in der Praxis hat es sich aber gezeigt, dass unterschiedliche Auffassungen über die Erfüllung dieser Bedingungen seitens des Landes kaum durchsetzbar sind und je nach Standpunkt unterschiedlich beurteilt werden können. Möchte man diese Fehlanreize inskünftig vermeiden und auch die Grossprojektsubventionen abschaffen, würde dies den Gemeinden erlauben, ihre Finanzpolitik langfristig

auszurichten und ihre Finanzplanung entsprechend den neuen Bedingungen anzupassen.

In jedem Fall stellt sich die Frage, ob seitens des Landes eine gänzliche oder teilweise Kompensation angestrebt werden soll. Eine Kompensation im System des Reformvorschlags kann dabei sinnvollerweise nur durch die Erhöhung des Faktors (k) erfolgen, mit welchem der durchschnittliche Mindestfinanzbedarf aller Gemeinden auf ein höheres Niveau gehoben wird. Dies bewirkt, dass die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche aufgrund ihrer Steuerkraft in absehbarer Zeit nicht in den Finanzausgleichskreis fallen dürften, durch die Abschaffung der Pauschalsubvention eine entsprechende Einnahmensenkung hinnehmen müssten. Bei den Finanzausgleichsgemeinden wird es – rein rechnerisch - unterschiedliche Kompensationen geben, je nachdem, ob eine Gemeinde im Betrachtungszeitraum Grossprojektsubventionen erhalten hat oder nicht. Insofern ist der Vergleich mit der Vergangenheit erneut schwierig und verzerrt. Auch hier muss vielmehr darauf abgestellt werden, wie sich die Steuereinnahmensituation nach einer Anpassung des Zuweisungssystems darstellt.

Die Regierung schlägt vor, den bereits ausführlich dargestellten Reformvorschlag so anzupassen, dass eine Teilkompensation von rund CHF 10 Mio. für die Abschaffung von Pauschal- und Grossprojektsubventionen stattfindet. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Faktor (k) von 80 % auf 87 % erhöht wird. Durch den Wegfall der Subventionen erhöhen sich die Nettoinvestitionen der Gemeinden und damit der Finanzierungsbedarf. Mit dieser Änderung ergeben sich die folgenden Gesamtsteuereinnahmen (standardisiert) pro Kopf und Gemeinde über den Betrachtungszeitraum 2000 bis 2005:

Tabelle 38

Gemeindesteuereinnahmen standardisiert pro Kopf 2000 bis 2005 bei  $k = 0.87$   
(in CHF)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	00-05
Balzers	5'431	5'819	5'741	5'677	5'658	5'950	34'275
Triesen	5'582	5'923	5'891	5'860	5'920	6'279	35'455
Triesenberg	7'183	7'410	7'343	7'309	7'355	7'657	44'257
Vaduz	9'319	12'610	10'414	7'721	9'061	9'683	58'808
Schaan	6'484	7'796	7'021	6'810	6'161	6'724	40'996
Planken	9'045	9'281	9'584	9'494	9'373	9'635	56'413
Eschen	5'453	5'775	5'730	5'711	5'710	5'985	34'364
Mauren	5'315	5'668	5'676	5'653	5'709	5'935	33'956
Gamprin	8'425	9'081	8'601	8'450	8'277	8'453	51'287
Schellenberg	8'095	8'422	8'423	8'431	8'466	8'721	50'557
Ruggell	7'149	7'401	7'365	7'285	7'278	7'491	43'971
<b>Total</b>	<b>6'672</b>	<b>7'596</b>	<b>7'086</b>	<b>6'626</b>	<b>6'716</b>	<b>7'097</b>	<b>41'794</b>

Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

Die Reihenfolge, gemessen an den kumulierten Pro-Kopf-Erträgen, bleibt durch diese Veränderung unverändert (vergleiche Tabelle 13). Während die Steuereinnahmen pro Kopf für Vaduz und Schaan gleich bleiben, erhöhen sie sich für die übrigen Gemeinden in gleichem Mass. Bei den Finanzausgleichsgemeinden ist die Erhöhung pro Kopf identisch, da in Stufe 1 alle Gemeinden durch einen höheren Faktor ( $k$ ) auf ein einheitlich höheres Mindestfinanzierungsniveau gehoben werden und die Mittelzuweisungen von Stufe 2 durch die Veränderung des Faktors  $k$  nicht tangiert wird. Eine Ausnahme bildet die Gemeinde Gamprin. Deren standardisierte Steuerkraft pro Kopf lag im Jahr 2001 mit CHF 5'279 über dem Mindestfinanzbedarf von CHF 5'124 bei  $k = 0.8$  und die Gemeinde hätte in dieser Konstellation im Jahr 2001 aufgrund der eigenen Finanzstärke keine Finanzausgleichsmittel aus Stufe 1 zugesprochen bekommen. Wird  $k$  nun auf 0.87 erhöht, ergibt sich ein neuer Mindestfinanzbedarf von CHF 5'572 pro Kopf. Damit profitiert die Gemeinde in diesem Jahr von einer Erhöhung des Faktors  $k$  erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Mindestfinanzbedarf pro Kopf die Steuerkraft pro Kopf übersteigt, was ab einer Höhe von  $k = 0.824$  der Fall ist. Aus diesem Grund liegt die kumulierte Erhöhung der Pro-Kopf-Erträge für Gamprin leicht unter der-

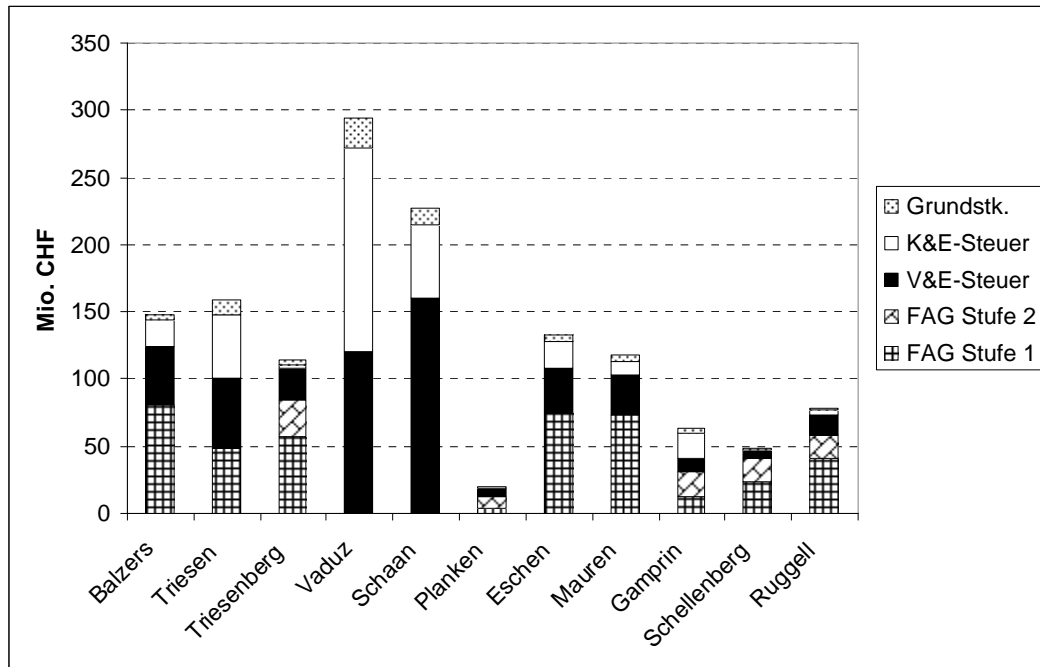


jenigen der übrigen Gemeinden. In den Jahren ausser 2001 ergibt sich auch für Gamprin ein identischer Zuwachs wie bei den übrigen Gemeinden.

Beilage 2 zeigt die Auswirkung des Kompensationsvorschlags auf die Gesamtsteuererträge 2000 bis 2005 der Gemeinden auf. Da die Berechnungssystematiken bei der Festlegung der Pauschalsubventionen einerseits, sowie des Reformvorschlags für die Finanzausweisungen andererseits komplett unterschiedlich sind, kann sich für die einzelne Gemeinde nicht die gleiche Auswirkung ergeben. Das vorgeschlagene Finanzausgleichssystem basiert auf einem Ansatz, welcher Finanzkraftdefizite pro Kopf ausgleicht, während – wie bereits erwähnt – für die Verteilung der Pauschalsubventionssumme die (damals) berechneten Investitionsvolumina der Vergangenheit massgebend waren. Wenn der Pauschalanteil einer Gemeinde deutlich über dem Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes lag, ergibt sich durch den Regierungsvorschlag eine negative Auswirkung. Für die Gemeinden Vaduz und Schaan bedeutet der Wegfall der Pauschal- und Grossprojektsubventionen eine effektive Mindereinnahme, da sie aufgrund der eigenen hohen Steuerkraft keine Finanzausgleichsmittel erhalten.

Abbildung 41

Zusammensetzung Gesamtsteuererträge 2000 - 2005 der Gemeinden bei  $k = 0.87$   
(in Mio. CHF)



Vermögens-/Erwerbssteuerzuschlag: einheitlich 200 %

Am Gesamtbild der Gemeindesteuererträge in absoluten Zahlen bewirkt der Kompensationsvorschlag, dass die Steuererträge aller Finanzausgleichsgemeinden angehoben werden, während sie bei Vaduz und Schaan unverändert bleiben. Wie aus Beilage 2 ersichtlich wird, hätte der Vorschlag nebst Vaduz und Schaan auch für Planken, Mauren, Gamprin und Schellenberg im Betrachtungszeitraum zu Netto-Mindereinnahmen geführt. Allerdings gilt es auch hier zu berücksichtigen, dass das Pauschalsubventionsvolumen in den Jahren 2000 und 2001 noch CHF 10.8 Mio. betragen hatte, im Jahr 2004 CHF 9.0 Mio. und seit 2005 auf CHF 5.0 Mio. reduziert wurde, womit sich für die Gemeinden im Vergleich zum aktuellen Stand der Pauschalsubventionen eine Verbesserung ergibt.

## **9. AUFTEILUNG DES GEMEINDEANTEILS AN DER KAPITAL- UND ERTRAGSSTEUER**

Wie aufgezeigt schlägt die Regierung vor, den Anteil der Gemeinden an der Kapital- und Ertragssteuer neu bei 40 % festzulegen. Der Gemeindeanteil ist in Art. 126 des Steuergesetzes geregelt, welcher in Abs. 1 auch Ausführungen darüber enthält, wie der Gemeindeanteil aufgeteilt wird, sofern der Sitz einer Unternehmung und ihre Betriebsstätte nicht in der gleichen Gemeinde liegen resp. eine Unternehmung mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden unterhält. Die aktuelle Regelung lautet folgendermassen:

*Sind Sitz oder Betriebsstätte in verschiedenen Gemeinden, wird der Anteil unter diese Gemeinden verteilt, wobei die Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, zwei Drittel des Anteils erhält. Befindet sich in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte der gleichen Gesellschaft, so ist der Steueranteil nach Massgabe der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte und unter besonderer Berücksichtigung der beschäftigten Arbeitskräfte aufzugliedern.*

Dass grundsätzlich eine Steuerteilung erfolgen soll, wenn ein Unternehmen in mehr als einer Gemeinde tätig ist, ist sicherlich unbestritten. Aus heutiger Sicht ist jedoch der Anteil von einem Drittel, welcher der Sitzgemeinde von vornherein zugestanden wird, als hoch zu betrachten. Bei der grenzüberschreitenden Steuerauscheidung wird dem Hauptsitz eines Unternehmens in der Regel ein Vorausanteil von 20% zugewiesen. Nach Ansicht der Regierung handelt es sich beim 20%igen Vorausanteil für den Sitz um eine angemessene Grösse, um der Bedeutung des Sitzes Rechnung zu tragen, welcher deshalb auch für die Steueraufteilung zwischen den Gemeinden Anwendung finden soll. In der Regel befindet sich am Firmensitz die Zentrale (das „Gehirn“) eines Unternehmens, in welcher die wichtigsten Entscheidungen getroffen werden und wo für die Weiterentwicklung des Betriebes gesorgt wird. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der statutarische

Sitz eines Unternehmens wohl in einer Gemeinde liegt, ansonsten am Sitz jedoch keine oder nur wenige Aktivitäten entfaltet werden. Bei einer solchen Konstellation sollte es möglich sein, bei der Festlegung der Steuerteilung vom erwähnten Grundsatz abzuweichen. Die Zuweisung eines 20%igen Steueranteils an die Sitz-Gemeinde ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

Die Steuerverwaltung hat auf der Basis der Steuereinnahmen 2006 für die grossen Unternehmen (Steuervolumen > CHF 200'000), bei welchen eine Teilung des Gemeindeanteils an der Kapital- und Ertragssteuer erfolgt, berechnet, wie sich die Senkung von einem Drittel für die Sitzgemeinde auf 20 % bei einem Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer von 40 % auswirken würde:

Tabelle 39

**Auswirkung einer Reduktion des Kapital- und Ertragssteueranteils der Sitzgemeinden von 33 % auf 20 % - Steuereinnahmen 2006 bei einem Gemeindeanteil von 40 % (in CHF)**

Balzers	Triesen	Triesenberg	Vaduz	Schaan	Planken
-9'000	+273'000	+9'300	-912'000	+172'000	-

Eschen	Mauren	Gamprin	Ruggell	Schellenberg
+20'000	+62'000	+384'000	+818	+178

Bei den aufgezeigten Beträgen handelt es sich um Nettogrössen. Während die Gemeinden Triesen, Triesenberg, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell und Schellenberg bei einzelnen Unternehmen zusätzliche (wenn auch teilweise unwesentliche) Steueranteile erhalten würden, müsste Schaan in Einzelfällen auf Steuern verzichten, was jedoch durch den Zuwachs bei anderen Steuerpflichtigen überkompensiert würde und bei den Steuereinnahmen 2006 zu zusätzlichen Erträgen in der Grössenordnung von CHF 172'000 geführt hätte. Die Gemeinden Vaduz und Balzers würden gemäss Steuereinnahmen 2006 als einzige Gemeinden auf Steuern verzichten müssen, die Gemeinde Vaduz im Umfang von rund CHF 900'000 und die Gemeinde Balzers im Umfang von rund CHF 9'000. Allerdings handelt es sich dabei um Grössenordnungen, welche aufgrund der Steuer-

kraft der beiden Gemeinde zu keinerlei Einschränkungen des Handlungsspielraums führen werden, wie in den Kapiteln 7.1.2 und 7.1.5 aufgezeigt wurde, weshalb die Regierung diesen Änderungsvorschlag als durchaus verkraftbar erachtet.

## **10. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN**

### **10.1 Finanzausgleichsgesetz**

Da der Vernehmlassungsbericht der Regierung sehr ausführlich auf die Systematik des Reformvorschlags eingeht, erübrigt sich eine Wiederholung der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen. Einzig zu einigen wenigen Artikeln können noch die nachfolgenden Ergänzungen angebracht werden:

#### **Zu Art. 4 Abs. 2**

Um Unklarheiten über die zur Bestimmung des Finanzbedarfs relevanten Gemeindeausgaben zu vermeiden, empfiehlt es sich, die wesentlichen Komponenten auf Gesetzesstufe festzuschreiben.

#### **Zu Art. 7**

Die Steuerkraft der Gemeinden kann erst dann berechnet werden, wenn die definitiven Abrechnungen zur Vermögens- und Erwerbssteuer, der Grundstückgewinnsteuer sowie der Kapital- und Ertragssteuer feststehen. Erfahrungsgemäss können die Werte zur Vermögens- und Erwerbssteuer im Zuge des Rechnungsabschlusses des Landes als letzte fixiert werden. Sind diese Daten verfügbar, ist die Berechnung der Finanzausgleichsmittel sehr rasch und problemlos möglich.

Gerade die Gemeinden mit einem hohen Anteil der Finanzausgleichsmittel an den Gesamterträgen sind auf unterjährige Akontozahlungen zur Aufrechterhaltung der betriebsnotwendigen Liquidität angewiesen. Üblicherweise werden Akontozahlungen auf Basis des letztjährigen Volumens ausgerichtet. Die Regierung schlägt vor, auch hierzu Regelungen auf Verordnungsstufe zu erlassen, um sowohl für die durchführenden Stellen wie für die Gemeinden diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Klarheit zu schaffen.

### **Zu Art. 8 und 10**

Die geplante Umstellung lässt sich sinnvollerweise nur auf das Ende resp. den Beginn eines Rechnungsjahres realisieren. Bei einer Umstellung per 1.1.2008 werden die Finanzausgleichszahlungen und die Steueranteile im laufenden Jahr budgetkonform nach bisheriger Rechtslage berechnet und ausgerichtet, während im Rechnungsjahr 2008 erstmals der Reformvorschlag – in der vom Landtag verabschiedeten Form – zur Anwendung gelangen wird.

## **10.2 Subventionsgesetz**

### **Zu Art. 1**

Der Grundsatzartikel des Gesetzes ist als solches unbestritten. Art. 1 Abs. 2 bestimmt, dass auf die Ausrichtung von Subventionen kein genereller Anspruch besteht. Mit der Einführung der Pauschalsubventionsregelungen im Jahr 1996 wurde diesbezüglich ein Vorbehalt auf Art. 1a eingefügt, nach welchem die Gemeinden auf die Ausrichtung der vom Landtag jährlich beschlossenen Pauschalsubventionen einen Anspruch haben. Nachdem die Regierung vorschlägt, die Pauschalsubventionen abzuschaffen, kann auch dieser Vorbehalt wieder rückgängig gemacht werden.

### **Zu Art. 1a**

Art. 1a wurde im Jahr 1996 eingeführt und definiert, welche Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz in den Pauschalsubventionen enthalten sind und wie sich die vom Landtag bewilligte Pauschalsumme auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Aufgrund der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung ist Art. 1a ersatzlos aufzuheben.

### **Zu Art. 1b**

Art. 1b / Grossprojekte wurde ebenfalls im Jahr 1996 eingeführt. Er hält in Abs. 2 fest, welche Kriterien ein Grossprojekt der Gemeinden definieren. Abs. 1 lautet aktuell wie folgt: *Sofern es sich um Grossprojekte der Gemeinde oder um Projekte handelt, welche gemäss Landtagsbeschluss von regionalem oder landesweitem Interesse sind, gelten die ordentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.* Da in dieser Bestimmung auch die Anwendbarkeit der subventionsrechtlichen Regelungen für Projekte von regionalem oder landesweitem Interesse bestimmt wird, kann der Artikel jedoch nicht ersatzlos aufgehoben werden. Vielmehr ist es wichtig, dass sowohl für die Regierung als vollziehende Behörde wie auch für Antrag stellende Gemeinden und Private klar ist, dass auch für Projekte, welche per Finanzbeschluss des Landtags einen Subventionsbeitrag erhalten, die Verfahrensvorschriften des Subventionsgesetzes massgebend sind.

Die Regierung bekennt sich zum Grundsatz, dass das Land sich an Projekten, welche für das gesamte Land von Nutzen und Bedeutung sind, finanziell beteiligen kann. Sie ist allerdings auch der Ansicht, dass der Begriff nicht zu weit gefasst werden darf und nicht nur ein regionaler sondern wirklich landesweiter Nutzen gestiftet wird, wie dies beispielsweise beim Freibad Mühleholz, dem Stadionbau in Vaduz oder auch beim Naherholungsgebiet Malbun der Fall ist. Bei letzterem wird inskünftig indes der im Finanzausgleichssystem vorgeschlagene

Sonderzuschlag auf Stufe 2 für die Gemeinde Triesenberg bei der Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigen sein. Mit der vorgeschlagenen Formulierung des Artikels wird dieser Grundsatz auf Gesetzesstufe festgehalten, allerdings wie bis anhin als Kann-Bestimmung, da sowohl die generelle Subventionswürdigkeit als auch das Kriterium des „landesweiten Interesses“ projektindividuell zu prüfen sein wird.

**Zum Anhang:** In Art. 1a des Gesetzes wird definiert, welche Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz mittels Pauschalsubventionen an die Gemeinden abgegolten werden. Nachdem die Pauschalsubventionen als solches zur Aufhebung vorgeschlagen werden, muss auch der Anhang entsprechend bereinigt werden. Die nachfolgenden Positionen sollen deshalb ersatzlos aufgehoben werden:

<i>Position</i>	<i>Bezeichnung</i>
1.1	Siedlungsplan (Zonen- und Bauordnung, Leitbilder)
1.2	Landschaftsplan
1.3	Verkehrsplan
1.4	Wasserversorgungsplan (Versorgung, Leitungskataster)
1.5	Wasserentsorgungsplan (Entsorgung, Sanierung, Leitungskataster)
1.6	Planung von Baulandumlegungen
1.7	Überbauungsplan
2.1	Hochbauten der Gemeinden, wie insbesondere Vereinsräumlichkeiten und museale Bauten einschliesslich den festen Einrichtungen, Gemeindeverwaltung und Archivräume, Saalbauten, Werkhöfe für Strassenunterhalt, Werkleitungsbau und Forstwirtschaft, Parkhäuser; ausgenommen sind vermietbare oder vermietete Objekte
2.3	Schulbauten und Schulanlagen der Gemeinden (Schulhäuser und Kindergärten, einschliesslich fester Einrichtungen und dem Mobiliar, Aussenanlagen, Spiel- und Sportplätze usw.)
2.2	Kirchliche Bauten und Anlagen, wie z.B. Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeinschaftsräume, Friedhöfe, Urnenwände
2.4	Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinden
2.6	Bau und Erstausrüstung von Räumlichkeiten privater Jugendorganisationen
3.1	Strassenneubauten und Strassenverbesserungen
3.2	Massnahmen zur Strassenraumgestaltung und Verkehrsberuhigung
3.3	Fuss- und Radwege



- 3.4 Strassen- und Wegbeleuchtungen
- 5.1 Anlagen der Gemeinden für die Wasserversorgung (Quellfassungen, Leitungsnetz)
- 6.1 Schmutzwasserleitungen
- 6.2 Abwasserkanäle, welche gleichzeitig auch der Entwässerung von Landstrassen dienen
- 6.3 Abwasser-Hauptsammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) der Gemeinden
- 8.11 Ortsfeste Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Hydranten, Zisternen, Druckerhöhungsanlagen)

Die Regierung möchte die Möglichkeit nutzen und den Anhang zum Subventionengesetz bei zwei weiteren Positionen zu bereinigen:

Mit **Position 2.8** besteht noch immer eine gesetzliche Grundlage zur Subventionierung bei der *Errichtung und Erweiterung von Tiefkühlanlagen auf genossenschaftlicher Basis* mit 30 %. Die Regierung hat keine Untersuchung darüber angestellt, ob heute noch solche aktiven Genossenschaften bestehen. Dennoch schlägt sie vor, die Position ersatzlos aufzuheben, denn auch falls noch immer derartige Einrichtungen betrieben würden, kann deren Finanzierung heute sicherlich nicht mehr als öffentliche Aufgabe angesehen werden.

Unter **Position 4.1** wird die „Räumung von Gräben und Bächen“ mit einem Subventionssatz von 100 % angeführt. Bei der Schaffung des Subventionengesetzes im Juli 1991 wurde der Unterhaltsaufwand für bestimmte Gewässer mit 50 % subventioniert. Die Aufgabe wurde (und wird heute noch) von der Abteilung Rufen und Gewässer des Tiefbauamtes wahrgenommen und die entsprechenden Aufwendungen den Gemeinden zur Hälfte in Rechnung gestellt. Anlässlich einer ersten kleineren Aufgabenentflechtung im Jahr 1995 (Aufhebung von Bagatellsubventionen) wurde auf diese Rechnungsstellung verzichtet, woraus der nun gültige Subventionssatz von 100 % resultierte. Mittlerweile wurden jedoch die Zuständigkeiten für die Fliessgewässer mit dem Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003 geregelt. Obwohl Art. 34 des Gewässerschutzgesetzes in erster Linie die

Zuständigkeiten für die Gewässerentwicklung regelt, ist damit in der Praxis auch klargestellt worden, für welche Gewässer das Land die Unterhaltsverantwortung trägt und für welche die Gemeinden. Die erwähnte Bestimmung im Anhang des Subventionsgesetzes ist somit obsolet und kann aufgelassen werden.

**Zu den Übergangsbestimmungen:** Es kann die Situation eintreten, dass sich zum Zeitpunkt der Aufhebung der Bestimmungen über die Subventionierung von Grossprojekten der Gemeinden solche Projekte in der Realisierungsphase befinden oder aber eine Subventionierung von der Regierung noch auf Basis des bisherigen Rechts zugesichert wurde. Die Regierung schlägt vor, dass das Land sich noch während maximal drei Jahren finanziell an solchen Projekten beteiligt. Sie lehnt sich dabei an die aktuelle Bestimmung von Art. 1b des Subventionsgesetzes an, wonach die Qualifikation zum Grossprojekt entfällt, wenn das Vorhaben in mehr als drei Jahrestappen realisiert wird oder realisiert werden kann und die Einzeletappen keine Qualifikation für ein Grossprojekt ergeben.

### **10.3 Steuergesetzgesetz**

#### **Zu Art. 126**

In Abs. 1 wird der Regierungsvorschlag umgesetzt, wonach der Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer neu bei 40 % festgelegt werden soll. Wie in Kapitel 9 beschrieben, schlägt die Regierung vor, dass die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Kapital- und Ertragssteuer in denjenigen Fällen, in welchen eine Unternehmung Sitz und Betriebsstätte(n) in mehr als einer Gemeinde führt, neu geregelt wird. So sieht der neu formulierte Abs. 2 vor, dass die Gemeinde, in welcher ein Unternehmen ihren Sitz hat, grundsätzlich einen 20%igen Anteil und die Gemeinde, in welcher ein Unternehmen ihre Betriebsstätte führt, grundsätzlich einen 80%igen Anteil erhält. Des Weiteren lässt der Gesetzesvorschlag die Möglichkeit zu, den Anteil der Sitz-Gemeinde zu reduzieren oder auf Null zu setzen,

falls am statutarischen Unternehmenssitz keine oder keine wesentlichen Aktivitäten stattfinden. Abs. 3 regelt, dass wenn Betriebsstätten in mehreren Gemeinden vorhanden sind, wie bis anhin Vermögenswerte und Arbeitskräfte zur Teilungsberechnung herangezogen werden. Neu soll jedoch auch die Möglichkeit bestehen, einen branchenspezifischen Parameter heranzuziehen, wenn die anderen erwähnten Kenngrößen keine sinnvolle Basis für die Aufteilungsberechnung darstellen (z.B. Umsatzgrößen). Nach Abs. 4 ist es wie schon bis anhin Aufgabe der Steuerverwaltung, in diesen Fällen die Steuerteilung unter den Gemeinden vorzunehmen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 beinhalten Regelungen, wann und wie stark Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuer gekürzt werden. Nachdem die Regierung vorschlägt, inskünftig weder beim Finanzausgleich noch bei der Kapital- und Ertragssteuer Kürzungen vorzunehmen, sollen diese Bestimmungen ersatzlos aufgehoben werden.

## **II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN**

### **1. FINANZAUSGLEICHSGESETZ**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über den nicht zweckgebundenen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz; FAGG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

#### *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die nicht zweckgebundenen Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden.

Art. 2

*Zielsetzung*

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Gemeinden durch nicht zweckgebundene Finanzzuweisungen aus dem Landeshaushalt finanziell in die Lage zu versetzen oder sie darin zu unterstützen, die ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

**II.**

**Verfahren zur Bestimmung der Finanzausgleichsmittel**

Art. 3

*Anspruchsberechtigung*

1) Eine Gemeinde, deren Steuerkraft nicht ausreicht, um die ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben zu finanzieren, erhält Finanzausgleichsmittel nach diesem Gesetz.

Art. 4

*Finanzbedarf*

1) Der Finanzbedarf der Gemeinden errechnet sich aus den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden einer vorangegangenen Vierjahresperiode.

2) Die relevanten Pro-Kopf-Ausgaben beinhalten die laufenden Aufwendungen (Personalaufwand, Sachaufwand, Beitragsleistungen, ohne Berücksichtigung von Abschreibungen auf Verwaltungs- und Finanzvermögen) zuzüglich der Nettoinvestitionen.

3) Zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs wird der Finanzbedarf gemäss Abs. 1 multipliziert mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei grundsätzlich an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben. Der so berechnete Mindestfinanzbedarf pro Kopf wird für eine Periode von vier Jahren festgelegt und bleibt während dieser Zeit unverändert.

## Art. 5

### *Steuerkraft*

1) Die Steuerkraft wird unterschieden in die standardisierte und die originäre Steuerkraft und wird pro Kopf der Bevölkerung einer Gemeinde berechnet.

2) Die standardisierte Steuerkraft pro Kopf einer Gemeinde setzt sich aus der Summe der Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer, berechnet mit einem Gemeindegewinnzuschlag von 200 %, sowie der Gemeindeanteile an der Grundstückgewinnsteuer und 80 % der Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuer zusammen, dividiert durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres.

3) Die originäre Steuerkraft pro Kopf einer Gemeinde setzt sich aus der Summe der Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer, berechnet mit dem von der Gemeinde für das entsprechende Steuerjahr angewendeten Gemein-

dessteuerzuschlag, sowie der Gemeindeanteile an der Grundstückgewinnsteuer und 80 % der Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuer zusammen, dividiert durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres.

## Art. 6

### *Finanzausgleichsmittel*

1) Die Finanzausgleichsmittel werden jährlich in zwei Stufen ausgerichtet. In Stufe 1 sind alle Gemeinden anspruchsberechtigt, deren standardisierte Steuerkraft gemäss Art. 5 Abs. 2 unter dem Mindestfinanzbedarf gemäss Art. 4 Abs. 2 liegt. Die Finanzausgleichsmittel entsprechen der Differenz zwischen Mindestfinanzbedarf und standardisierter Steuerkraft multipliziert mit der Anzahl Einwohner einer Gemeinde per Ende des Vorjahres.

2) Finanzausgleichsmittel der Stufe 2 erhalten Gemeinden, deren Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres unter 3'000 liegt und deren originäre Steuerkraft gemäss Art. 5 Abs. 3 unter den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 liegt.

3) Die Finanzausgleichsmittel der Stufe 2 werden wie folgt berechnet:  
Differenz zwischen 3'000 und der Anzahl Einwohner einer Gemeinde per Ende des Vorjahres x Zuschlag von 140 Franken pro hundert Einwohner x Anzahl Einwohner.

4) Für die Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderzuschlag, welcher sich nach der Systematik von Abs. 3 mit einer theoretischen Einwohnerzahl von 1'200 berechnet.

Art. 7

*Auszahlung der Finanzausgleichsmittel*

1) Die Berechnung der Finanzausgleichsmittel pro Gemeinde erfolgt im Zuge des Rechnungsabschlusses des Landes, sobald alle für die Berechnung notwendigen Steuerdaten verfügbar sind.

2) Die Regierung kann während des Jahres Akontozahlungen an die Gemeinden leisten und regelt das Notwendige mittels Verordnung.

**III.**

**Schlussbestimmungen**

Art. 8

*Erstmalige Anwendung*

Die Finanzausgleichszahlungen des Landes an die Gemeinden werden erstmals für das Rechnungsjahr 2008 nach diesem Gesetz berechnet.

Art. 9

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen an die Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), LGBl. 1997 Nr. 25, wird aufgehoben.



Art. 10

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von  
Landessubventionen (Subventionsgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Auf die Ausrichtung von Subventionen besteht kein Anspruch. Die Entscheidungen der zuständigen Behörden können nicht im Hinblick auf das Ermessen, sondern lediglich auf eine willkürliche Handhabung hin überprüft werden.

Art. 1a

Aufgehoben

Art. 1b

*Projekte von landesweitem Interesse*

Der Landtag kann auf Antrag der Regierung mittels Finanzbeschluss an Projekte von landesweitem Interesse zweckgebundene Subventionen ausrichten. Für diese gelten die ordentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 19a

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Für Grossprojekte der Gemeinden werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes während längstens drei Jahren weiterhin Subventionen nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine definitive Subventionszusicherung der Regierung vorliegt.

Anhang

Pos. 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.8, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4,  
5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 8.11

1 Aufgehoben

1.1 Aufgehoben

1.2 Aufgehoben

- 1.3 Aufgehoben
- 1.4 Aufgehoben
- 1.5 Aufgehoben
- 1.6 Aufgehoben
- 1.7 Aufgehoben
- 2.1 Aufgehoben
- 2.2 Aufgehoben
- 2.3 Aufgehoben
- 2.4 Aufgehoben
- 2.6 Aufgehoben
- 2.8 Aufgehoben
- 3.1 Aufgehoben
- 3.2 Aufgehoben
- 3.3 Aufgehoben
- 3.4 Aufgehoben
- 4.1 Aufgehoben
- 5.1 Aufgehoben
- 6.1 Aufgehoben
- 6.2 Aufgehoben

6.3 Aufgehoben

8.11 Aufgehoben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und  
Gemeindesteuern (Steuergesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBI. 1961 Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1998, LGBI. 1998 Nr. 218, wird wie folgt abgeändert:

Art. 126

*Kapital- und Ertragssteuer*

1) Von der Kapital- und Ertragssteuer erhält die Gemeinde, in der die Gesellschaft oder das Unternehmen den Sitz oder die Betriebsstätte hat, einen Anteil von 40 %.

2) Befinden sich Sitz oder Betriebsstätte in verschiedenen Gemeinden, wird der Anteil unter diese Gemeinden verteilt, wobei die Gemeinde, in der sich der Sitz befindet, einen Anteil von 20 % erhält. Wenn die Gesellschaft oder das Unternehmen an ihrem Sitz jedoch keine oder keine wesentlichen Aktivitäten entwickelt, kann der Anteil der Sitzgemeinde reduziert werden oder es kann von einer Anteilszuweisung abgesehen werden.

3) Befindet sich in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte der gleichen Gesellschaft, so ist der Betriebsstättenanteil unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte und beschäftigten Arbeitskräfte oder anhand einer für die betreffende Branche relevanten Grösse zu berechnen.

4) Die Steuerverwaltung legt die Verteilung unter den Gemeinden in den Fällen gemäss Abs. 2 und 3 fest.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz ist erstmals für die Berechnung der Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuer im Jahr 2008 anwendbar.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

## Subventionen an Gemeinden - Pauschalsubventionen und Subventionen für Grossprojekte 1997 - 2006

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	MR 2006	Total	Anteil	Ø 97-06	Ø 00-05
Balzers	1'188'000	1'532'474	1'987'040	4'684'370	1'902'644	1'254'755	1'219'460	990'000	550'000	550'000	15'858'743	13%	1'585'874	1'766'872
- Pauschalsubventionen	1'188'000	1'188'000	1'188'000	1'188'000	1'188'000	1'188'000	1'188'000	990'000	550'000	550'000	10'406'000	11%	1'040'600	1'048'667
- Grossprojekte		344'474	799'040	3'496'370	714'644	66'755	31'460				5'452'743	20%	605'860	718'205
Triesen	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	957'600	532'000	532'000	10'065'440	8%	1'006'544	1'014'347
- Pauschalsubventionen	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	1'149'120	957'600	532'000	532'000	10'065'440	11%	1'006'544	1'014'347
- Grossprojekte												0%		
Triesenberg	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'028'700	571'500	941'500	11'182'780	9%	1'118'278	1'089'660
- Pauschalsubventionen	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'234'440	1'028'700	571'500	571'500	10'812'780	11%	1'081'278	1'089'660
- Grossprojekte										370'000		1%		
Vaduz	3'208'620	1'810'031	1'752'181	1'511'130	1'463'400	1'463'400	1'463'400	1'219'500	677'500	677'500	15'246'662	13%	1'524'666	1'299'722
- Pauschalsubventionen	1'463'400	1'463'400	1'463'400	1'463'400	1'463'400	1'463'400	1'463'400	1'219'500	677'500	677'500	12'818'300	14%	1'281'830	1'291'767
- Grossprojekte	1'745'220	346'631	288'781	47'730							2'428'362	9%	607'091	47'730
Schaan	1'485'000	1'485'000	1'485'000	1'485'000	1'292'235	1'485'000	1'677'765	1'237'500	687'500	1'753'500	14'073'500	12%	1'407'350	1'310'833
- Pauschalsubventionen	1'485'000	1'485'000	1'485'000	1'485'000	1'292'235	1'485'000	1'677'765	1'237'500	687'500	687'500	13'007'500	14%	1'300'750	1'310'833
- Grossprojekte										1'066'000		4%		
Planken	319'680	319'680	860'871	780'489	319'680	319'680	319'680	266'400	148'000	148'000	3'802'160	3%	380'216	358'988
- Pauschalsubventionen	319'680	319'680	319'680	319'680	319'680	319'680	319'680	266'400	148'000	148'000	2'800'160	3%	280'016	282'187
- Grossprojekte			541'191	460'809							1'002'000	4%	125'250	76'802
Eschen	1'223'280	1'840'840	1'812'865	1'776'135	1'043'280	1'095'195	1'043'280	869'400	1'623'472	2'333'000	14'660'747	12%	1'466'075	1'241'794
- Pauschalsubventionen	1'043'280	1'043'280	1'043'280	1'043'280	1'043'280	1'043'280	1'043'280	869'400	483'000	483'000	9'138'360	10%	913'836	920'920
- Grossprojekte	180'000	797'560	769'585	732'855		51'915			1'140'472	1'850'000	5'522'387	20%	552'239	320'874
Mauren	1'737'200	2'280'535	1'370'603	1'069'200	959'940	1'069'200	1'648'508	2'489'366	1'918'610	495'000	15'038'162	12%	1'503'816	1'525'804
- Pauschalsubventionen	1'069'200	1'069'200	1'069'200	1'069'200	959'940	1'069'200	1'178'460	891'000	495'000	495'000	9'365'400	10%	936'540	943'800
- Grossprojekte	668'000	1'211'335	301'403				470'048	1'598'366	1'423'610		5'672'762	21%	567'276	582'004
Gamprin	658'660	551'880	551'880	1'976'880	1'436'880	551'880	631'132	459'900	255'500	255'500	7'330'092	6%	733'009	885'362
- Pauschalsubventionen	551'880	551'880	551'880	551'880	551'880	551'880	551'880	459'900	255'500	255'500	4'834'060	5%	483'406	487'153
- Grossprojekte	106'780			1'425'000	885'000		79'252				2'496'032	9%	312'004	398'209
Schellenberg	513'000	513'000	513'000	513'000	513'000	513'000	513'000	427'500	237'500	237'500	4'493'500	4%	449'350	452'833
- Pauschalsubventionen	513'000	513'000	513'000	513'000	513'000	513'000	513'000	427'500	237'500	237'500	4'493'500	5%	449'350	452'833
- Grossprojekte												0%		#DIV/0!
Ruggell	783'000	783'000	783'000	783'000	1'883'356	2'030'122	783'000	652'500	493'233	1'112'500	10'086'711	8%	1'008'671	1'104'202
- Pauschalsubventionen	783'000	783'000	783'000	783'000	783'000	783'000	783'000	652'500	362'500	362'500	6'858'500	7%	685'850	691'167
- Grossprojekte					1'100'356	1'247'122			130'733	750'000	3'228'211	12%	461'173	413'035
<b>TOTAL</b>	<b>13'500'000</b>	<b>13'500'000</b>	<b>13'500'000</b>	<b>16'962'764</b>	<b>13'197'975</b>	<b>12'165'792</b>	<b>11'682'785</b>	<b>10'598'366</b>	<b>7'694'815</b>	<b>9'036'000</b>	<b>121'838'497</b>	<b>100%</b>	<b>12'183'850</b>	<b>12'050'416</b>
- Pauschalsubventionen	10'800'000	10'800'000	10'800'000	10'800'000	10'497'975	10'800'000	11'102'025	9'000'000	5'000'000	5'000'000	94'600'000	100%	9'460'000	9'533'333
- Grossprojekte	2'700'000	2'700'000	2'700'000	6'162'764	2'700'000	1'365'792	580'760	1'598'366	2'694'815	4'036'000	27'238'497	100%	2'723'850	2'517'083



## Reform Finanzausweisungssystem / Auswirkungen auf die Gesamtsteuereinnahmen in den Jahren 2000 - 2005

Berechnungen mit Kompensation Pauschal- und Grossprojektsubventionen

alle Beträge in Mio. CHF

				Total	Balzers	Triesen	Triesenberg	Vaduz	Schaan	Planken	Eschen	Mauren	Gamprin	Schellenberg	Ruggell												
	Parameter:			Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST	Abw. ggü IST												
	K&E	k	a	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr	kum.	p/Jahr		
Variante ohne Subventionskompensation	40%	80%	80%	-26.4	-4.4	+3.8	+0.6	-0.6	-0.1	+1.7	+0.3	-16.9	-2.8	-10.4	-1.7	-1.5	-0.2	-2.4	-0.4	-4.2	-0.7	-2.4	-0.4	-1.9	-0.3	+8.4	+1.4
Varinate 4b mit Subventionen																											
- Kompensation ca. 10 Mio.	40%	87%	80%	+35.3	+5.9	+15.4	+2.6	+11.4	+1.9	+8.6	+1.4	-16.9	-2.8	-10.4	-1.7	-0.5	-0.1	+7.9	+1.3	+5.1	+0.9	+0.8	+0.1	+0.7	+0.1	+13.2	+2.2
- Wegfall Pauschalsubventionen				-57.2	-9.5	-6.3	-1.0	-6.1	-1.0	-6.5	-1.1	-7.8	-1.3	-7.9	-1.3	-1.7	-0.3	-5.5	-0.9	-5.7	-0.9	-2.9	-0.5	-2.7	-0.5	-4.1	-0.7
<b>Total netto</b>				<b>-21.9</b>	<b>-3.6</b>	<b>+9.1</b>	<b>+1.5</b>	<b>+5.3</b>	<b>+0.9</b>	<b>+2.1</b>	<b>+0.3</b>	<b>-24.7</b>	<b>-4.1</b>	<b>-18.2</b>	<b>-3.0</b>	<b>-2.2</b>	<b>-0.4</b>	<b>+2.4</b>	<b>+0.4</b>	<b>-0.6</b>	<b>-0.1</b>	<b>-2.1</b>	<b>-0.4</b>	<b>-2.0</b>	<b>-0.3</b>	<b>+9.0</b>	<b>+1.5</b>
im Zeitraum bezogene Grossprojektsubventionen				15.1	2.5	4.3	0.7					0.0	0.0			0.5	0.1	1.9	0.3	3.5	0.6	2.4	0.4			2.5	0.4

Legende:

K&E Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer  
 k Korrekturfaktor zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs  
 a Anrechnungsfaktor mit welchem der Gemeindeanteil der Kapital- und Ertragssteuer zur Steuerkraft der Gemeinde angerechnet wird  
 Abw. ggü. IST kum. Veränderung der Gesamtsteuereinnahmen einer Gemeinde ggü. den kumulierten IST-Einnahmen 2000 - 2005  
 Abw. ggü. IST p/Jahr do. Ø pro Jahr